

ORTSGEMEINDE HESSHEIM
BEBAUUNGSPLAN " KITA AN DER GERHART-HAUPTMANN-STRASSE"
ÖFFENTLICHKEITSBETEILIGUNG SOWIE ANHÖRUNG DER BEHÖRDEN UND
DER SONSTIGEN TRÄGER ÖFFENTLICHER BELANGE

Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB

Im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB lag der Bebauungsplanentwurf „Kita an der Gerhart-Hauptmann-Straße“ im Zeitraum vom 29.11.2021 bis 06.01.2022 bei der Verbandsgemeindeverwaltung Lamsheim-Heßheim zur Einsichtnahme öffentlich aus. Die Öffentlichkeit hatte in dieser Zeit die Möglichkeit, zu der vorgelegten Planung eine Stellungnahme abzugeben.

Während der Öffentlichkeitsbeteiligung gingen zwei Stellungnahmen ein:

Stellungnahme 1	
Mit Schreiben vom 05.01.2022	Bewertung der Stellungnahme
<p>Es gibt eine Vielzahl an Argumenten, die gegen den Bau einer Kita auf dem Gelände der Grünfläche in der Gerhart-Hauptmann-Straße sprechen und auch durch die erneute Verargumentierung in der Bewertung der Stellungnahmen (Dokument „Abwägung_Frühzeitige Beteiligung_12.10.2021“ aus meiner Sicht nicht widerlegt werden. Außerdem wurden hier bestimmte Punkte meiner Einwendung ohne richtige Begründung abgetan oder schlichtweg trotz sorgfältiger Formulierung in meiner Einwendung von der Gemeinde / vom Planungsbüro wohl nicht richtig verstanden. Die rechnerischen Grundlagen Ihrer Flächenberechnungen sind nicht nachzuvollziehen. Alle Angaben wurden möglichst vage und unverbindlich gemacht, sodass man sich vor uns Bürgern und den übergeordneten Behörden (z.B. Naturschutzbehörde) immer herausreden kann und Planungsabweichungen (nach der Genehmigung) ungestraft durchführen kann.</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Auf die konkreten Anregungen, Einwände und Bedenken, auch auf die hier bereits benannte Berechnung der Flächenbilanz, wird an der jeweiligen Stelle der Stellungnahme eingegangen.</p> <p>Ein Bebauungsplan setzt als Ortssatzung den rechtlichen Rahmen für die bauliche und sonstige Nutzung der Grundstücke. Die genaue Ausgestaltung der Bauvorhaben ist nicht Gegenstand des Bebauungsplans, sondern erfolgt im Rahmen der zeitlich und sachlich nachfolgenden Vorhabenplanung.</p> <p>Anders als seitens des Einwenders unterstellt wird, sind „Planabweichungen“ - sprich Befreiungen von den Festsetzungen des Bebauungsplans - nicht vorgesehen. Sollte sich dennoch im Rahmen der Konkretisierung der Hochbauplanung eine Erforderlichkeit für eine Abweichungen von den Festsetzungen des Bebauungsplans zeigen, ist hierüber von der Bauaufsichtsbehörde des Rhein-Pfalz-Kreises unter Beachtung nachbarlicher Belange zu entscheiden.</p>
<p>Gleich zu Beginn wird hier die Bezeichnung Park als falsch dargelegt. Fakt ist jedoch, dass die Grünfläche, da sie nicht als Friedhof genutzt wurde, seit Jahrzehnten den Bürgern als Naherholungsfläche zugänglich gemacht war und auch als solche genutzt wurde und wird. Sie erfüllt somit mit Ihren Rasenflächen und Bepflanzungen eindeutig die Funktion als Park. Wieso</p>	<p>Wie bereits in der Abwägung der frühzeitigen Beteiligung dargelegt, wurde das Plangebiet in den 1980er Jahren als Friedhofserweiterungsfläche vorgesehen und entsprechend vorbereitet. Eine darüber hinausgehende Nutzung als Grünfläche zur Erholung war seitens der Ortsgemeinde auch als Zwischennutzung nicht vorgesehen.</p>

Stellungnahme 1	
Mit Schreiben vom 05.01.2022	Bewertung der Stellungnahme
<p>sollte sich eine ehemals als Friedhof geplante und angelegte Fläche nicht als Park eignen? Gerade die „als Rasenfläche angelegte Struktur der Fläche“ bietet ideale Spielmöglichkeiten (z.B. für Fußball, Frisbee...) und Möglichkeiten zur Erholung.</p> <p>Nehmen wir doch mal den HEUTE offiziell als Park bezeichneten „Alten Friedhof“ zum Vergleich. Zum Einen müsste selbst Ihnen die Ironie auffallen, dass Sie eine Friedhofsfläche als ungeeignet für einen Park bezeichnen und als Argument einen Park heranziehen, der selbst FRÜHER einmal ein Friedhof war. Zum Anderen frage ich mich, auf welchen Tatsachen die Behauptung entspringt, dass dieser Park „deutlich ansprechender“ sei. So ist in der Realität im Park „Alter Friedhof“ eine noch geringere Anzahl von „Möblierung“ vorzufinden. Den Luxus von gepflasterten Wegen findet man hier erst gar nicht. Man läuft im Frühjahr, Herbst und Winter grundsätzlich auf Matschwegen. Eine schöne zusammenhängende Rasenfläche, die sich vernünftig zum (Ball-) Spielen eignet ist hier nicht gegeben, weil auf den Rasenflächen mittig Bäume stehen. Aber das interessiert Sie ja scheinbar nicht, weil da das Spielen ja ohnehin verboten ist. Ja warum eigentlich? Wen würden spielende Kinder dort denn stören? Ihr Argument, dass man die Grünfläche an der Gerhart-Hauptmann Str. in „wenigen Minuten“ durchschreiten kann gilt genauso für den offiziellen „Park“ Alter Friedhof. Diese Tatsache unterstreicht eigentlich sogar unser Anliegen die Grünfläche Gerhart-Hauptmann Str. als Park zu erhalten. Außerdem weist der Park Alter Friedhof außer Hecken und Bäumen auch keine Gestaltung auf, die zum Verweilen einlädt. Wo ist da denn der Mehrwert gegenüber der Grünfläche Gerhart-Hauptmann Str.?</p>	<p>Wie ebenfalls bereits in der Abwägung zur frühzeitigen Beteiligung dargelegt, ist die Ortsgemeinde Heßheim mit dem Generationenpark, der Freizeitfläche am Minigolf-Platz und dem zum Park umgewidmeten Alten Friedhof bereits großzügig mit öffentlichen Grünflächen ausgestattet, die seitens der Ortsgemeinde unterhalten, gepflegt und bei Bedarf auch erneuert werden. Die etwas kleineren Grünflächen der Spielplätze Kantstraße, Kleiststraße und Bleichstraße komplettieren dieses Angebot.</p> <p>Seitens der Ortsgemeinde wird keine städtebauliche Erforderlichkeit gesehen, diesem bereits üppigen Angebot attraktiver Freizeitflächen eine weitere Fläche hinzuzufügen, die entsprechend auszustatten und zu unterhalten ist.</p>
<p>Zum ökologischen Wert der Planungsfläche/Auswahl der Fläche</p> <p>Hier antworten Sie oftmals mit der „bereits im Vorfeld der Planung durchgeführten artenschutzrechtlichen Untersuchung“. Diese ist ja aber gerade Grundlage einiger Bedenken und wird hier auch vom BUND in vielen Punkten hinterfragt und widerlegt. So schildert der BUND ausführlich, dass der Verlust von geplanten 10 Bäumen durch Nachpflanzungen weder in ökologischer noch klimarelevanter Hinsicht ersetzen ließe. Die Gemeinde folgert selbst: <i>„Die mit der Planung verbundenen zusätzlichen Eingriffe in Natur- und Landschaft können durch die vorgesehenen Maßnahmen innerhalb des Plangebiets nur in begrenztem Umfang vermindert und nicht ausgeglichen werden.“</i></p>	<p>Im Rahmen der bauleitplanerischen Abwägung gemäß 1 Abs. 7 BauGB sind die öffentlichen und privaten Belange gegeneinander und untereinander gerecht abzuwägen. Dies ist im Rahmen der Aufstellung des Bebauungsplans geschehen.</p> <p>Der Ortsgemeinde sind die Auswirkungen der Planung auf Boden, Natur und Landschaft bewusst.</p> <p>Die Ortsgemeinde kommt in der Abwägung der Belange jedoch dennoch zu dem Ergebnis, dass die Argumente, die für die Planung sprechen (z.B. Nutzung einer bereits vollständig erschlossenen Fläche innerhalb der Ortslage, Umnutzung einer für den vorgehenden Zweck nicht mehr benötigten Friedhofserweiterung für eine andere gemeindliche Nutzung, relativ zentrale Lage innerhalb der Wohnbebauung etc.) gegenüber den Belangen, die gegen die Planung sprechen (z.B. Verlust eines Teils des Baumbestandes, begrenzte zusätzliche Versiegelung etc.) überwiegen.</p>
<p>Die Auswirkungen des Baus so nahe an den Bäumen werden in Ihrer Begründung schöngeredet und vernachlässigt. Über die Ausgestaltung der Bauarbeiten</p>	<p>Grundsätzlich ist vorgesehen, den Baumbestand im Plangebiet soweit möglich zu erhalten, die Bauarbeiten möglichst schonend durchzuführen und</p>

Stellungnahme 1	
Mit Schreiben vom 05.01.2022	Bewertung der Stellungnahme
<p>und deren Auswirkungen auf die Bäume wird noch nicht einmal nachgedacht. Die Zerstörung der Wurzeln der nicht zur Fällung bestimmten Bäume wird ignoriert. Es handelt sich um Ahorn, Linde, Kastanie, allesamt Herzwurzler, deren Wurzelsystem zum großen Teil im Bereich der oberen Erdschichten angesiedelt ist. Es ist druck- und verdichtungsempfindlich (Maschinen!!) und reicht, insbesondere im Bereich der Feinwurzeln, meist über die Kronen hinaus. Letztere sind tief angesetzt und ragen deutlich in die zu überbauende Fläche hinein. Sie müssten gekappt bzw. hochgeastet werden. Da diese großen, eingewachsenen Bäume entsprechende Maßnahmen voraussichtlich nicht lange überleben würden, ist folglich von mindestens 4 weiteren „Baumentfernungen“ auszugehen, vorausgesetzt die Fläche wird nicht vergrößert. Man fragt sich, wie diese Schwierigkeiten den Planern entgehen konnten. Zum ähnlichen Einwand der Naturschutzbehörde schreiben Sie: <i>„Gemäß dem Bebauungsplan ist im Plangebiet eine überbaubare Grundfläche von maximal 1.000 qm für Hauptgebäude + 50% Überschreitung für Nebenanlagen festgesetzt. Die überbaubare Grundstücksfläche ist zeichnerisch mit einer Größe von 1.200 qm festgesetzt, um „bei der Anordnung des Gebäudes noch einen gewissen Spielraum zu belassen“. Da die konkrete, dem Bebauungsplan zeitlich und sachlich nachfolgende Vorhabenplanung zur Kita noch nicht vorliegt wurde auch die festgesetzte Grundfläche mit einem gewissen Spielraum festgesetzt. Es ist daher zu erwarten, dass weder die festgesetzte Grundfläche von 1.000 qm als auch die zeichnerisch festgesetzte überbaubare Grundstücksfläche durch die konkrete Vorhabenplanung vollständig ausgeschöpft werden. Damit sind die seitens der unteren Naturschutzbehörde erwarteten Beschädigungen der Bäume nahe der überbaubaren Grundstücksfläche nicht zwingend zu erwarten. Sollte es dennoch – aus welchem Grund auch immer – zum Ausfall einzelner Bäume kommen, so sind diese gemäß der Festsetzung des Bebauungsplanentwurfs innerhalb des Plangebiets entsprechend zu ersetzen.“ – In Ihrer Begründung steht aber auch „Die festgesetzte maximale Grundfläche von 1.000 qm bietet einen ausreichenden Spielraum sowohl für die Gestaltung des Kita-Gebäudes als auch eine angemessene Begrenzung der zulässigen Versiegelung und damit ausreichend Freifläche für die Anlage der Außenspielflächen.“</i> Wenn hier schon „ausreichend Spielraum“ geboten ist, wieso muss dann zeichnerisch mit 1200 qm geplant werden? Sie Planen zur Realisierung einen Spielraum ein, der faktisch aber nicht gegeben ist, wenn man die Bäume erhalten möchte. Um deren Fortbestand nicht zu gefährden sind diese Abstände notwendig und nicht für Bauvorhaben einplanbarer Spielraum.</p> <p>Der in Aussicht gestellte „Ersatz“, falls es zum „Ausfall einzelner Bäume“ kommt, ist doch in keinsten Weise mit einem 40-Jahre alten Baum vergleichbar. Hier wird offensichtlich schon so kalkuliert, dass diese Ausfälle</p>	<p>nur so viele Bäume zu entfernen, wie zwingend notwendig. Der Anregung kann dessen ungeachtet gefolgt werden, indem neben den zu fällenden Bäumen auch die Bäume benannt werden, bei denen aufgrund der Nähe zur überbaubaren Grundstücksfläche mögliche Schäden nicht ausgeschlossen werden können.</p> <p>In Bezug auf die seitens des Einwenders unterstellte Absicht <i>„...mit dieser Schönrede eine Genehmigung bei der Naturschutzbehörde zu bekommen...“</i> möchte die Ortsgemeinde den Einwender an dieser Stelle darauf hinweisen, dass die Aufstellung von Bebauungsplänen im eigenständigen Aufgabenbereich der Ortsgemeinde liegt und keiner „Genehmigung“ durch die Naturschutzbehörde bedarf. Die Untere Naturschutzbehörde (UNB) wird – wie alle anderen möglicherweise in ihren Belangen betroffenen Behörden und Träger öffentlicher Belange – im Rahmen des Bebauungsplanverfahrens beteiligt und kann im Rahmen ihres Aufgabenbereichs zur Planung Stellung nehmen. Die vorgebrachten Belange gehen zusammen mit allen anderen vorgebrachten bzw. im Rahmen der Sammlung des Abwägungsmaterials erkannten öffentlichen und privaten Belangen in die bauleitplanerische Abwägung ein. Im Rahmen der Abwägung können die von der UNB vorgebrachten Belangen gegenüber anderen vorgebrachten Belangen keinen grundsätzlichen Vorrang beanspruchen. Der Vorwurf gegenüber der Ortsgemeinde, sich eine - wie auch immer geartete - <i>naturschutzrechtliche Genehmigung erschleichen</i> zu wollen, entbehrt daher jeder Grundlage.</p> <p>Wie bereits eingangs dargestellt bestimmt der Bebauungsplan als Ortssatzung den rechtlichen Rahmen für die bauliche und sonstige Nutzung der Grundstücke im Plangebiet. Zeitlich und sachlich geht er damit in der Regel der konkreten Vorhabenplanung voraus und steckt den zulässigen Rahmen ab, in dem sich das konkrete Vorhaben bewegen darf. Da im vorliegenden Fall noch keine konkrete Architekturplanung für das Kitagebäude und keine konkrete Freianlagenplanung für die zugehörigen Außenflächen vorliegen, steckt der Bebauungsplan einen bauleitplanerischen Rahmen ab, der für die Anordnung der erforderlichen Gebäude und baulichen Anlagen ausreicht und im Rahmen der konkreten Vorhabenplanung entsprechend zu beachten ist. Diese Abfolge der Planungsschritte (Standortsuche » Bauleitplanung » Vorhabenplanung) erfolgt so bei den meisten öffentlichen und privaten Planungsvorhaben.</p> <p>Das Maß der baulichen Nutzung gibt die maximale Größe der zulässigen baulichen Anlagen an; im vorliegenden Fall eine Grundfläche von 1.000 qm für</p>

Stellungnahme 1	
Mit Schreiben vom 05.01.2022	Bewertung der Stellungnahme
<p>billigend in Kauf genommen werden. Ich würde sogar sagen, dass man sich so das Hintertürchen öffnet, um diese mangelhafte Planung durchzuboxen um dann doch in der Größenordnung bauen zu könne, wie man will. Es wird angegeben, dass die eingeplanten Spielräume „wohl“ nicht genutzt werden und eine Beschädigung der Bäume „nicht zwingend“ stattfindet. Das ist doch alles Spekulation und Manipulation, in der Hoffnung mit dieser Schönrederei eine Genehmigung bei der Naturschutzbehörde zu bekommen. Wenn es vermutlich nicht so kommen wird, warum ist es dann so vorgesehen und geplant? Und inwiefern soll diese Vermutung gewichtiger sein als die aktuell schwarz auf weiß von der Gemeinde aufgestellte Planung und Bauskizze? Wenn diese Spielräume am Ende ausgenutzt werden, sind die angrenzenden Bäume und Büsche nicht mehr zu retten! Dieses Vorgehen hat seit Beginn der Planung bei der Gemeinde Methode. Die bisherigen Angaben zu Größenordnungen des Bauvorhabens wurden immer und immer wieder nach oben hin revidiert. Diese Tatsache wird lapidar mit „früher Planungsphase“ entschuldigt. Wenn dann die vollen 1200 qm statt 1000 qm genutzt werden heißt es sicher auch wieder „es war nicht absehbar, weil wir uns in einer frühen Planungsphase befanden...“. Das kann ich so nicht hinnehmen und werde die Naturschutzbehörde auch noch gesondert darauf hinweisen. Das kann ja nicht im Sinne der Naturschutzbehörde sein, die wie der Name schon sagt, die Natur vor solchen Machenschaften schützen soll. Außerdem heißt es ja in der Begründung 1500 qm (1000 qm + 50% für Nebenanlagen). Wo sollen denn die 1.500 qm hin? / welche Fläche / Rodung ist vorgesehen für 1.500 qm?? In der Zeichnung und Begründung ist die Rede von max. 1000 qm Grundfläche und dem Verlust von 10 Bäume die Rede. In der Planung sind jedoch mit den Nebenanlagen 1.500 qm vorgesehen. Das würde zu einem deutlich höheren Verlust an Bäumen führen, der hier aber nicht berücksichtigt wurde. In der Zeichnung ist als Höchstmaß für die Grundfläche 1.000 qm angegeben. Ihre Bauskizze weist nicht alle Distanzen aus und scheint nicht Maßstabsgerecht. Warum wird so eine unprofessionelle Skizze als Grundlage einer Planung und Genehmigung herangezogen? Es ist gänzlich unklar, wo die Nebengebäude hinsollen und ob das zu einer weiteren Rodung von Bäumen führen wird. Der auf dieser Planungsgrundlage erstellte Umweltbericht ist somit vollkommen hinfällig. Wie kann der Gemeinderat auf so einer löchrigen Planungsbasis eine Entscheidung treffen? Solche Ungereimtheiten müssten Ihnen doch auch auffallen, wenn Sie eine objektive Entscheidung treffen wollen?</p>	<p>Hauptgebäude. Die überbaubare Grundstücksfläche gibt die Fläche innerhalb des Baugrundstücks an, auf der die Hauptgebäude angeordnet werden dürfen. Grundsätzlich sind beide Festsetzungen gleichermaßen zu beachten, d.h. innerhalb der ca. 1.200 qm großen überbaubaren Grundstücksfläche dürfen maximal 1.000 qm Hauptgebäude angeordnet werden.</p> <p>Die genaue Ausgestaltung der baulichen Nebenanlagen ist nicht Regelungsgegenstand des Bebauungsplans, sondern erfolgt – wie bereits dargelegt - im Rahmen der zeitlich und sachlich nachfolgenden Vorhabenplanung. Aufgrund der Festsetzung der Art der baulichen Nutzung als Fläche für Gemeinbedarf mit der Zweckbestimmung „Kita“ sind im Plangebiet nur die für die Nutzung einer Kita erforderlichen bzw. ihr zugeordneten Hauptgebäude und Nebenanlagen zulässig. Bei den in einer Kita zu erwartenden Nebenanlagen handelt es sich im Wesentlichen um die Zuwegungen zum Gebäude, die typischen Spiel- und Außenflächen für das Kinderspiel mit Spielgeräten, Flächen für das freie Kinderspiel und ggf. Sitzgelegenheiten für die Einnahme von Mahlzeiten oder ruhigere Tätigkeiten im Freien. Als Nebengebäude kommen Unterstände für bewegliches Spielgerät oder Kinderwägen, überdachte Fahrradständer sowie ggf. Einhausungen für die zur Kita gehörenden Abfallcontainer in Frage. Grundsätzlich erscheint die Mehrzahl dieser zu erwartenden Nebenanlagen mit dem Erhalt des vorhandenen Baumbestandes vereinbar. Sollte eine Nebenanlage im Einzelfall nicht mit den Ansprüchen eines zu erhaltenden Baumes vereinbar sein, so wird die Anordnung dieser Nebenanlage im Plangebiet durch die Festsetzung zum Erhalt der vorhandenen Bäume entsprechend eingeschränkt, d.h. die Nebenanlage ist an einer für den Erhalt der Bäume unproblematischen Stelle zu errichten. Städtebaulich erscheint die Ausgestaltung der Freianlagen einer Kita bei gleichzeitigem Erhalt der vorhandenen Bäume nicht problematisch. Die bereits vorhandenen mittelalten Laubbäume sind vielmehr als positiver Grundstock für die durchgrünte und naturnahe Ausgestaltung der Außenspielfläche zu bewerten, die den Kindern der Kita zugutekommt.</p>
<p>Der damit verbundene Wegfall von Grünfläche und Bäumen wird bei der Prüfung nicht berücksichtigt und somit vollständig unter den Teppich gekehrt, dabei hätte diese weitere Versiegelung und Rodung zusätzlicher</p>	<p>Die für die Verwirklichung der Planung notwendige Rodung von Bäumen ist in der Begründung des Bebauungsplans sowie im Umweltbericht klar benannt und im Rodungsplan auf Seite 18 der Begründung mit Bild und Seite 46 des</p>

Stellungnahme 1	
Mit Schreiben vom 05.01.2022	Bewertung der Stellungnahme
Bäume in dem Umweltbericht berücksichtigt werden müssen und in der Offenlegung sowie der Öffentlichkeitsbeteiligung transparent gemacht werden müssen. Laut Unterer Naturschutzbehörde sind diese weiteren Eingriffe, aus naturschutzfachlicher Sicht deutlich kritischer zu bewerten!	Umweltberichts mit Bild und tabellarischer Aufstellung der entfallenden Bäume transparent und nachvollziehbar dargestellt. Auch die zu erwartende zusätzliche Versiegelung sowie die weiteren zu erwartenden Eingriffe in Natur und Landschaft sind im Umweltbericht des Bebauungsplans transparent dargestellt und in die bauleitplanerische Abwägung eingegangen.
Zudem hält sich die Gemeinde noch eine weitere Ausdehnung offen, um Spielraum zu haben: „Eine weitergehende Überschreitung der Grundfläche durch Spielplätze, Spielgeräte und Flächen für das freie Kinderspiel ist zulässig, soweit die betreffenden Flächen gärtnerisch gestaltet sind, mit einem wasserdurchlässigen, natürlichen Belag (z.B. Sand, Rindenmulch, Kiesel oder ähnlichem) versehen sind, oder das auf der Oberfläche der baulichen Anlage anfallende Niederschlagswasser im direkten räumlichen Anschluss zur Versickerung gebracht wird.“	Wie in der Begründung des Bebauungsplans dargelegt, soll durch diese Festsetzung ein größerer Spielraum bei der Gestaltung der Spielflächen gewährleistet bleiben, während durch die geforderte Gestaltung gleichzeitig sichergestellt ist, dass die betreffenden Spielflächen so gestaltet werden, dass die unversiegelte Bodenfläche und die Grundwasserneubildung auf der Fläche unverändert erhalten bleiben. Gerade bei den unbefestigten Flächen für das freie Kinderspiel und der Gestaltung mit Naturmaterialien wie Findlingen, kleinen Natursteinmauern, Baumstämmen und ähnlichem ist der Übergang zwischen „Spielgerät“ und „gärtnerischer Außengestaltung“ fließend. Die Festsetzung trägt diesem Umstand Rechnung.
Die Wasser- und Stromversorgung der Kita verlangt laut den Stadtwerken den Bau einer Trasse durch das Plangebiet und den Schutz / die Sicherung der Leitungen vor den Bäumen / Wurzeln. Wie wird sichergestellt, dass die Bäume durch den Bau und das Verlegen der Leitungen nicht beschädigt oder zerstört werden? Wieviel Grünfläche und wie viele Bäume und Hecken müssen tatsächlich weichen, die auch noch nicht ausgewiesen wurden??	Zur Versorgung der Kita mit Strom, Wasser, Telefon und Abwasser sind lediglich die notwendigen Hausanschlüsse herzustellen. Die Sicherung der Hausanschlüsse gegenüber dem Wurzelwerk umgebender Bäume entspricht dem Stand der Technik und ist bei Leitungsverlegungen im öffentlichen Straßenraum in gleicher Weise zu beachten. Die zur Herstellung der Hausanschlüsse zu erwartenden Eingriffe in den Boden entsprechend in Grabenbreite und -tiefe in etwa den Eingriffen, die auch bei der zuvor vorgesehenen Nutzung als Friedhof zu erwarten wären. Sollten tatsächlich Bedenken bezüglich einer Beschädigung der Bäume bestehen, so können die Hausanschlüsse im Bereich des asphaltierten Fahrweges am südlichen Plangebietsrand verlegt werden.
Auch der falsche Zeitraum für die Durchführung des Artenschutzgutachtens wurde vom BUND bemängelt und von der Naturschutzbehörde unterstrichen. Das Artenschutzgutachten lässt zudem – wie bereits vom BUND bemängelt – diverse artenschutzrechtliche Vorkommen, Lebensräume sowie den Brutzeitraum außer Acht und ist nicht aussagekräftig und. Diese groben Fehler des Gutachtens ignorieren Sie einfach. Auch die untere Naturschutzbehörde fordert eine gutachterliche Prüfung der artenschutzrechtlichen Belange.	Der Anregung wurde zwischenzeitlich gefolgt, indem im Jahr 2022 eine faunistische Nachkartierung des Plangebiets, des angrenzenden Friedhofs, des Alten Friedhofs, der Fläche des bestehenden Kindergartens an der Friedhofstraße, der Grünflächen um die Kirche St. Martin sowie der angrenzenden Gärten durchgeführt wurde. Die Nachkartierung deckt mit weiteren 9 Kontrollterminen zwischen dem 26.02.2022 und dem 17.06.2022 nun auch den frühen Zeitraum der Brutperiode ab. Im Rahmen der Nachkartierung wurden auch alle Bäume im Plangebiet in unbelaubtem Zustand auf Höhlen kontrolliert und potenzielle Habitatbäume mit einem Hubsteiger befahren. Zur Bestimmung des Arteninventars an Fledermäusen wurde für die Dauer von 15 Nächten ein bioakustisches Gerät zur

Stellungnahme 1	
Mit Schreiben vom 05.01.2022	Bewertung der Stellungnahme
	<p>Aufnahme von Fledermäusen (Horchbox vom Typ Batcorder 3.2 als Waldbox in einem Dohlenkasten getarnt) im Plangebiet aufgestellt und ausgewertet.</p> <p>Der Artenschutzgutachter kommt auch nach Auswertung der Nachkartierung mit deutlich erweitertem Untersuchungsgebiet unverändert zu der Einschätzung, dass bei Umsetzung der empfohlenen Vermeidungsmaßnahmen keine artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände zu besorgen sind.</p>
<p>Sie schreiben in der Bewertung: <i>„Potenziell ist noch mit einem zumindest temporären Vorkommen von national geschützten Arten wie Igel und Blindschleiche zu rechnen, deren Vorkommen sich weitgehend auf die Gehölzbestände als Ruhestätten beschränken. Da diese überwiegend erhalten bleiben sind keine Maßnahmen für diese Arten erforderlich.“</i></p> <p>Auch hier möchte ich sie auf einen krassen Widerspruch aufmerksam machen. Wie können die Ruhestätten erhalten bleiben? Igel sind sehr lärmempfindlich und schlafen tagsüber (Quelle: https://www.tier-heimweilheimschongau.de/tipps-zur-tierhaltung/igelschutz.html). Gerade tagsüber, wird dieses Gebiet aber dann alles andere als unbelastet von Lärm sein. Denn auch wenn in unserer Gesetzgebung spielende Kinder nicht als Lärm festgelegt sind, wird der entsprechende Paragraf die Igel wohl kaum davon überzeugen dass hier (laut Gesetz) himmlische Ruhe herrscht. 150 spielende Kinder sind laut.</p> <p>Mit Zitaten aus dem vorliegenden Gutachten zu antworten entkräften die Mängel eben dieses mangelhaften Gutachtens nicht. Hier wäre ein Gutachten eines unabhängigen Gutachters wohl glaubhafter und meines Erachtens unumgänglich.</p> <p>Auch die Aussage, in der Planfläche gäbe es keine Sand-Steinhaufen, Totholz, Verstecke, Kleinnagerbaue, ist falsch. Es gibt Sand-Steinhaufen sowie Löcher von Kleinnagern in der Planfläche, so dass hier ein Lebensraum für Eidechsen ist. Die Schlussfolgerung, dass hier keine Population von Eidechsen siedeln kann, obwohl Sie eine Eidechse gesichtet haben, ist falsch.</p>	<p>Die genannte Quelle bezieht sich auf die Überwinterung von aufgefundenen, unterernährten Tieren, die zeitweise in menschlicher Obhut gehalten werden und dabei der Behandlung des Menschen ausgeliefert sind. Ein als Wildtier innerhalb der Gärten der Siedlung oder am Siedlungsrand lebender Igel ist grundsätzlich imstande, sein Tagesquartier selbstständig nach eigenen Bedürfnissen zu wählen. Gemäß Wikipedia beträgt das Revier eines Igelweibchens um 0,3 km², das Revier eines Igel Männchens kann bis zu 1 km² betragen und reicht damit in jedem Fall weit über das lediglich 0,0041 km² große Plangebiet hinaus. Da nur ein deutlich untergeordneter Teil des Igelreviers von der Planung betroffen ist, ist nicht zu erwarten, dass das Igelrevier durch die geplante Bebauung entwertet wird. Insbesondere auf dem angrenzenden Friedhof steht eine mit Unterschlupfmöglichkeiten versehene, ausreichend ruhige Fläche für den Igel zu Verfügung.</p> <p>Die seitens des Einwenders behauptete oder zumindest gewünschte Nutzung des Plangebiets als „Park“ und Fläche für das freie Kinderspiel (Frisbee und ähnliches) unterscheidet sich gerade in Bezug auf die Nutzung durch spielende Kinder nur graduell von der geplanten Ansiedlung einer Kita.</p>
<p>Sie schreiben in der Abwägung und Bewertung der Stellungnahmen: <i>„Die Fläche würde keine Frischluft ziehen / wäre keine Frischluftschneise und es hätte keine Auswirkungen auf das Mikroklima“</i> - Wieso argumentiert die Gemeinde nun plötzlich, dass die Grünachse keine Frischluft aus der Landschaft in die Siedlung zieht und keine Kühlung bewirkt, da die Hecken und hohen Bäume Flurwinde abbremsen und die Bäume höher als die Wohnbebauung seien. Bäume sind nicht so breit und dicht wie die Häuser und stehen mit Abstand und führen zu einer Luftbewegung durch Verdunstungskälte. Die Aussagen der Gemeinde sind sehr widersprüchlich. Auf S. 37 schildern Sie, dass die</p>	<p>Die Stellungnahme des Einwenders verkürzt und vermischt mehrere nicht miteinander zusammenhängende Aussagen und unterstellt der Ortsgemeinde damit eine so nicht getroffenen Aussage.</p> <p>Zu den grundlegenden Aussagen:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Wie sowohl im Umweltbericht zum Bebauungsplan als auch bereits in der Bewertung der im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung eingegangene Stellungnahme des BUND dargelegt, ist das Plangebiet Teil eines Grünzugs, der sich von der Gerhart-Hauptmann-

Stellungnahme 1	
Mit Schreiben vom 05.01.2022	Bewertung der Stellungnahme
<p>„Die Luft innerhalb der Ortslage unterliegt aufgrund der Flurwinde sowie der thermischen Windsysteme auch an scheinbar „windstillen“ Tagen und Nächten einer stetigen Durchmischung.“ Und in Ihrer Begründung auf S. 30 schildert die Gemeinde selbst: „Auf den offenen Flächen des Plangebiets entsteht Kaltluft. Das Grünvolumen der vorhandenen großkronigen Laubbäume sowie der sonstigen Gehölze wirkt durch Luftfilterung, Sauerstoffproduktion und Verdunstung positiv auf das Siedlungsklima ein.“ Durch die Rodung der Bäume können die Funktionen wie Sauerstofflieferung und Feinstaubfilter in dem Plangebiet aber dann nicht mehr wie bisher gewährleistet werden.</p> <p>Auch wird das Argument der Abkühlung durch Verdunstung / „Klimaanlage“ nicht berücksichtigt. Wenn durch die Kita Bäume wegfallen und Flächen versiegelt werden, können die Bäume /der Park nicht mehr wie bisher zur Abkühlung der Umgebung und Luftbewegung führen.</p> <p>Die Gemeinde schildert zwar, dass die kleinklimatische Funktion des Plangebiets mit seiner positiven ausgleichenden Wirkung auf das Siedlungsklima in die Abwägung einbezogen wurde. Jedoch folgen keinerlei lokale Minderungsmaßnahmen oder Konsequenzen daraus.</p> <p>Es wird auf S.20 der Begründung geschildert, dass es durch die Kita zu einem Verlust von Kaltluftentstehungsfläche und von maximal 10 Bäumen kommt. Die Gemeinde folgert selbst: Die mit der Planung verbundenen zusätzlichen Eingriffe in Natur- und Landschaft können durch die vorgesehenen Maßnahmen innerhalb des Plangebiets nur in begrenztem Umfang vermindert und nicht ausgeglichen werden. Das spricht doch eindeutig gegen diesen Standort. Zudem sind die tatsächlichen Auswirkungen der tatsächlichen Bebauung von 1.500 qm (plus ggfs. weiterer Spielplätze) statt der für die Umweltprüfung herangezogenen 1.000 qm und der nicht definierten Auswirkungen der Baumaßnahmen vermutlich deutlich höher, so dass die Auswirkungen auf das Kleinklima deutlich größer und auch definitiv „spürbar“ und „meßbar“ sind.</p>	<p>Straße von der bisher ungenutzten Friedhofserweiterung (Plangebiet) über den aktiv belegten Friedhof, den zwischenzeitlich aufgelassenen und als Park ausgestalteten Alten Friedhof und die ebenfalls von Bäumen überstellte Freifläche der Kita an der Friedhofstraße bis zur Friedhofstraße erstreckt.</p> <ol style="list-style-type: none"> 2. Aufgrund des Grünvolumens der vorhandenen teils großkronigen Bäume und Heckenstrukturen wirkt dieser Grünzug – wie auch vom BUND beschrieben – positiv und ausgleichend auf das Siedlungsklima von Heßheim ein. 3. Eine Funktion als Luftleitbahn zur Zuführung von Frischluft aus der umgebenden Landschaft in die Siedlung ist jedoch – anders als seitens des BUND dargestellt und seitens des Einwenders unterstellt - faktisch ausgeschlossen, da in Bodennähe die vorhandenen Heckenstrukturen sowie in der Höhe die ca. 20 – 30 m hohen, großkronigen Laubbäume mögliche Flurwinde wirksam abbremsen und damit eine Frischluftströmung entlang der Grünzone deutlich stärker behindern als die angrenzende, größtenteils deutlich niedrigere Wohnbebauung. 4. Die positive Wirkung der Fläche auf das Siedlungsklima wird seitens der Ortsgemeinde nicht bestritten und ist auch sowohl in Begründung und Umweltbericht als auch in der Abwägung der frühzeitigen Beteiligung entsprechend dargelegt. Sie beruht jedoch – anders als seitens BUND und des Einwenders behauptet - nicht auf der Wirkung des Grünzugs als „Luftleitbahn“ für Luftmassen, die aus dem westlich gelegenen Freiraum in die Ortslage einströmen. Der nennenswerte Zufluss von Kaltluft aus dem angrenzenden Freiraum ist – wie ebenfalls bereits beschrieben – durch die Gebäudereihe westlich der Gerhart-Hauptmann Straße sowie durch die vorhandenen Bäume und Heckenriegel im Plangebiet, im Bereich des aktiv belegten Friedhofs sowie des alten Friedhofs versperrt. Im Bereich des aktiv belegten Friedhofs kommt zu den quer verlaufenden Heckenstrukturen auch die Trauerhalle sowie die vorhandenen Grabsteine als zusätzliche Hindernisse hinzu. 5. Der Hinweis auf das die ständige Durchmischung der Luft auch bei scheinbar windstillen Tagen ist völlig aus dem Zusammenhang gerissen und bezieht sich im Zusammenhang darauf, dass der konkrete Sauerstoffeintrag der künftig entfallenden Bäume im Plangebiet praktisch nicht messbar ist, da sich der Sauerstoff in kürzester Zeit bis unterhalb der Nachweisgrenze mit der umgebenden Luft vermischt. Die

Stellungnahme 1	
Mit Schreiben vom 05.01.2022	Bewertung der Stellungnahme
	<p>Sauerstoffproduktion der vorhandenen Bäume wird hier in keiner Weise bestritten. Es wird lediglich festgehalten, dass der Wegfall der Bäume voraussichtlich nicht zu einer tatsächlich für den Menschen wahrnehmbaren Veränderung der Luftqualität führen wird.</p> <p>In Bezug auf das Kleinklima ist zusätzlich die städtebauliche Struktur der westlichen Ortslage von Heßheim zu beachten. Die westliche Ortslage von Heßheim zeigt sich durchgehend als durchgrünte, locker mit Einzel- und Doppelhäusern und nur in geringem Umfang mit Hausgruppen bebaute Wohngebietsfläche mit Neubaugebieten der 1970 er Jahre bis heute. Die bauliche Dichte sowie der Versiegelungsgrad der Fläche ist beschränkt. Praktisch alle Grundstücke verfügen über einen zugeordneten rückwärtigen Hausgarten und einen straßenseitigen Vorgarten. Im Gegensatz zu den hochverdichteten Stadtkernen von Frankenthal, Ludwigshafen oder Mannheim ist in dieser städtebaulichen Struktur auch in sommerlichen Hitzewellen keine erhebliche über das Umland hinausgehende, über mehrere Tage anhaltende und nicht durch eine nächtliche Abkühlung abgemilderte Überwärmung zu erwarten.</p> <p>Die Überwärmung dicht besiedelter Stadtkerne hat ihren Ursprung in der Aufheizung größerer Mengen wärmespeichernden Materials aufgrund der hohen Versiegelung in Verbindung mit dichter Blockrandbebauung und großen Baumassen, denen keine grün gestalteten Abkühlungsflächen in Form von zusammenhängenden öffentlichen Grünflächen oder privaten Gartenflächen gegenüberstehen. Diese Voraussetzungen liegen in der durchgrünten Siedlungsstruktur im Westen von Heßheim nicht vor.</p> <p>Grundlage des Umweltberichts ist die maximal zulässige Versiegelung einschließlich der zulässigen Überschreitung gemäß § 19 Abs. 4 BauNVO.</p>
<p>Sie schreiben „Das Planungsgebiet unterliegt keiner über das im bebauten Gebiet von Heßheim ohnehin bestehende Maß hinausgehenden besonderen Luftschadstoffbelastung. Gewerbebetriebe mit relevanten Luftschadstoffemissionen sind in der näheren Umgebung nicht vorhanden.“ Das entspricht ja nicht der Realität. Das Deponiegelände ist ein riesiges Gewerbegebiet, ist in unmittelbarer Nähe zu Gerhart – Hauptmann - Straße und hat jetzt schon als Deponie und Sonderabfallzwischenlager (das jährlich einen Durchsatz von 15800 t Sondermüll hat) hohe Emissionen. Da der Betreiber sich ja zudem immer neue Nutzungsmöglichkeiten ausdenkt (wie zuletzt die CPB-Anlage, deren Bau ja noch immer wahrscheinlich ist und sicherlich auch ihre Funktion nicht ohne Emissionen erfüllen kann), ist hier eher mit einer Steigerung von Emissionen in der Zukunft zu rechnen.</p>	<p>Wie bereits dargelegt, kann kein nennenswerter Zusammenhang zwischen der westlich der Ortslage gelegenen Deponie und der Ansiedlung einer Kita erkannt werden.</p> <p>Wie im Rahmen der Abwägung der frühzeitigen Beteiligung bereits dargelegt, handelt es sich bei der Kita um eine normale Wohnfolgeeinrichtung, die zur normalen Ausstattung einer Ortsgemeinde gehört und die innerhalb der Wohnbebauung der Ortslage auch grundsätzlich als verträglich zu bewerten ist. Die vom Einwender befürchteten zusätzlichen „Belastungen“ durch Kinderlärm und Verkehr bleiben dabei im Rahmen dessen, was innerhalb einer Ortslage als verträglich und normaler Bestandteil des dörflichen Lebens hinzunehmen ist.</p>

Stellungnahme 1	
Mit Schreiben vom 05.01.2022	Bewertung der Stellungnahme
<p>Sie schreiben in der Bewertung: <i>„Die Deponie befindet sich ca. 1,1 m entfernt vom Plangebiet westlich der Ortslage. Ein direkter Zusammenhang zwischen der Staub- und Feinstaubentwicklung der Deponie oder der an die Ortslage angrenzenden Ackerflächen und den Gehölzstrukturen im Plangebiet kann nicht erkannt werden.“</i> - Selbstverständlich ist die KITA nicht für die Staub- und Feinstaubentwicklung der Deponie und der Ackerflächen verantwortlich. Dennoch ist es unbestreitbar, dass diese Belastungen in der Gerhart-Hauptmann-Str. in besonders hohem Maße vorhanden sind. Die Verkehrszunahme durch die Kita würde NEUE Feinstäube mit sich bringen und der Rückbau von Grünflächen und Bäumen nimmt uns zudem wertvolle natürliche Luftreiniger. Diese Belastung ist in der Gesamtheit zu betrachten.</p>	
<p>Sie schreiben in der Bewertung: <i>„Bei der Gestaltung der Außenanlagen ist durchaus zu erwarten, dass sich die Ortsgemeinde als Bauherr an ihre eigenen Ratschläge hält und die Außenspielflächen der Kita unter Erhalt der meisten vorhandenen Bäume in einer sowohl kindgerechten als auch ökologisch sinnvollen Weise ausgestaltet und gepflegt werden.“</i> Sie gehen hier nur auf die Außenspielflächen ein. Uns geht es aber um die gesamte Versiegelung durch die Gebäude, Wege und Parkplätze. Außerdem muss ich hier einmal deutlich anmerken, dass die Gemeinde was Ihre eigenen Aussagen (gerade auch zu diesem Bauvorhaben) angeht, bisher nicht sehr zuverlässig war und ich deshalb nicht einfach mal davon ausgehen kann, dass man sich an seine eigenen Ratschläge (die man von Anderen erwartet durchzuführen) auch selbst hält. Im Gegenteil – am Anfang wurde alles sehr klein geredet und nun sind wir schreibchenweise beim Worst-Case der MAXIMALLÖSUNG mit Erweiterungsmöglichkeit angekommen.</p>	<p>In Bezug auf das zulässige Maß der baulichen Nutzung bzw. die maximal zulässige Versiegelung trifft der Bebauungsplan eindeutige Festsetzungen, die auch seitens der Ortsgemeinde als Bauherr einzuhalten sind.</p> <p>In Bezug auf den bisherigen Verlauf des Projektes wird auf die Aussagen in der Abwägung der frühzeitigen Beteiligung verwiesen. Wie dort bereits dargelegt, erfolgt die Bedarfsplanung der Kita-Plätze durch das bei der Kreisverwaltung angesiedelte Jugendamt, das die Überrechnung des Bedarfs ist in zeitlicher Überschneidung mit der beginnenden Planung der Ortsgemeinde durchgeführt hat. Dies führte im laufenden Planungsprozess zu der Erkenntnis, dass die Zahl der benötigten Kita-Plätze doch höher ist als zunächst veranschlagt und das eigentlich als Erweiterungsoption vorgesehen Plätze zeitnah bereitzustellen sind.</p>
<p>Sie schreiben in der Bewertung: <i>„Dessen ungeachtet sollen die Kinder der Kita jedoch grundsätzlich nicht mit dem Auto zur Kita gebracht oder abgeholt werden. Weite Teile der Ortslage von Heßheim befinden sich in einem Radius von 500 m bzw. 800 m zur Kita. In diesem Radius ist ein Fußweg nicht nur zumutbar, sondern mit Einsteigen, Anschnallen der Kinder, Ausparken, Fahrweg, Einparken und Aussteigen möglicherweise sogar schneller bzw. stressfreier. Der durch die Kita induzierte zusätzliche Verkehr innerhalb der Ortslage sollte damit begrenzt sein.“</i> - Viele Ihrer Versuche unsere Argumente zu entkräften werden mit dem Wort „sollte“ formuliert. Sollte – ist aber immer eine Mutmaßung. Wo sind hier bitte die Tatsachen in Ihrer Begründungen? Dass Kinder meist mit dem Auto gebracht und geholt werden ist hingegen eine Tatsache, die sie gut in der Straße der jetzigen Kita sehen können. Das damit verbundene Verkehrschaos inklusive. Wenn Sie hier Ihrer eigenen verharmlosenden Argumentation glauben würden, könnten ja auch die Alternativstandorte, die Sie</p>	<p>Im Rahmen der Bauleitplanung kann leider kein direkter Einfluss auf das Mobilitätsverhalten der Eltern der Ortsgemeinde Heßheim ausgeübt werden. Es kann lediglich indirekt Einfluss genommen werden, z.B. indem die Kita so innerhalb der Ortslage angeordnet wird, dass sie von einem möglichst großen Teil der vorhandenen Wohnbebauung schnell und bequem zu Fuß oder mit dem Fahrrad erreicht werden kann. Dies ist mit der getroffenen Auswahl des Standorts geschehen.</p> <p>Wie bereits dargelegt, ist die Gerhart-Hauptmann Straße als innerörtliche Sammelstraße zur verkehrlichen Erschließung der gemeindlichen Kita vollständig ausreichend.</p>

Stellungnahme 1	
Mit Schreiben vom 05.01.2022	Bewertung der Stellungnahme
<p>wegen dem zu erwartenden Verkehr im Ergebnis der Variantenprüfung ausgeschlossen haben (z.B. Vogelpark) wieder in Betracht gezogen werden. Scheinbar stufen Sie das Verkehrsaufkommen durch die Kita ja jetzt doch nicht als hoch ein.</p> <p>Sie schreiben: „Dessen ungeachtet sollen die Kinder vorrangig zu Fuß oder mit dem Fahrrad zur Kita gebracht werden.“ - Wie soll das durchgesetzt werden?</p>	
<p>Sie schreiben in der Bewertung: „Die Reihe Senkrechtparkplätze an der Gerhart-Hauptmann-Straße bleibt unverändert erhalten und steht außerhalb der Öffnungszeiten der Kita allgemein zur Verfügung. Unabhängig von der Planung sollten Anwohner ihre Fahrzeuge jedoch grundsätzlich nicht im öffentlichen Straßenraum, sondern auf dem eigenen Grundstück abstellen.“ - Leider vergessen Sie hier die Tatsache, dass die Gemeinde es versäumt hat dafür Sorge zu tragen, dass bei der Planung und Erschließung der Anna-Seghers Str. für genügend Stellflächen auf eigenen Grundstücken gesorgt wurde.</p>	<p>Die aufgestellte Behauptung, dass im Zuge der Entwicklung der Anna-Seghers Straße nicht für genügend Stellflächen auf eigenen Grundstücken gesorgt wurde, kann sachlich nicht nachvollzogen werden. Gemäß den Festsetzungen des einschlägigen Bebauungsplans „Östlich der Gerhart-Hauptmann-Straße“ sind im Bereich der Anna-Seghers Straße je Wohnung mindestens zwei private Pkw-Stellplätze nachzuweisen. Die Forderung von mindestens zwei Stellplätzen je Wohnung schöpft die Richtzahl der Verordnung zur Zahl, Größe und Beschaffenheit der Stellplätze für Kraftfahrzeuge (Stellplatzverordnung) mit 1 – 2 Stellplätze je Wohnung für Einfamilienhäuser voll aus und erscheint damit ausreichend.</p>
<p>Sie schreiben in Ihrer Bewertung: „Darüber hinaus kommen dem Standort Gerhart-Hauptmann-Straße insbesondere die Synergieeffekte zugute, da die Gerhart-Hauptmann-Straße den Verkehr der westlichen und südwestlichen Ortslage in Richtung Umgehungsstraße aufnimmt und bündelt fallen hier weniger zusätzliche Fahrten an, da die Kita für diese Teile der Ortslage quasi eh auf dem Weg zur überörtlichen Verkehrsanbindung liegt.“ - Dies impliziert, dass alle Eltern soundso zu dieser Uhrzeit auf die Umgehungsstraße fahren würden. Es ist ja aber in der Realität nicht davon auszugehen, dass die Eltern alle zur gleichen Zeit zur Arbeit müssen, wie ihre Kinder zur Kita. Außerdem wurde von Ihnen geschrieben: „Dessen ungeachtet sollen die Kinder vorrangig zu Fuß oder mit dem Fahrrad zur Kita gebracht werden.“ - Ja was nun?</p>	<p>Es wird auf die obigen Ausführungen zum Mobilitätsverhalten und zu den eingeschränkten Möglichkeiten, hierauf durch die gemeindliche Bauleitplanung Einfluss nehmen zu können, verwiesen.</p> <p>Der Standort an der Gerhart-Hauptmann-Straße ist jedoch geeignet, durch seine Lage sowohl KFZ-Verkehr zu vermeiden als auch Synergieeffekte durch Wegekoppelungen zu erzeugen.</p>
<p>Sie schreiben in der Bewertung: „Eine intensivere Nutzung der Fläche als bindungsfreie öffentliche Grünfläche war nie vorgesehen und konnte auch vor Corona nicht festgestellt werden. Einen Ersatz der Fläche wird daher nicht als notwendig erachtet.“ - Dann frage ich an dieser Stelle, wann genau und in welcher Form eine Überprüfung der Nutzung als öffentliche Grünfläche vor Corona stattgefunden hat und in welchem Zusammenhang diese Prüfung veranlasst wurde. Außerdem ist festzuhalten, dass auch die Nutzung der Friedhofserweiterung als Kita nie vorgesehen war, nun aber geschehen soll. Somit wäre auch die offizielle Umbenennung der Friedhofserweiterung zu „Park“ (auch ohne, dass es vor Jahrzehnten so vorgesehen war) wohl kein Problem – oder? Wie gesagt, der Park – Alter Friedhof war</p>	<p>Die Aussage zur beobachteten Nutzungsintensität der Friedhofserweiterung ergibt sich aus der langjährigen Beobachtung der Verwaltung, der Ortsgemeinde sowie der mit der Pflege der öffentlichen Flächen betrauten Mitarbeiter der Gemeinde.</p> <p>Wie bereits weiter oben dargelegt, ist die Ortsgemeinde Heßheim bereits großzügig mit öffentlichen Grünflächen ausgestattet. Die Einrichtung eines weiteren öffentlichen Parks entspricht – im Gegensatz zur Ansiedlung einer dringend benötigten Kita – nicht dem aktuellen oder absehbaren Bedarf und damit nicht den städtebaulichen Zielsetzungen der Ortsgemeinde.</p>

Stellungnahme 1	
Mit Schreiben vom 05.01.2022	Bewertung der Stellungnahme
<p>ursprünglich auch nie als Park vorgesehen. Vorgesehen war hingegen ursprünglich, die Kita im Neubaugebiet Südwest zu bauen. Dafür waren ja Flächen vorgesehen, die jetzt aber als Baufläche verkauft werden sollen oder als Baufläche für ein Seniorenheim genutzt werden sollen. Auch wenn die Fläche Gerhart-Hauptmann- Str. nicht als „bindungsfreie öffentliche Grünfläche“ vorgesehen war wurde sie dennoch als Erholungsgebiet genutzt. Wenn der Minigolfplatz hingegen so regen Besuch hat, wie Sie es schildern, fragt man sich doch, warum er seit Jahrzehnten immer wieder von Betreibern aufgegeben wird. Der Minigolfplatz war öfter geschlossen als geöffnet.</p> <p>Sie schreiben in der Bewertung: <i>„Wie in der Variantenprüfung dargelegt wäre der Standort Generationenpark als Standort für den Neubau einer Kita grundsätzlich geeignet, würde aber zum Verlust einer wichtigen innerörtlichen Naherholungseinrichtung führen. Für diese wäre an anderer Stelle Ersatz zu schaffen, wodurch sich eine erhebliche Kostensteigerung ergeben würde.“</i> - Das ist ja wohl eine Frage der Wahrnehmung. Für die Anwohner am Generationenpark ist dies ein wichtiges Naherholungsgebiet. Für uns Anwohner an der Grünfläche „Gerhart-Hauptmann-Str.“ ist aber unsere Grünfläche ausschlaggebend und wichtig als Naherholungsgebiet. Nur weil die Fläche offiziell nicht von Ihnen als Park bezeichnet wird, ist ihr diese Funktion aber nicht abzusprechen. Außerdem war das Gebiet, auf dem der Generationenpark jetzt liegt auch früher nicht als Park vorgesehen.</p> <p>Sie schreiben in der Bewertung: <i>„Für den Standort „Pfarrheim“ wäre vor einer Flächenfestlegung angesichts der geringen Flächengröße die Umsetzbarkeit konkret zu klären. Dies würde bedeuten, dass die Ortsgemeinde sowohl Zeit als auch Geld in eine konkrete Vorhabenplanung durch einen Architekten investiert, um dann gegebenenfalls zu dem Ergebnis zu kommen, dass sich das notwendige Raumprogramm einer Kita nicht auf der Fläche verwirklichen lässt. Für ein Grundstück, das sich nicht im Eigentum der Ortsgemeinde befindet, sondern erst noch zu erwerben wäre, wurde diese Investition im Rahmen der Entscheidungsfindung als zu hoch bewertet, zumal auch die dort bestehende unzureichende Parkplatzsituation gegen den Standort spricht.“</i> - Man kann das auch andersherum verargumentieren. Eventuell würde die Ortsgemeinde Zeit und Geld investieren, um dann gegebenenfalls zu dem Ergebnis zu kommen, dass sich das Raumprogramm einer Kita doch dort realisieren lässt und man auf diesem Wege eine weitere Bodenversiegelung und Rodung von Bäumen vermeiden könnte, zumal nutzbare Synergien zum bereits bestehenden Kitagebäude bestünden und somit der Flächenbedarf kleiner wäre. Es ist sehr schade, dass die Gemeinde bei vielen ihrer Gründe der Ablehnung</p>	<p>Wie bereits in der Abwägung der frühzeitigen Beteiligung dargelegt, wurde die Standortentscheidung zur Ansiedlung der zusätzlichen Kita in der Sitzung des Gemeinderates vom 16.06.2020 getroffen. Die Standortentscheidung wurde seitens der Ortsgemeinde durch die folgenden Ratsbeschlüsse vom 09.03.2021 zur Aufstellung und frühzeitigen Beteiligung und vom 02.11.2021 zur Offenlage des Bebauungsplans jeweils bestätigt.</p> <p>Seitens des Einwenders werden bezüglich der Standortentscheidung keine grundsätzlich neuen oder bisher unbekanntes Sachverhalte vorgebracht. Die Ortsgemeinde hält daher am Inhalt dieser Gemeinderatsbeschlüsse unverändert fest.</p>

Stellungnahme 1	
Mit Schreiben vom 05.01.2022	Bewertung der Stellungnahme
<p>von Alternativen nur das Geld im Auge hat und Naturschutz den Finanzen hinten anstellt. Diese Art von finanzorientiertem Denken in der Politik ist antiquiert und hat die Welt im Laufe der letzten Jahrzehnte dazu gebracht, dass jetzt weltweit händeringend nach Konzepten gesucht werden müssen, um unsere Natur zu erhalten und zu schützen. In Hessheim ist das aber noch nicht angekommen. Hier stehen die Finanzen noch an erster Stelle.</p>	
<p>Sie schreiben in Ihrer Bewertung: <i>„Dass der Einwender aus seiner subjektiven Perspektive heraus teilweise zu einer deutlich anderen Bewertung der Rahmenbedingungen kommt, zeigt z.B. an der Argumentation zu den ca. 30 – 40 Jahre alten Bäumen, deren Erhalt im Plangebiet nach Ansicht des Einwenders allerhöchste Priorität verdient, während ein ähnlich alter Baumbestand im Bereich der Minigolf-Anlage oder des Vogelparks gerne der Säge zum Opfer fallen kann. Ähnliches zeigt sich bei der Argumentation mit dem Freizeitwert der Friedhofserweiterung, die dem Plangebiet seitens des Einwenders als „Park“ zugeschrieben und die bei den geprüften Potenzialflächen „Minigolf-Anlage“ und „Generationenpark“ für den Einwender vernachlässigbar erscheint, obgleich beide Anlagen – insbesondere der Generationenpark – einen für die Freizeitnutzung objektiv deutlich höherwertige Gestaltung aufweisen.“</i> - Sie unterstellen hier Subjektivität, reißen aber die Argumentierung komplett aus dem Kontext. Selbstverständlich ist es an jeder Stelle ein schlimmer Verlust, wenn Bäume zum Opfer fallen. Deshalb sollte in Erster Linie der ursprünglich vorgesehene Platz im Neubaugebiet Südwest, das Pfarrheim oder die Tennisanlage genutzt werden, was die Gemeinde aus finanziellem Interesse aber leider kategorisch ablehnt. Es macht auch einen großen Unterschied, ob diese Bäume einer Vielzahl von Anwohnern zur Verbesserung der Luftqualität und Lebensqualität beitragen, oder ob sie an einem abgelegeneren Bereich der Gemeinde stehen, wie die Minigolfanlage. Auch haben die Anwohner der Gerhart-Hauptmann-Str. die Deponie vor der Nase mit der Luft-, Gesundheits-, und Geruchsbelastung welche noch durch das zusätzliche Verkehrsaufkommen der Kita verschlimmert wird. Die vorgesehenen Ersatzbepflanzungen bringen an der Gerhart-Hauptmann-Str. nämlich auch keine Verbesserung der Qualitäten. Mal von der Zeit abgesehen, die sie benötigen um zu wachsen und um dann irgendwann eine ähnliche Wirkung erzielen zu können. Der Generationenpark verfügt im Vergleich zur Grünfläche Gerhart-Hauptmann-Str. über eine so große Fläche, dass nicht der gesamte Park zur Kita werden müsste. Somit könnte man ein ausgeglichenes Parkangebot im Dorf schaffen. Auch stehen hier nicht so viele alte Bäume. Auch der BUND und der NABU lehnen</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Wie bereits dargelegt, hat der Gemeinderat sich bei der Planung der dringend benötigten zusätzlichen Kita intensiv und mehrfach mit der Standortfrage beschäftigt, einen Beschluss gefasst und diesen im Rahmen des weiteren Planverfahrens inzwischen mehrfach bestätigt (siehe oben). Im Rahmen dieser Entscheidungen wurden die Argumente, die für und gegen die verschiedenen denkbaren Standorte sprechen, erhoben, diskutiert und abgewogen. In der Gesamtschau kam die der Gemeinderat zu dem Ergebnis, dass der Standort an der Gerhart-Hauptmann-Straße aus Sicht der Ortsgemeinde am geeignetsten sei.</p> <p>Aufgrund des ihm zur Verfügung stehenden Schatzes an Wissen und Erfahrung, aufgrund der persönlichen Betrachtung und Bewertung der vorliegenden Fakten sowie aufgrund seiner persönlichen Situation als Betroffener kommt der Einwender offensichtlich zu einer anderen Bewertung. Diese hat er der Ortsgemeinde sowohl in Rahmen der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit als auch der Offenlage im Rahmen einer Stellungnahme zur Kenntnis gebracht und entsprechende Änderungs- bzw. Gegenvorschläge zur Standortwahl unterbreitet. Beide Stellungnahmen werden bzw. wurden im Rahmen der Abwägung behandelt. Die Feststellung oder Vermutung, dass die Bewertung des vorliegenden Abwägungsmaterials durch den Einwender zumindest punktuell eine subjektive Komponente aufweist, ändert nichts daran, dass alle vorgebrachten Belange entsprechend zu beachten und zu prüfen sind. Im Rahmen der Bauleitplanung sind auch subjektive Äußerungen, Bewertungen und Anregungen regelmäßiger und oftmals auch wertvoller Beitrag der Öffentlichkeit.</p>

Stellungnahme 1	
Mit Schreiben vom 05.01.2022	Bewertung der Stellungnahme
die Bebauung auf der Grünfläche an der Gerhart-Hauptmann-Str. ab. Ich sehe da keine Subjektivität.	
<p>Sie schreiben in Ihrer Bewertung: <i>„Darüber hinaus wird eine abendliche Zweitnutzung einzelner Räume ermöglicht, etwa für kulturelle Veranstaltungen, Abendkurse der Erwachsenenbildung oder ähnliches.“</i> - Somit ist dann auch in den Abendstunden mit erhöhtem Verkehrsaufkommen und dem damit Verbundenen Lärm + Feinstaub zu rechnen.</p> <p>Desweiteren schreiben Sie dann: <i>„Die bestehende Kita in der Friedhofstraße ist ausschließlich im Zeitraum von 6:45 bis 16:30 geöffnet. ... Spätestens ab dem frühen Abend sowie insbesondere in der deutlich sensibleren Nachtzeit und am Wochenende gehen von der geplanten Kita keine Emissionen mehr aus.“</i> - Steht im Widerspruch mit der Aussage bezüglich der Zweitnutzung am Abend.</p>	<p>An dieser Stelle ist dem Einwander im engeren Sinne Recht zu geben und die im Rahmen der Abwägung der frühzeitigen Beteiligung getroffenen Aussage zu revidieren.</p> <p>Durch die begrenzten Öffnungszeiten der Kita gehen am Abend sowie am Wochenende vom <i>Kitabetrieb</i> keine Emissionen (insbesondere die Geräusche spielender Kinder) mehr aus.</p> <p>Bei den grundsätzlich in Frage kommenden ergänzenden kulturellen und sozialen Nutzungen des Kita-Gebäudes handelt es sich um solche baulichen Anlagen und Nutzungen, die gemäß § 4 Abs. 2 BauNVO regelmäßig in einem allgemeinen Wohngebiet zulässig und damit mit der Wohnnutzung verträglich sind. Durch das in der Regel erwachsene Publikum, die durch die räumlichen Gegebenheiten der Kita begrenzte Veranstaltungsgröße und Teilnehmerzahl der denkbaren abendlichen Zweitnutzung z.B. durch kleinere kulturelle Veranstaltungen oder Kurse der Erwachsenenbildung und den in der Regel auf die Ortsgemeinde selbst begrenzten Einzugsbereich derartiger Veranstaltungen sind keine mit der umgebenden Wohnnutzung unverträglichen Emissionen durch Verkehr oder Feinstaub als Folge der Verkehrsbewegungen zu erwarten. Insofern wird keine Erforderlichkeit für eine restriktivere Regelung gesehen.</p> <p>Aktuell besteht überdies keine konkrete Planung für eine ergänzende Nutzung der Kita durch sonstige kulturelle und soziale Nutzungen.</p>
<p>Von den Parkplätzen, die ja außerhalb der Öffnungszeiten den Anwohnern weiterhin zur Verfügung stehen sollen, bleibt dann auch nicht viel übrig. Die Einverleibung dieser Parkplätze ist meines Erachtens nach ohnehin unerhört, so wurde deren Erschließung einst auf die Anwohner der Gerhart-Hauptmann-Str. umgelegt, weil sie ja vornehmlich von diesen genutzt werden sollten. Jetzt spricht man den Anwohnern diese Nutzungsnotwendigkeit ab und will diese Parkplätze der Kita einverleiben, obwohl gerade heute viele Haushalte über mehrere Fahrzeuge verfügen und somit ein erhöhter Bedarf an Stellflächen vorhanden ist. An anderer Stelle schreiben Sie: <i>„Die bestehenden Parkplätze an der Gerhart-Hauptmann-Straße bleiben unverändert.“</i> - Dies stimmt ja offensichtlich nicht, da die Nutzbarkeit der Parkplätze für die Anwohner zeitlich stark eingeschränkt wird. Das ist sehr wohl eine Veränderung.</p>	<p>Der Ortsgemeinde ist bewusst, dass der planungsrechtliche Einbezug der Parkplätze in der Gerhart-Hauptmann-Straße in die Fläche für Gemeinbedarf für die umliegenden Anwohner gegenüber dem heutigen Zustand eine Einschränkung darstellt, da die Parkplätze über Tag voraussichtlich von den Mitarbeitern der Kita und Eltern der Kita-Kinder belegt werden.</p> <p>Wie in der Bewertung der Stellungnahme im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung zu diesem Thema dargelegt, wird die Reihe Senkrechtparkplätze an der Gerhart- Hauptmann-Straße zwar planungsrechtlich in das Plangebiet einbezogen, bleibt praktisch jedoch unverändert erhalten und steht außerhalb der Öffnungszeiten der Kita allgemein zur Verfügung.</p> <p>Die Anordnung der Parkplätze als Senkrechtparker über die gesamte Breite der Friedhofserweiterung in Verbindung mit dem direkten Zugang von der Stellplatzreihe über Treppe und Rampe zur Friedhofserweiterungsfläche legt dessen ungeachtet den Gedanken nahe, dass die Stellplätze an der</p>

Stellungnahme 1	
Mit Schreiben vom 05.01.2022	Bewertung der Stellungnahme
	<p>Gerhart-Hauptmann-Straße auch bei ihrer Herstellung bereits nicht für die Nutzung durch die Anwohner, sondern durch die Besucher des Friedhofes und der Trauerhalle vorgesehen waren. Die Umsetzung der Kita stellt damit lediglich mit zeitlicher Verzögerung die Situation her, die vermutlich auch bei Umsetzung der vorgesehenen Nutzung als Gräberfläche vorgesehen war.</p> <p>Die klassische Doppelnutzung der Stellplätze einerseits durch Pendlerfahrzeuge der Anwohner, die am späten Nachmittag oder Abend abgestellt werden, nachts einen Stellplatz im Wohnquartier beanspruchen und mit denen die Eigentümer am nächsten Morgen wieder zur Arbeit fahren und andererseits am Tag durch den Hol- und Bringverkehr und die Mitarbeiter der Kita, der am späten Nachmittag mit Schließung der Kita endet, erscheint dessen ungeachtet weiterhin problemlos möglich.</p> <p>Unabhängig von der Planung sollten Anwohner ihre Fahrzeuge jedoch grundsätzlich nicht im öffentlichen Straßenraum, sondern auf dem eigenen Grundstück abstellen. Hierzu dienen insbesondere die gemäß § 47 Landesbauordnung (LBauO) für jede Wohnnutzung nachzuweisenden notwendigen Stellplätze. Sofern diese bauordnungsrechtlich notwendigen Stellplätze und insbesondere Garagen zwischenzeitlich zweckentfremdet wurden, hat die Ordnungsbehörde ebenfalls die Möglichkeit einzuschreiten.</p>
<p>Sie schreiben in Ihrer Bewertung: <i>„Der Gedanke der Nachhaltigkeit wird im Rahmen der Planung berücksichtigt, indem für die Errichtung der Kita eine bereits vollständig erschlossene und für die bisher vorgesehene Nutzung nicht mehr benötigte Fläche innerhalb der bebauten Ortslage herangezogen wird. Damit kann die notwendige Versiegelung im Vergleich zur Neuerschließung einer bisher unbebauten Fläche im Außenbereich deutlich vermindert werden.“</i> - Wie kann denn die Versiegelung hier deutlich vermindert werden. Diese Grünfläche besteht aus Rasenflächen mit einem Wegenetz, das größtenteils aus Erde besteht. Die wenigen gepflasterten Hauptwege sind ja wohl kaum mit einer Versiegelung durch ein Gebäude zu vergleichen. Diese Wege sind zudem durch die Furchen zwischen den Pflastersteinen keine dichte Fläche – Versickerung von Regenwasser ist also möglich. Wo liegt da der Vorteil zur Errichtung eines Gebäudes gegenüber einer Stelle, die keinen Baumbestand hat?</p>	<p>Wie aus der Flächenbilanz in der Begründung des Bebauungsplans zu entnehmen ist, ist auch bei einem vollständigen Ausnutzen der zulässigen baulichen Nutzung mit einer zulässigen Grundfläche für Hauptgebäude von 1.000 qm zuzüglich einer gemäß § 19 Abs. 4 BauNVO regelmäßig zulässigen Überschreitung der festgesetzten Grundfläche um 50 % (weitere 500 qm) durch Nebenanlagen im Plangebiet lediglich eine zusätzliche Versiegelung von maximal 450 qm zu erwarten.</p> <p>Die Nutzung bereits erschlossener Fläche innerhalb der bestehenden Ortslage sowie insbesondere von mindergenutzten Flächen, die für den ursprünglichen Nutzungszweck nicht mehr benötigt werden, entspricht dabei dem Nachhaltigkeitsgrundsatz der Flächenkreislaufwirtschaft und dem im Einheitlichen Regionalplan verankerten Prinzips des Vorrang der Innenentwicklung vor Außenentwicklung.</p> <p>Der Eingriff in die Grundwasserneubildung wird – wie ebenfalls in der Begründung zum Bebauungsplan dargelegt – innerhalb des Plangebiets ausgeglichen, indem das anfallende Niederschlagswasser innerhalb des Plangebiets zur Versickerung gebracht wird.</p>

Stellungnahme 1	
Mit Schreiben vom 05.01.2022	Bewertung der Stellungnahme
<p>Sie schreiben in Ihrer Bewertung: <i>„Die seitens der Einwender genannte Vorbelastung betrifft die gesamte Ortslage von Heßheim in gleicher oder ähnlicher Weise und spricht damit nicht grundsätzlich gegen den Standort.“</i> - So eine Aussage kann nur von einem Nicht-Anwohner kommen. Alleine schon die Geruchsbelästigung durch die Deponie ist im Bereich Gerhart-Hauptmann-Str. wesentlich höher als im Rest des Dorfes. Durch die direkte Lage an der Deponie, kann man hier (gerade im Sommer) Gerüche erleben, die schon einige Straßen weiter im Dorf nicht mehr auszumachen sind. Selbiges gilt dann sicherlich auch für Feinstäube.</p>	<p>Der Einwender verweist in seiner Stellungnahme im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung umfangreich auf die allgemeinen Gefahren und durch Unfälle und Havarie im Bereich des Sonderabfallzwischenlagers und der Mülldeponie sowie auf die Emissionen, die auch im Regelbetrieb von der Anlage ausgehen.</p> <p>Insbesondere gesundheitlichen Gefahren bei einem schweren Unfall im Bereich des Sonderabfallzwischenlagers ist für die gesamte Ortslage in gleicher Weise gegeben, da sich schädliche Stoffe je nach Windrichtung entsprechend schnell über die gesamte Ortslage verteilen.</p> <p>In Bezug auf Belästigungen durch Gerüche sind durch den Emittenten die Regelungen der Geruchsimmissionsrichtlinie (GIRL) einzuhalten. Diese gelten ebenfalls in gleicher Weise für die gesamte Ortslage.</p>
<p>Sie schreiben in Ihrer Bewertung: <i>„Bei der Veröffentlichung von Beteiligungsverfahren wird daher lediglich der Pfad angegeben, über den die Unterlagen zur frühzeitigen Beteiligung auf der Website der VG Lambsheim-Heßheim eingesehen werden können. Im Gegensatz zu einem interaktiven Weblink oder Hyperlink muss dieser Pfad zum Aufsuchen der Website entweder durch Kopieren und Einfügen (copy + paste) oder händisch durch Abschreiben in die Adresszeile des genutzten Browsers eingegeben werden.“</i> - Vielen Dank für diesen Versuch, mich über die Funktionsweise von Hyperlinks und dem Internet aufzuklären. Dies ist allerdings nicht notwendig. Ich bin durchaus fähig einen Pfad in einen Browser einzugeben. Da der im Amtsblatt abgedruckte Pfad jedoch (wiederholt) fehlerhaft war, bin ich davon überzeugt, dass Ihr Browser zum gleichen Ergebnis geführt hätte. Die Seiten waren unter den angegebenen Pfaden schlichtweg nicht erreichbar.</p>	<p>Der Dateipfad wurde während der Beteiligung durch die Verwaltung geprüft und als funktionsfähig befunden. Trotz des regen Interesses am Planverfahren und der großen Beteiligung der Öffentlichkeit im Rahmen der Beteiligungen gingen keine weiteren Beschwerden darüber ein, dass der Pfad nicht funktionsfähig sei oder dass die auf der Website der VG veröffentlichten Unterlagen nicht abrufbar wären.</p> <p>Wie in der Bewertung der Stellungnahme der frühzeitigen Beteiligung dargelegt, sind die Unterlagen zu laufenden Beteiligungsverfahren von Bebauungsplänen auf der Website auch durch das normale Menü der Website oder durch die Suchfunktion (Suchwort Bebauungspläne) leicht aufzufinden.</p>
<p>Sie schreiben in Ihrer Bewertung: <i>„Dass die fachliche Bewertung des Planungsbüros und der Ortsgemeinde in einigen Punkten nicht mit der Bewertung des Einwenders übereinstimmt, kann auch in der Prioritätensetzung und subjektiven Einschätzung des Einwenders begründet sein.“</i> - Es ist sonderbar solch einen Satz gerade von Ihnen zu lesen. Da viele Ihrer Argumente in der Variantenprüfung ungleichgewichtig angewendet werden. So werden z. B. im Generationenpark Folgewirkungen der Planung, Auswirkungen für die Nachbarn, Freizeitwert und Auswirkungen auf Natur und Landschaft als entgegengesprechende Kriterien aufgeführt. Diese Effekte und Auswirkungen wird es beim Standort Gerhart-Hauptmann-Str. auch geben, sie werden in der Variantenprüfung hier aber nicht als Hinderungsgrund gesehen. Auch im Vogelpark werden Folgewirkungen der Planung, Auswirkungen für die Nachbarn, Freizeitwert und Auswirkungen auf Natur und Landschaft, als entgegengesprechende Kriterien</p>	<p>Im Rahmen der Standortsuche wurden insgesamt 8 Standorte nach den jeweils gleichen Kriterien auf ihre Eignung geprüft und bewertet. Die jeweiligen Bewertungen der Standorte wurden verbalargumentativ dargelegt und abschließend in einer übersichtlichen Tabelle visualisiert.</p> <p>In Bezug auf die seitens des Einwenders bemängelten „Unstimmigkeiten“ wird auf die jeweilige Bewertung der vorgebrachten Argumente verwiesen. Die Ortsgemeinde ist im vorliegenden Verfahren sowohl Träger der Bauleitplanung als auch Bauherr der gemeindlichen Kita und damit zweifelndfrei auch Kostenträger der Bauleitplanung. In diesen beiden Funktionen beauftragte sie das Planungsbüro mit der Vorbereitung der Standortwahl und der Erarbeitung des Bebauungsplanes.</p> <p>Das Planungsbüro berät die Ortsgemeinde nach städtebaulichen Gesichtspunkten. Die Mitglieder des Gemeinderates sind sowohl bei der Standortwahl als auch bei der Ausgestaltung des Bebauungsplans</p>

Stellungnahme 1	
Mit Schreiben vom 05.01.2022	Bewertung der Stellungnahme
<p>aufgeführt, die beim Standort Gerhart-Hauptmann-Str. nicht berücksichtigt werden. Hinzu kommen die diversen Unstimmigkeiten bei der fachlichen Bewertung des Planungsbüros, die wir bereits obenstehend und folgend bemängeln. So kann man sich dann doch fragen, wie objektiv die Bewertung eines Planungsbüros ist, welches von der Gemeinde beauftragt und bezahlt wird. Bisher haben alle Ihre Einsichten dem Zweck gedient, das Bauvorhaben so durchzusetzen, wie es die Gemeinde gerne hätte. Der meist aufgeführte Grund sind Kosten. Also könnte hier auch eine gewisse Subjektivität vorhanden sein.</p>	<p>jedoch in keiner Weise an die städtebaulichen Empfehlungen des Planungsbüros gebunden, sondern entscheiden nach eigenem Ermessen.</p> <p>Anders als seitens des Einwenders angedeutet, handelt es sich bei den jeweils entstehenden Kosten nicht um ein subjektives, sondern um ein objektives Entscheidungskriterium, das sinnvollerweise bei allen Planungen und Bau-Projekten zu beachten ist.</p>
<p>Zum Thema Flächen: Die Gemeinde geht von einer Flächenversiegelung von 450qm und den Verlust von 10 der 39 Bäume aus. Jedoch plant die Gemeinde eine Versiegelung im Bereich der festgesetzten Fläche von 1500 qm, wo noch keine versiegelte Fläche als Bestand vorhanden ist! Die Differenz ist nicht korrekt! Die Berechnung der Versiegelung ist nicht nachvollziehbar und wird hier fälschlicherweise zur Berechnung der unversiegelten Ausgleichsfläche, der Verlust des natürlichen Oberbodens angesetzt! Wo ist denn die bereits versiegelte "öffentliche Verkehrsfläche von 600qm? Wieso werden in der Planung nur 300qm davon verwendet? Ist mit den 300qm die Fläche der Stellplätze am südlichen Plangebietsrand, die als öffentliche Verkehrsfläche festgesetzt wird, gemeint? Wo sollen die restlichen 300 qm öffentliche Verkehrsfläche sein? Und werden die restlichen 300qm überbaut? Oder entsiegelt?</p> <p>Wo sind die versiegelten Wege von 750qm in der Fläche? Wieso werden diese in der Planung nicht genutzt? Werden diese überbaut? Oder entsiegelt? - in der Planfläche sind nur ca. 292 qm für den Zufahrtsweg zum Friedhof als versiegelter Weg vorhanden. Es gibt ständig Widersprüche bei den Flächenangaben: Jetzt werden als Parkfläche 4.100 qm angegeben. In der Variantenprüfung wurden noch 4710 qm angegeben. Wo ist der Rest hin?</p>	<p><u>Zu: Größe der Verkehrsfläche</u></p> <p>Bei der öffentlichen Verkehrsfläche im Bestand handelt es sich um die bereits hergestellten Verkehrsflächen innerhalb des Plangebiets, also um die vorhandenen Stellplätze an der Gerhart-Hauptmann-Straße sowie der Fahrweg am südlichen Rand innerhalb des Plangebiets. Während der Fahrweg als öffentliche Verkehrsfläche in den Bebauungsplan übernommen wird, werden die Parkplätze künftig planungsrechtlich nicht mehr dem öffentlichen Straßenraum der Gerhart-Hauptmann-Straße, sondern der Fläche für Gemeinbedarf mit der Zweckbestimmung „Kindertagesstätte“ zugeordnet. Damit geht auch die versiegelte Fläche der Parkplätze in die zulässige Versiegelung innerhalb der Fläche für Gemeinbedarf ein und die öffentliche Verkehrsfläche verringert sich rechnerisch um die Fläche der Stellplätze (300 qm).</p> <p><u>Zu: versiegelte Fläche innerhalb der Friedhofserweiterung im Bestand</u></p> <p>Bei den in der Flächenbilanz als „bestehende Wege innerhalb der Fläche zur Friedhofserweiterung“ bezeichneten Flächen mit insgesamt 750 qm handelt es sich um die bestehenden, mit Verbundpflaster oder maschinell verdichtetem Schotterbelag befestigten Wege innerhalb der Fläche zur Friedhofserweiterung. Aufgrund der hohen Verdichtung, die die Begehbarkeit der Wege auch bei schlechtem Wetter sicherstellen sollte, sind die natürlichen Bodenfunktionen auch im Bereich der geschotterten Wege erheblich eingeschränkt. Eine Bewertung dieser Fläche als unversiegelte Fläche erscheint sachlich nicht angemessen.</p> <p>Die Flächen dieser Wege wurden von der Bestandsvermessung des Plangebiets abgenommen.</p> <p>Die Entscheidung, ob die bereits bestehenden Pflasterwege zumindest teilweise bei der Gestaltung der Außenanlagen der Kita weiter verwendet werden, ist nicht Gegenstand des Bebauungsplans, sondern wird im Rahmen der konkreten Vorhaben- bzw. Freianlagenplanung entschieden, die zeitlich und</p>

Stellungnahme 1	
Mit Schreiben vom 05.01.2022	Bewertung der Stellungnahme
	<p>sachlich nach dem Abschluss des Bebauungsplanverfahrens erfolgt. Unabhängig von der Entscheidung über die Weiterverwendung bereits vorhandener Wege sind im Rahmen der Planumsetzung die Festsetzungen des Bebauungsplans zum Maß der baulichen Nutzung einzuhalten.</p> <p><u>Zur Größe der „Parkfläche“</u></p> <p>Im Rahmen der „Variantenprüfung zu Standorten einer ergänzenden Kindertagesstätte“ wurde die maximale nutzbare Größe der bisher nicht genutzten Friedhofserweiterung als Potenzialfläche für die Ansiedlung einer Kita mit 4.710 qm gemessen.</p> <p>Im Rahmen der Standortsuche wurde seitens der Bürger der Wunsch geäußert, die nicht für die Kita benötigte Fläche öffentlich zugänglich zu lassen.</p> <p>Im Rahmen der weiteren Konkretisierung der Planung wurde die Größe der für die Kita benötigten Fläche bestimmt und das Plangebiet dementsprechend mit einer Größe von 4.100 qm abgegrenzt. Die verbleibende Fläche der bisher nicht genutzten Friedhofserweiterung ist nicht Teil des Plangebiets.</p>
<p>Ausgleichsmaßnahmen und -fläche sind unzureichend / nicht vorhanden. Als "Maßnahme" wird der Erhalt der restlichen 29 Bäume genannt. Und durch Zuordnung von 450qm aus dem gemeindlichen Ökokonto. Jedoch war die Fläche schon in der Vergangenheit unversiegelt und stellt somit keinen Ausgleich zu der Versiegelung von 1.500 qm dar (s.o.). Und die Neupflanzung von 17 Obstbäumchen bietet keinen adäquaten Ausgleich für den Verlust von 10 Bäumen dar, die 30 Jahre alt und 20-30 m hoch sind. Zudem hilft es auch nicht dem Mikroklima unseres Ortsteils, wenn südwestlich außerhalb des Ortes Pflanzungen gemacht werden. Auf S.24 der Begründung schildern Sie, dass eine Beeinträchtigung ausgeglichen ist, wenn und sobald die beeinträchtigten Funktionen des Naturhaushalts in gleichartiger Weise wieder hergestellt sind und das Landschaftsbild landschaftsgerecht wiederhergestellt oder neu gestaltet ist. Das ist hier nicht der Fall!</p>	<p>Der Einwender hat offensichtlich Schwierigkeiten zwischen Maßnahmen zur Vermeidung und Verminderung der Eingriffe in Natur und Landschaft einerseits und Maßnahmen zum Ausgleich der Eingriffe in Natur und Landschaft andererseits zu unterscheiden.</p> <p>Bei der Erhaltung von 29 der 39 vorhandenen Bäume im Plangebiet handelt es sich um eine Maßnahme zur Minderung der Eingriffe in Natur und Landschaft. Trotz einer Bebauung der Fläche sind also 2/3 der vorhandenen Bäume zu erhalten. Eine flächige Rodung des Plangebiets zur Vorbereitung der Bauflächen ist damit ausgeschlossen. Es steht dem Bauherrn (in diesem Fall der Ortsgemeinde) darüber hinaus auch nicht frei, im Rahmen der Baudurchführung der Anordnung der Nebenanlagen oder der Ausgestaltung der Freianlagen weitere als zu erhaltend festgesetzte Bäume zu fällen. Der bei einer Bebauung der Fläche mögliche Eingriff (Verlust aller Bäume) wird damit deutlich gemindert.</p> <p>Bei der Zuordnung einer externen Ausgleichsfläche handelt es sich um eine Maßnahme zum Ausgleich der Eingriffe in Natur und Landschaft. Dabei soll der Zustand der Naturgüter an einer anderen Stelle außerhalb des Plangebiets durch entsprechende Maßnahmen gegenüber dem zu Planungsbeginn aktuellen Bestand verbessert werden, um die planungsbedingte Verschlechterung im Plangebiet soweit möglich auszugleichen.</p>

Stellungnahme 1	
Mit Schreiben vom 05.01.2022	Bewertung der Stellungnahme
	<p>Der Ortsgemeinde ist bewusst, dass der Verlust von maximal 10 mittelalten Bäumen durch die Anlage einer als artenreiche, mehrjährige Blühwiese ausgestaltete Ausgleichsfläche nicht in allen seinen ökologischen Funktionen ersetzt werden kann. Gleiches gilt jedoch regelmäßig auch für die erstmalige Versiegelung von Fläche. Diese kann funktional und vollständig in Bezug auf das Boden- und das Lebensraumpotenzial nur durch eine Entsigelung an anderer Stelle in gleicher Flächengröße ersetzt werden, nicht durch die wegen fehlender entsiegelbarer Fläche in der Regel zugeordneten Aufwertung durch Extensivierung der Bodennutzung und Umwandlung von intensiv genutzten Ackerflächen in ökologisch höherwertige Biotoptypen. Der Anregung wird dessen ungeachtet Rechnung getragen, indem dem Bebauungsplan eine andere Ausgleichsfläche zugeordnet wird, auf der auch die Anpflanzung von Bäumen möglich ist. Statt einer Fläche von 450 qm des Flurstücks 1707 am Heuchelheimer Weg wird dem Bebauungsplan eine Fläche von 900 qm des durch die Flurbereinigung neu gebildeten Flurstücks 3286 nördlich der Ortslage und südlich des Schrakelbachs zugeordnet. Diese Fläche wird als extensive Blühwiese mit autochthonem Saatgut für Feldraine und Säume aus dem Ursprungsgebiet „Oberrheingraben mit Saarpfälzer Bergland“ hergestellt und locker mit Gehölzinseln sowie einzelnen standortgerechten Laubbäumen bepflanzt.</p> <p>Mit der Nutzung einer bereits vollständig erschlossenen und durch die bereits hergestellten Haupt- und Nebenwege der vorgesehenen Friedhofserweiterung bereits teilversiegelten Fläche kann die notwendige Kita im Plangebiet jedoch mit einer minimalen Neuversiegelung in der Größenordnung von nur 450 qm für eine überbaute Fläche von maximal 1.500 qm für Hauptgebäude und Nebenanlagen verwirklicht werden.</p> <p>Der Schutz unversiegelter Bodenflächen, deren Fläche definitiv endlich ist, wird hier höher gewichtet als der Erhalt von mittelalten Bäumen, die gemäß dem vorliegenden Artenschutzgutachten keinen besonderen Wert als Habitatbäume aufweisen.</p>
<p>Als Minderungsmaßnahme zum Verlust unversiegelter Freifläche durch Versiegelung und dem Verlust von Vegetationsflächen wird genannt: Nutzung einer bereits erschlossenen Fläche innerhalb der Ortslage. Die Bebauung der besagten Fläche die zu besagtem Verlust führt, ist ja die Ursache und keine Ausgleichsmaßnahme! Zudem wird bezüglich der verringerten Versickerung und Grundwasserneubildung als Maßnahme herangeführt, neue Stellplätze mit versickerungsfähigem Material zu befestigen. Jedoch wo soll die durchlässigen Flächen gebaut werden, die als Minderungsmaßnahme vorgesehen sind, für neue</p>	<p>Wie bereits dargelegt, kann die zusätzliche Versiegelung für den Bau einer notwendigen zusätzlichen Kita durch die Nutzung einer bereits erschlossenen und für den ursprünglichen Zweck (Friedhofserweiterung) nicht mehr benötigten Fläche deutlich minimiert werden. Der Bebauungsplan lässt innerhalb der Fläche für Gemeinbedarf für Hauptgebäude und Nebenanlagen eine Versiegelung von insgesamt 1.500 qm zu. Aufgrund der bereits vorhandenen Erschließung und der im Zuge der Herstellung als Friedhofserweiterung bereits erfolgten Versiegelung führt dies – wie in der</p>

Stellungnahme 1	
Mit Schreiben vom 05.01.2022	Bewertung der Stellungnahme
<p>Stellplätze und Wege? -> Es werden doch laut Ihrer Planung die vorhandenen Stellplätze und Wege verwendet. Oder werden noch weitere Bereiche der Grünfläche durch Baumaßnahmen und ggfs. weiterem Verlust von Bäumen / Büschen vorgesehen, die nicht in Ihrer Planung und Skizze aufgeführt sind? Als Ausgleichsmaßnahme für den Verlust von Kaltluftentstehungsfläche und von 10 Bäumen wird der Erhalt von 29 Bäumen herangeführt. Jedoch gleichen diese eh schon vorhandenen 29 Bäume den Verlust der anderen 10 Bäume ja nicht aus.</p>	<p>Flächenbilanz in der Begründung zum Bebauungsplan dargelegt – nur zu einer erstmaligen Neuversiegelung von maximal 450 qm. Auch hier handelt es sich um eine Maßnahme zur Verminderung des Eingriffs, nicht zum Ausgleich.</p> <p>Der Nachweis der GRZ erfolgt im Rahmen des Bauantrags. Dabei ist nachzuweisen, dass die zulässige Fläche für Hauptgebäude und versiegelte Nebenanlagen im Plangebiet nicht überschritten wird.</p> <p>Gemäß Festsetzung 4.5 des Bebauungsplans sind PKW-Stellplätze, Zufahrten und Wege, die <u>nach Rechtskraft des Bebauungsplans</u> erstmals hergestellt werden, mit wasserdurchlässigen Belägen zu versehen, sofern das anfallende Niederschlagswasser nicht anderweitig innerhalb des Plangebiets zur Versickerung gebracht wird. Die bereits vorhandenen Parkplätze an der Gerhart-Hauptmann-Straße genießen als vor der Rechtskraft des Bebauungsplans in zulässiger Weise hergestellte bauliche Anlagen ohnehin Bestandsschutz und sind damit auch ausdrücklich von der Verpflichtung zur wasserdurchlässigen Befestigung ausgenommen. Die wasserdurchlässige Befestigung von neu herzustellenden Wegen oder Stellplätzen benötigt keine zusätzliche Fläche, da die Stellplätze und Wege selbst ja wasserdurchlässig befestigt werden. Auch bei einer undurchlässigen Befestigung von Freianlagen kann das anfallende Niederschlagswasser in der Regel entweder auf der direkt angrenzenden unbefestigten Freifläche oder in den ohnehin zur Versickerung des auf dem Hauptgebäude anfallenden Niederschlagswasser notwendigen Versickerungsmulden erfolgen. Eine über die Darstellung des Rodungsplans hinausgehende Rodung von zur Erhaltung festgesetzten Bäumen oder Sträuchern ist hierfür nicht zulässig. Die genaue Ausgestaltung der Freianlagen sowie der Versickerung liegt jedoch nicht im Regelungsbereich des Bebauungsplans, sondern erfolgt im Rahmen der zeitlich und sachlich nachfolgenden Vorhabenplanung, die sich an die Festsetzungen des Bebauungsplans zu halten hat.</p> <p>Bei dem Erhalt von 29 der 39 Bäume handelt es sich – wie bereits dargelegt – um eine Maßnahme zur Minderung, nicht zum Ausgleich der Eingriffe in Natur und Landschaft.</p> <p>In Bezug auf den Verlust von Kaltluftentstehungsfläche wird in der Begründung des Bebauungsplans dargelegt, dass die positive und ausgleichende Wirkung der Fläche auf das umgebende Siedlungsklima durch die Begrenzung des Maßes der baulichen Nutzung und durch den Erhalt von 29 der 39 vorhandenen Bäume im Wesentlichen erhalten bleibt. Es ist nicht zu erwarten,</p>

Stellungnahme 1	
Mit Schreiben vom 05.01.2022	Bewertung der Stellungnahme
	dass die Veränderung des Siedlungsklimas die Schwelle des mess- oder spürbaren erreicht.
Die Gemeinde folgert selbst: Die mit der Planung verbundenen zusätzlichen Eingriffe in Natur- und Landschaft können durch die vorgesehenen Maßnahmen innerhalb des Plangebiets nur in begrenztem Umfang vermindert und nicht ausgeglichen werden.	Dem Bebauungsplan wird - da ein Ausgleich der Eingriffe in Boden, Natur und Landschaft innerhalb des Geltungsbereichs des Bebauungsplans nicht abschließend möglich ist - eine im Eigentum der Ortsgemeinde befindliche externe Ausgleichsfläche zugeordnet.
<p>Die Gemeinde schildert auf S. 24 selbst, dass gesetzlich festgelegt ist, dass eine nachhaltige städtebauliche Entwicklung gewährleistet werden soll und dazu beigetragen werden soll, eine menschenwürdige Umwelt zu sichern und die natürlichen Lebensgrundlagen zu schützen.</p> <p>Insbesondere sind Folge Ziele relevant:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Die allgemeinen Anforderungen an gesunde Wohn- und Arbeitsverhältnisse - Die sozialen und kulturellen Bedürfnisse der Bevölkerung, insbesondere die Bedürfnisse der Familien, der jungen, alten und behinderten Menschen,... - der sparsame Umgang mit Grund und Boden <p>...</p> <p>Diese Ziele werden durch die Gemeinde nicht berücksichtigt / verfolgt und bei dem Vorhaben nicht erfüllt!</p> <p>Die Begründung schildert auf S. 24: „Die Ziele und Grundsätze des Naturschutzes und der Landschaftspflege sind im Bundesnaturschutzgesetz definiert. Demnach sind Natur und Landschaft so zu schützen, dass die biologische Vielfalt, die die Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts einschließlich der Regenerationsfähigkeit und nachhaltigen Nutzungsfähigkeit der Naturgüter sowie die Vielfalt, Eigenart und Schönheit sowie der Erholungswert von Natur und Landschaft auf Dauer gesichert sind. (...) Vermeidbare Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft sind zu unterlassen.</p> <p>Diese Ziele werden durch die Gemeinde nicht berücksichtigt / verfolgt und bei dem Vorhaben nicht erfüllt! Die Vorgaben des Bundesnaturschutzgesetzes werden nicht erfüllt.</p>	<p>Die allgemeinen Anforderungen an gesunde Wohn- und Arbeitsverhältnisse wurden berücksichtigt, indem im Rahmen der Planung zunächst die vorhandenen Rahmenbedingungen des Plangebiets erhoben und bewertet wurden. Dabei ergaben sich keine Hinweise auf schädliche Umwelteinflüsse, die im Rahmen der einschlägigen Richtlinien und Gesetze befürchten lassen, dass die Anforderungen an gesunde Wohn- und Arbeitsverhältnisse für die Kinder und Mitarbeiter einer Kindertagesstätte im Plangebiet nicht gegeben seien.</p> <p>Aufgrund der festgesetzten Nutzung einer Fläche für Gemeinbedarf mit der Zweckbestimmung „Kindertagesstätte“ und der auf den Bedarf der Ortsgemeinde Heßheim begrenzten Größe der Kita ist in Verbindung mit den umgebenden Nutzungen eines allgemeinen Wohngebiets bzw. dem Friedhof als weitere Gemeinbedarfsfläche bzw. öffentlichen Grünfläche ausgeschlossen, dass die gesunden Wohn- und Arbeitsbedingungen auf den umgebenden Flächen durch die Umsetzung der Planung in städtebaulich relevantem Umfang beeinträchtigt werden. Die Verträglichkeit einer Kita ist gemäß dem Tenor der aktuellen Rechtsprechung in einem allgemeinen Wohngebiet grundsätzlich als gegeben anzusehen.</p> <p>Bei der Errichtung einer Kita werden naturgemäß die besonderen sozialen und kulturellen Bedürfnisse von Familien und jungen Menschen, konkret der Kinder im Alter vom ersten Lebensjahr bis zum Schuleintritt, besonders berücksichtigt. Die Belange anderer Personengruppen werden insoweit berücksichtigt, als dass die Kita als Kristallisationspunkt des Gemeindelebens und Begegnungsort der Generationen auch räumlich an zentraler und gut erreichbarer Stelle innerhalb der Ortslage angeordnet wird und so einen angemessenen Raum im Gemeindeleben einnehmen und zu einem Ort der Begegnung der Generationen innerhalb der Ortslage werden kann.</p> <p>In Bezug auf den sparsamen Umgang mit Grund und Boden wird auf obige Ausführungen verwiesen. Wie bereits mehrfach dargelegt, kann durch die Nutzung der bereits erschlossenen Fläche eine bauliche Nutzung von maximal 1.500 qm für Hauptgebäude und Nebenanlagen mit einer zusätzlichen</p>

Stellungnahme 1	
Mit Schreiben vom 05.01.2022	Bewertung der Stellungnahme
	Mehrversiegelung von nur 450 qm verwirklicht werden.
Die Gemeinde schildert, dass die kleinklimatische Bewertung keinen Vorrang gegenüber anderer Belange wie dem sparsamen Umgang mit Grund und Boden durch Nutzung einer bereits erschlossenen Fläche innerhalb der bebauten Ortslage oder anderer Faktoren hat. Jedoch wäre es ein sparsamer Umgang mit Boden und die Nutzung erschlossener Flächen wenn der Standort im Neubaugebiet SüdWest, wo die Kita ursprünglich geplant war, dem Gewerbegebiet, dem Tennisplatz, der Minigolfanlage, oder beim Katholischen Pfarramt eher gegeben, wo tatsächlich bereits versiegelte Flächen vorhanden sind, gewählt werden würde.	Zur Auswahl des Standorts für eine zusätzliche Kita wurde eine intensive Prüfung der möglichen Standorte zur Verwirklichung der notwendigen Betreuungsplätze vorgenommen. Die bestehende Flächennutzung und vorhandene Erschließung am jeweiligen potenziellen Standort und damit die voraussichtlich notwendige zusätzliche Versiegelung war dabei einer von vielen Gesichtspunkten, die in die Empfehlung des vorberatenden Bauausschuss und die Entscheidung der Ratsmitglieder eingeflossen sind In der Gesamtschau der jeweiligen Vor- und Nachteile der untersuchten Standorte hat sich der Gemeinderat der Ortsgemeinde Heßheim in seiner Sitzung am 16.06.2020 einstimmig für den Standort Gerhart-Hauptmann-Straße zur Errichtung der benötigten Kita entschieden.
Menschen, Tiere, Pflanzen, Böden, Wasser, die Atmosphäre sowie Kultur und Sachgüter sind entsprechend den einschlägigen gesetzlichen Vorschriften vor schädlichen Umwelteinwirkungen zu schützen. Dem Entstehen schädlicher Umwelteinwirkungen ist vorzubeugen. Dies geschieht bei Ihrer Planung nicht. Die Lebensumstände der Anwohner werden in allen Aspekten verschlechtert. Auch im Thema aufkommender Lärm. Sie schreiben „Aufgrund einer anderen Berechnungsmethode können die für die Lärmkartierung des Landes ermittelten Werte nicht direkt mit den schalltechnischen Orientierungswerten der DIN 18005 und den Grenzwerten der 16. BImSchV verglichen werden.“ und „möglicherweise erreicht bzw. leicht überschritten werden“. Hier wird wieder nicht vernünftig geprüft und nur mittels Vermutungen geplant. Das kann ja unmöglich eine Grundlage sein, die über das Wohlergehen von uns Anwohnern entscheidet. Kindertagesstätten müssen baurechtlich genehmigt werden. In diesem Zuge sind Grenzwerte des Bundesimmissionsschutzgesetzes und der technischen Anleitung zum Schutz gegen Lärm (TA-Lärm) einzuhalten.	Hier vermischt der Einwender die im Rahmen der Umweltprüfung erhobene Beschreibung und Bewertung der Rahmenbedingungen in Bezug auf die Vorbelastung mit Verkehrsschall mit den zu erwartenden Auswirkungen der Planung auf die umgebenden Nutzungen. In Kapitel 9.4 Beschreibung und Bewertung des Umweltzustands; Abschnitt 9.4.8, wird anhand der Lärmkartierung des Landes der auf die gesamte Ortslage und damit auch auf das Plangebiet einwirkende Verkehrsschall der umliegenden Autobahnen (A 61 und A 6) nördlich und östlich der Ortslage sowie der Nordumgehung / L 520 beschrieben. Es handelt sich dabei um eine durch den Bebauungsplan selbst nicht induzierte Vorbelastung, die auf das Plangebiet selbst sowie in gleicher oder ähnlicher Weise auch auf die umliegenden Flächen (Friedhof und umgebende Wohnbebauung) einwirkt. Möglicherweise bestehende Konflikte zwischen dem Verkehrsschall der Bundesautobahnen und der Umgehungsstraße sind weder durch die geplante Ansiedlung der Kita induziert noch werden sie in erheblicher oder städtebaulich relevanter Weise durch die Ansiedlung einer Kita innerhalb der Ortslage verschärft noch kann dieser Konflikt durch den Bebauungsplan „Kita an der Gerhart-Hauptmann-Straße“ gelöst oder auch nur gemindert werden. Die zu erwartenden schalltechnischen Auswirkungen der Kita auf die umgebenden Nutzungen sind in Kapitel 9.6 Beschreibung der Umweltauswirkungen der Planung, Abschnitt 9.6.8 Auswirkungen auf den Menschen, beschrieben. Wie hier dargelegt, sind aufgrund der vorgesehenen Nutzung einer Fläche für Gemeinbedarf mit der Zweckbestimmung „Kita“ keine Emissionen zu erwarten, die mit der angrenzenden

Stellungnahme 1	
Mit Schreiben vom 05.01.2022	Bewertung der Stellungnahme
	<p>Wohnbebauung in einem wesentlichen Konflikt stehen. Die Geräusche spielender Kinder sind gemäß Bundesimmissionsschutzgesetz grundsätzlich nicht als störender Lärm zu bewerten, sondern als normale Lebensäußerungen, die im Rahmen des normalen Zusammenlebens innerhalb einer Ortschaft hinzunehmen sind.</p> <p>Als zweite Schallquelle kommt ausschließlich der Verkehrsschall bei der Andienung der Kita bzw. durch den Hohl- und Bringverkehr der Eltern in Frage. Hierbei ist zu beachten, dass das Plangebiet einerseits aus weiten Teilen der Ortslage bequem zu Fuß oder per Fahrrad zu erreichen ist und andererseits, dass die Gerhart-Hauptmann-Straße als Hauptsammelstraße der südwestlichen Ortslage dient. In der Summe ist durch die Ansiedlung der Kita keine städtebauliche relevante Zunahme der Verkehrsbelastung bzw. des Verkehrslärms zu erwarten. Auch nach Ansiedlung der Kita bleibt das Verkehrsaufkommen auf der Gerhart-Hauptmann-Straße in einem Rahmen, der innerhalb einer bestehenden Ortslage in einer innerörtlichen Sammelstraße als normal und verträglich zu bewerten ist.</p>
<p>Die Gemeinde ignoriert die von der LBM Speyer aufgeführten Immissionen der nur 300m entfernten L520, die auf die Bedeutung der schalltechnischen Beurteilungen hinweist. Die Gemeinde schildert, dass die Wohnbebauung das Plangebiet von den Störungen durch den Verkehrslärm abschirmt. Dass die Bewohner der Wohnbebauung von dem Verkehrslärm der L520 beeinträchtigt werden und die Zunahme des Verkehrs aufgrund der Kita und dem Lärm des Kitabetriebs dann zusätzliche Belastung mit sich bringen, wird hier gänzlich ignoriert.</p>	<p>Der LBM weist in seiner Stellungnahme vom 04.05.2021 standardmäßig auf den Verkehrslärm der umgebenden Bundesautobahnen sowie der Umgehungsstraße / L 520 nördlich der Ortslage hin. Wie in der Begründung des Bebauungsplans dargelegt, unterliegt der weit überwiegende Teil der Ortslage von Heßheim dem Verkehrslärm insbesondere der beiden Autobahnen, der von Ost nach West und von Nord nach Süd innerhalb der Ortslage mit zunehmendem Abstand zu den Autobahnen und mit Zunahme der abschirmenden Bebauung zwischen Standort und Autobahn weiter abnimmt. Die Schallbelastung durch die Autobahnen ist dabei unabhängig von der geplanten Kita zu bewerten.</p> <p>Durch den Verzicht auf die Einrichtung einer Kita an der Gerhart-Hauptmann-Straße würde der Verkehrsschall im Bereich der nördlichen und östlichen Ortslage, die den Bereich um die Kita teilweise vom Verkehrsschall abschirmt, nicht geringer.</p> <p>Durch den vorliegenden Bebauungsplan rückt auch keine schutzwürdige Nutzung näher an die klassifizierten Straßen heran, so dass sich kein neuer oder zusätzlicher immissionsschutzrechtlicher Konflikt ergibt.</p> <p>Der zu erwartende, durch die Kita selbst induzierte zusätzliche Ziel- und Quellverkehr im Bereich der Gerhart-Hauptmann-Straße bleibt im Rahmen dessen, was in einer innerörtlichen Sammelstraße als normal und verträglich zu bewerten ist.</p>

Stellungnahme 1	
Mit Schreiben vom 05.01.2022	Bewertung der Stellungnahme
<p>Wie ist eine Einhaltung von Grenzwerten zu gewährleisten, wenn statt korrekten Messungen nur Vermutungen angestellt werden? Auch der Lärm der bis zu 150 Kinder ist nicht von der Hand zu weisen und muss ja nicht zeitig befristet von den Anwohnern ertragen werden, sondern Tag für Tag von morgens bis abends. Hier sollte gemäß der Vorgabe doch dann zumindest so geplant werden, dass das Lärmaufkommen möglichst gering gehalten wird. Ihre Planung als L-Förmiges Gebäude widerspricht aber jeglicher akustischer Logik, da der Schall bei solch einer Anordnung reflektiert wird und sich aufschaukelt und bündelt. Die Ausrichtung ist dabei zudem so gewählt, dass unnötig viele Anwohner diesen aufgeschaukelten Schall abbekommen (Anwohner Goethestraße und Gerhart-Hauptmann-Str.). Eine andere Gebäudeplanung und oder Positionierung wäre sinnvoll und würde eventuell mehr gesunde Bäume erhalten.</p> <p>Zum Beispiel so:</p>  <p>So könnte dann das Lärmaufkommen gerechter verteilt werden. Die Gerhart-Hauptmann-Str. und Goethestraße hätten den Verkehrslärm. Kleine Teile der Anna-Seghers Str. den Spiellärm. Es wären statt 7 Haushalten lediglich noch 2 Haushalte direkt von den Geräuschemissionen der Kinder betroffen. Gerade weil dort ja ohnehin junge Familien mit Kindern wohnen fällt das zusätzliche Aufkommen dann dort wohl auch nicht weiter ins Gewicht. Ausserdem würde durch diese Anordnung eine größere zusammenhängende Grünfläche mit Bäumen geschaffen werden, weil sie ohne Unterbrechung zum Friedhof hin offen und somit für dort lebende Tiere besser erreichbar wäre.</p>	<p>Durch die Ansiedlung der Kita sind keine Grenzwertüberschreitungen zu erwarten. Wie bereits weiter oben dargelegt, sind die Geräusche spielender Kinder gemäß Bundesimmissionsschutzgesetz grundsätzlich nicht als störender Lärm zu bewerten und der zu erwartende zusätzliche Verkehr bleibt im Rahmen dessen, was in einer innerörtlichen Sammelstraße als ortsüblich und verträglich anzusehen ist.</p> <p>Die Anordnung der überbaubaren Grundstücksfläche in Form eines nach Süden und Westen offenen L erfolgte – wie in der Begründung des Bebauungsplans dargelegt – so, dass möglichst viele der vorhandenen Laubbäume erhalten bleiben können.</p> <p>Darüber hinaus ermöglicht die Anordnung einerseits die Orientierung des zugeordneten Freibereichs zur sonnigen Südwest-Seite hin. Dies ist insbesondere im eher unwirtlichen Winterhalbjahr von Bedeutung, wenn die laubfreien Bäume das Sonnenlicht passieren lassen und so gerade die wenigen Sonnenstunden zum Spielen im Freien genutzt werden können. Andererseits schirmt der östliche Flügel des Gebäudes als Barriere den Friedhof gegenüber dem Freibereich der Kita ab. Die räumliche Nähe zwischen spielenden Kindern und trauernden Angehörigen wurde im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung von der Mehrzahl der Einwanderer als negativ bewertet. Ein Öffnen des Außenspielbereichs der Kita zum Friedhof hin erscheint auch deshalb nicht angemessen.</p>
<p>Sie schreiben „Grundsätzlich besteht auch die Möglichkeit einer Wärmeversorgung (über Wärmepumpe und Photovoltaikanlage), ggf. ist auch eine Hybridheizung denkbar.“ – Auch solche Wärmepumpen und Klimageräte für ein Bauwerk dieser Größenordnung haben eine erhebliche Geräuscentwicklung, deren Betrieb unter Einhaltung der gesetzlichen Lärmgrenzen in einem Wohngebiet geprüft werden sollte. Und auch das Zusammenspiel sämtlicher geräuscentwickelnden Faktoren in Summe</p>	<p>Die Ausgestaltung der Wärmeversorgung im Plangebiet ist nicht Regelungsgegenstand des Bebauungsplans, sondern erfolgt im Rahmen der zeitlich und sachlich nachfolgenden Vorhabenplanung.</p> <p>Die Aussage zur Möglichkeit einer Wärmeversorgung über Wärmepumpe und Photovoltaik bzw. ggf. als Hybridheizung wurde nicht von der Ortsgemeinde als Plangeber, sondern im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung der Behörden und Träger öffentlicher</p>

Stellungnahme 1	
Mit Schreiben vom 05.01.2022	Bewertung der Stellungnahme
<p>müsste meines Erachtens nach eine Rolle spielen und nicht nur jeder Faktor für sich betrachtet werden. So sind Geräusche von Autobahnen, Umgehungsstraße, Durchfahrtsverkehr, Heizungsanlagen, Deponie und was sonst noch anfällt in Gesamtheit zu betrachten. Gleiches gilt im Übrigen auch für die Feinstaubbelastung und deren Steigerung durch die Kita.</p>	<p>Belange von den Stadtwerken Frankenthal vorgetragen.</p> <p>Sollte im Rahmen der konkreten Vorhabenplanung tatsächlich eine Wärmepumpe oder Klimaanlage vorgesehen werden, so sind die einschlägigen schalltechnischen Grenzwerte auch unabhängig von den Festsetzungen eines Bebauungsplans einzuhalten.</p> <p>Eine relevante Steigerung der Feinstaubbelastung durch die Kita ist nicht zu erwarten, insbesondere für den Fall, dass die Wärmeversorgung durch eine Wärmepumpe und nicht durch eine Brennstoffheizung erfolgen sollte.</p>
<p>Sie behaupten einerseits, es bestünden keine Naturschutzrelevanten Gründe, die gegen den Bau der Kita sprechen und benennen aber selbst „Maßnahmen zur Überwachung der erheblichen Umweltauswirkungen“. Also sind die Umweltauswirkungen nicht so klein und irrelevant, wie Sie sie in Ihrer Begründung kleinreden?</p>	<p>Gemäß § 4 c BauGB hat die Gemeinde die Aufgabe, Umweltauswirkungen, die auf Grund der Durchführung der Bauleitpläne eintreten zu überwachen, um insbesondere unvorhergesehene nachteilige Auswirkungen frühzeitig zu ermitteln und in der Lage zu sein, geeignete Maßnahmen zur Abhilfe zu ergreifen. Unvorhergesehen sind Auswirkungen, wenn sie nach Art und/oder Intensität nicht bereits Gegenstand der Abwägung waren.</p> <p>Nach aktuellen Erkenntnissen sind über den Verlust von maximal 10 mittelalten Laubbäumen hinaus durch die Planung keine erheblichen Umwelteinwirkungen zu erwarten. Die Verpflichtung gemäß § 4 c BauGB dient jedoch gerade dazu, <u>unerwartete und unvorhergesehene</u> negative Auswirkungen bei der Umsetzung eines Bebauungsplans rechtzeitig zu erfassen, so dass die Ortsgemeinde bei Bedarf gegensteuern kann.</p>
<p>Wieder haben wir hier viele Widersprüchlichkeiten, Fehler und mangelnde Berücksichtigungen von Belangen aufgezeigt. Unter Berücksichtigung aller Aspekte und gleichberechtigter Abwägung von Standortfaktoren kann ich unmöglich zu dem Schluss kommen, dass der Standort Gerhart-Hauptmann-Str. geeignet für den Bau einer neuen Kita ist. Ich fordere Sie somit auf, dieses Vorhaben an dieser Stelle zu stoppen und einen wirklich geeigneten Standort für die Kita zu finden. Sollte dies tatsächlich unmöglich für Sie sein, fordere ich Sie auf, zumindest die Planung so durchzuführen, dass nicht die gesamte Belastung auf die Gerhart-Hauptmann und Goethestraße entfällt. Auch wären in diesem Falle Baumpflanzungen zwischen Deponie und Gerhart-Hauptmann-Str. sinnvoll, um dann wenigstens somit einen kleinen Ausgleich für die Anwohner vor Ort zu schaffen.</p>	<p>In Bezug auf die Inhalte der Stellungnahme wird auf obige Ausführungen verwiesen.</p> <p>Der daraus folgende Schluss des Einwenders, dass der Standort an der Gerhart-Hauptmann-Straße nicht für die Ansiedlung einer Kita geeignet sei, wird von der Ortsgemeinde Heßheim jedoch nicht geteilt, wie sich auch an mehreren gegenteiligen Empfehlungen des Bauausschusses und Beschlüssen des Gemeinderates ablesen lässt.</p>
<p>Beschluss (einstimmig):</p> <p>In der Begründung werden die Bäume markiert, bei denen aufgrund der Nähe zum Baufeld eine nicht unerhebliche Beeinträchtigung des Wurzelraums nicht ausgeschlossen werden kann.</p> <p>Dem Bebauungsplan wird eine Fläche von 900 qm des im Rahmen der Flurbereinigung neu gebildeten, gemeindeeigenen Flurstücks 3286 südlich des Schrakelbachs als externe Ausgleichsfläche zugeordnet. Diese Fläche ist als extensive Blühwiese mit autochthonem Saatgut für Feldraine und Säume aus dem</p>	

Stellungnahme 1	
Mit Schreiben vom 05.01.2022	Bewertung der Stellungnahme
Ursprungsgebiet „Oberrheingraben mit Saarpfälzer Bergland“ herzustellen und locker mit Gehölzinseln sowie einzelnen standortgerechten Laubbäumen zu bepflanzen.	
Im Übrigen hält die Ortsgemeinde an der Planung fest.	

Stellungnahme 2	
Mit Schreiben vom 06.01.2022	Bewertung der Stellungnahme
<p>Es gibt eine Vielzahl an Argumenten, die gegen den Bau einer Kita auf dem Gelände der Grünfläche in der Gerhart-Hauptmann-Straße sprechen und auch durch die erneute Verargumentierung in der Bewertung der Stellungnahmen (Dokument „Abwägung_Frühzeitige Beteiligung_12.10.2021“ aus meiner Sicht nicht widerlegt werden. Außerdem wurden hier bestimmte Punkte meiner Einwendung ohne richtige Begründung abgetan oder schlichtweg trotz sorgfältiger Formulierung in meiner Einwendung von der Gemeinde / vom Planungsbüro wohl nicht richtig verstanden. Die rechnerischen Grundlagen Ihrer Flächenberechnungen sind nicht nachzuvollziehen. Alle Angaben wurden möglichst vage und unverbindlich gemacht, sodass man sich vor uns Bürgern und den übergeordneten Behörden (z.B. Naturschutzbehörde) immer herausreden kann und Planungsabweichungen (nach der Genehmigung) ungestraft durchführen kann.</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Auf die konkreten Anregungen, Einwände und Bedenken, auch auf die hier bereits benannte Berechnung der Flächenbilanz, wird an der jeweiligen Stelle der Stellungnahme eingegangen.</p> <p>Ein Bebauungsplan setzt als Ortssatzung den rechtlichen Rahmen für die bauliche und sonstige Nutzung der Grundstücke. Die genaue Ausgestaltung der Bauvorhaben ist nicht Gegenstand des Bebauungsplans, sondern erfolgt im Rahmen der zeitlich und sachlich nachfolgenden Vorhabenplanung.</p> <p>Anders als seitens der Einwenderin unterstellt wird, sind „Planabweichungen“ - sprich Befreiungen von den Festsetzungen des Bebauungsplans - nicht vorgesehen. Sollte sich dennoch im Rahmen der Konkretisierung der Hochbauplanung eine Erforderlichkeit für eine Abweichungen von den Festsetzungen des Bebauungsplans zeigen, ist hierüber von der Bauaufsichtsbehörde des Rhein-Pfalz-Kreises unter Beachtung nachbarlicher Belange zu entscheiden.</p>
<p>Gleich zu Beginn wird hier die Bezeichnung Park als falsch dargelegt. Fakt ist jedoch, dass die Grünfläche, da sie nicht als Friedhof genutzt wurde, seit Jahrzehnten den Bürgern als Naherholungsfläche zugänglich gemacht war und auch als solche genutzt wurde und wird. Sie erfüllt somit mit Ihren Rasenflächen und Bepflanzungen eindeutig die Funktion als Park. Wieso sollte sich eine ehemals als Friedhof geplante und angelegte Fläche nicht als Park eignen? Gerade die „als Rasenfläche angelegte Struktur der Fläche“ bietet ideale Spielmöglichkeiten (z.B. für Fußball, Frisbee...) und Möglichkeiten zur Erholung.</p> <p>Nehmen wir doch mal den HEUTE offiziell als Park bezeichneten „Alten Friedhof“ zum Vergleich. Zum Einen müsste selbst Ihnen die Ironie auffallen, dass Sie eine Friedhofsfläche als ungeeignet für einen Park bezeichnen und als Argument einen Park heranziehen, der selbst FRÜHER einmal ein Friedhof war. Zum Anderen frage ich mich, auf welchen Tatsachen die Behauptung entspringt, dass dieser Park „deutlich ansprechender“ sei. So ist in der Realität im Park „Alter Friedhof“ eine noch geringere Anzahl von „Möblierung“ vorzufinden. Den Luxus von gepflasterten Wegen findet man hier erst gar nicht. Man läuft im Frühjahr, Herbst und Winter grundsätzlich auf Matschwegen. Eine schöne</p>	<p>Wie bereits in der Abwägung der frühzeitigen Beteiligung dargelegt, wurde das Plangebiet in den 1980er Jahren als Friedhofserweiterungsfläche vorgesehen und entsprechend vorbereitet. Eine darüber hinausgehende Nutzung als Grünfläche zur Erholung war seitens der Ortsgemeinde auch als Zwischennutzung nicht vorgesehen.</p> <p>Wie ebenfalls bereits in der Abwägung zur frühzeitigen Beteiligung dargelegt, ist die Ortsgemeinde Heßheim mit dem Generationenpark, der Freizeitfläche am Minigolf-Platz und dem zum Park umgewidmeten Alten Friedhof bereits großzügig mit öffentlichen Grünflächen ausgestattet, die seitens der Ortsgemeinde unterhalten, gepflegt und bei Bedarf auch erneuert werden. Die etwas kleineren Grünflächen der Spielplätze Kantstraße, Kleiststraße und Bleichstraße komplettieren dieses Angebot. Dieses Angebot an öffentlichen Grünflächen unterschiedlicher Ausprägung ist auch unter dem seitens der Einwenderin vorgebrachten Aspekt der eher strukturarmen von intensiver Landwirtschaft geprägten Landschaft rund um Heßheim positiv zu bewerten. Gerade die kleinflächige, für die Freizeitnutzung wenig attraktiv gestaltete und inzwischen auch in die Jahre gekommene Fläche der</p>

Stellungnahme 2	
Mit Schreiben vom 06.01.2022	Bewertung der Stellungnahme
<p>zusammenhängende Rasenfläche, die sich vernünftigt zum (Ball-) Spielen eignet ist hier nicht gegeben, weil auf den Rasenflächen mittig Bäume stehen. Aber das interessiert Sie ja scheinbar nicht, weil da das Spielen ja ohnehin verboten ist. Ja warum eigentlich? Wen würden spielende Kinder dort denn stören? Ihr Argument, dass man die Grünfläche an der Gerhart-Hauptmann Str. in „wenigen Minuten“ durchschreiten kann gilt genauso für den offiziellen „Park“ Alter Friedhof. Diese Tatsache unterstreicht eigentlich sogar unser Anliegen die Grünfläche Gerhart-Hauptmann Str. als Park zu erhalten. Außerdem weist der Park Alter Friedhof außer Hecken und Bäumen auch keine Gestaltung auf, die zum Verweilen einlädt. Wo ist da denn der Mehrwert gegenüber der Grünfläche Gerhart-Hauptmann Str.?</p> <p>Vor dem Hintergrund der bereits beschränkten Naherholungsangebote aufgrund der intensiven Landwirtschaft und des geringen Baumbestandes rund um Heßheim, haben innerörtliche, parkähnliche Grünflächen, wie die in den Planungen anvisierte, eine besonders hohe Bedeutung.</p>	<p>Friedhofserweiterung scheint im Vergleich zum Generationenpark und zum Freizeitgelände rund um die Minigolfanlage am wenigsten geeignet, um einen ausgedehnteren Spaziergang in der freien Landschaft zu ersetzen.</p> <p>Seitens der Ortsgemeinde wird keine städtebauliche Erforderlichkeit gesehen, diesem bereits üppigen Angebot attraktiver Freizeiflächen eine weitere Fläche hinzuzufügen, die entsprechend auszustatten und zu unterhalten ist.</p>
<p>Zum ökologischen Wert der Planungsfläche/Auswahl der Fläche</p> <p>Hier antworten Sie oftmals mit der „bereits im Vorfeld der Planung durchgeführten artenschutzrechtlichen Untersuchung“. Diese ist ja aber gerade Grundlage einiger Bedenken und wird hier auch vom BUND in vielen Punkten hinterfragt und widerlegt. So schildert der BUND ausführlich, dass der Verlust von geplanten 10 Bäumen durch Nachpflanzungen weder in ökologischer noch klimarelevanter Hinsicht ersetzen ließe. Die Gemeinde folgert selbst: <i>„Die mit der Planung verbundenen zusätzlichen Eingriffe in Natur- und Landschaft können durch die vorgesehenen Maßnahmen innerhalb des Plangebiets nur in begrenztem Umfang vermindert und nicht ausgeglichen werden.“</i></p>	<p>Im Rahmen der bauleitplanerischen Abwägung gemäß 1 Abs. 7 BauGB sind die öffentlichen und privaten Belange gegeneinander und untereinander gerecht abzuwägen. Dies ist im Rahmen der Aufstellung des Bebauungsplans geschehen.</p> <p>Der Ortsgemeinde sind die Auswirkungen der Planung auf Boden, Natur und Landschaft bewusst.</p> <p>Die Ortsgemeinde kommt in der Abwägung der Belange jedoch dennoch zu dem Ergebnis, dass die Argumente, die für die Planung sprechen (z.B. Nutzung einer bereits vollständig erschlossenen Fläche innerhalb der Ortslage, Umnutzung einer für den vorgehenden Zweck nicht mehr benötigten Friedhofserweiterung für eine andere gemeindliche Nutzung, relativ zentrale Lage innerhalb der Wohnbebauung etc.) gegenüber den Belangen, die gegen die Planung sprechen (z.B. Verlust eines Teils des Baumbestandes, begrenzte zusätzliche Versiegelung etc.) überwiegen.</p>
<p>Die Auswirkungen des Baus so nahe an den Bäumen werden in Ihrer Begründung schöngeredet und vernachlässigt. Über die Ausgestaltung der Bauarbeiten und deren Auswirkungen auf die Bäume wird noch nicht einmal nachgedacht. Die Zerstörung der Wurzeln der nicht zur Fällung bestimmten Bäume wird ignoriert. Es handelt sich um Ahorn, Linde, Kastanie, allesamt Herzwurzler, deren Wurzelsystem zum großen Teil im Bereich der oberen Erdschichten angesiedelt ist. Es ist druck- und verdichtungsempfindlich (Maschinen!!) und reicht, insbesondere im Bereich der Feinwurzeln, meist über die Kronen hinaus. Letztere sind tief angesetzt und ragen deutlich in die zu überbauende Fläche hinein. Sie müssten gekappt bzw. hochgeastet werden. Da diese großen, eingewachsenen Bäume entsprechende</p>	<p>Grundsätzlich ist vorgesehen, den Baumbestand im Plangebiet soweit möglich zu erhalten, die Bauarbeiten möglichst schonend durchzuführen und nur so viele Bäume zu entfernen, wie zwingend notwendig. Der Anregung kann dessen ungeachtet gefolgt werden, indem neben den zu fallenden Bäumen auch die Bäume benannt werden, bei denen aufgrund der Nähe zur überbaubaren Grundstücksfläche mögliche Schäden nicht ausgeschlossen werden können.</p> <p>In Bezug auf die seitens der Einwenderin unterstellte Absicht „...mit dieser Schönrederei eine Genehmigung bei der Naturschutzbehörde zu bekommen...“ möchte die Ortsgemeinde die Einwenderin an dieser Stelle darauf hinweisen, dass</p>

Stellungnahme 2	
Mit Schreiben vom 06.01.2022	Bewertung der Stellungnahme
<p>Maßnahmen voraussichtlich nicht lange überleben würden, ist folglich von mindestens 4 weiteren „Baumentfernungen“ auszugehen, vorausgesetzt die Fläche wird nicht vergrößert. Man fragt sich, wie diese Schwierigkeiten den Planern entgehen konnten. Zum ähnlichen Einwand der Naturschutzbehörde schreiben Sie: <i>„Gemäß dem Bebauungsplan ist im Plangebiet eine überbaubare Grundfläche von maximal 1.000 qm für Hauptgebäude + 50% Überschreitung für Nebenanlagen festgesetzt. Die überbaubare Grundstücksfläche ist zeichnerisch mit einer Größe von 1.200 qm festgesetzt, um „bei der Anordnung des Gebäudes noch einen gewissen Spielraum zu belassen“. Da die konkrete, dem Bebauungsplan zeitlich und sachlich nachfolgende Vorhabenplanung zur Kita noch nicht vorliegt wurde auch die festgesetzte Grundfläche mit einem gewissen Spielraum festgesetzt. Es ist daher zu erwarten, dass weder die festgesetzte Grundfläche von 1.000 qm als auch die zeichnerisch festgesetzte überbaubare Grundstücksfläche durch die konkrete Vorhabenplanung vollständig ausgeschöpft werden. Damit sind die seitens der unteren Naturschutzbehörde erwarteten Beschädigungen der Bäume nahe der überbaubaren Grundstücksfläche nicht zwingend zu erwarten. Sollte es dennoch – aus welchem Grund auch immer – zum Ausfall einzelner Bäume kommen, so sind diese gemäß der Festsetzung des Bebauungsplanentwurfs innerhalb des Plangebiets entsprechend zu ersetzen.“ – In Ihrer Begründung steht aber auch „Die festgesetzte maximale Grundfläche von 1.000 qm bietet einen ausreichenden Spielraum sowohl für die Gestaltung des Kita-Gebäudes als auch eine angemessene Begrenzung der zulässigen Versiegelung und damit ausreichend Freifläche für die Anlage der Außenspielflächen.“</i> Wenn hier schon „ausreichend Spielraum“ geboten ist, wieso muss dann zeichnerisch mit 1200qm geplant werden? Sie Planen zur Realisierung einen Spielraum ein, der faktisch aber nicht gegeben ist, wenn man die Bäume erhalten möchte. Um deren Fortbestand nicht zu gefährden sind diese Abstände notwendig und nicht für Bauvorhaben einplanbarer Spielraum.</p> <p>Der in Aussicht gestellte „Ersatz“, falls es zum „Ausfall einzelner Bäume“ kommt, ist doch in keinsten Weise mit einem 40-Jahre alten Baum vergleichbar. Hier wird offensichtlich schon so kalkuliert, dass diese Ausfälle billigend in Kauf genommen werden. Ich würde sogar sagen, dass man sich so das Hintertürchen öffnet, um diese mangelhafte Planung durchzuboxen um dann doch in der Größenordnung bauen zu könne, wie man will. Es wird angegeben, dass die eingeplanten Spielräume „wohl“ nicht genutzt werden und eine Beschädigung der Bäume „nicht zwingend“ stattfindet. Das ist doch alles Spekulation und Manipulation, in der Hoffnung mit dieser Schönrederei eine Genehmigung bei der Naturschutzbehörde zu bekommen. Wenn es vermutlich nicht so kommen wird, warum ist es dann so vorgesehen und geplant? Und inwiefern soll diese</p>	<p>die Aufstellung von Bebauungsplänen im eigenständigen Aufgabenbereich der Ortsgemeinde liegt und keiner „Genehmigung“ durch die Naturschutzbehörde bedarf. Die Untere Naturschutzbehörde (UNB) wird – wie alle anderen möglicherweise in ihren Belangen betroffenen Behörden und Träger öffentlicher Belange – im Rahmen des Bebauungsplanverfahrens beteiligt und kann im Rahmen ihres Aufgabenbereichs zur Planung Stellung nehmen. Die vorgebrachten Belange gehen zusammen mit allen anderen vorgebrachten bzw. im Rahmen der Sammlung des Abwägungsmaterials erkannten öffentlichen und privaten Belangen in die bauleitplanerische Abwägung ein. Im Rahmen der Abwägung kommt den von der UNB vorgebrachten Belangen gegenüber anderen vorgebrachten Belangen kein grundsätzlicher Vorrang zu. Der Vorwurf gegenüber der Ortsgemeinde, sich eine - wie auch immer geartete - naturschutzrechtliche Genehmigung erschleichen zu wollen, entbehrt daher jeder Grundlage.</p> <p>Wie bereits eingangs dargestellt, bestimmt der Bebauungsplan als Ortssatzung den rechtlichen Rahmen für die bauliche und sonstige Nutzung der Grundstücke im Plangebiet. Zeitlich und sachlich geht er damit in der Regel der konkreten Vorhabenplanung voraus und steckt den zulässigen Rahmen ab, in dem sich das konkrete Vorhaben bewegen darf. Da im vorliegenden Fall noch keine konkrete Architekturplanung für das Kitagebäude und keine konkrete Freianlagenplanung für die zugehörigen Außenflächen vorliegen, steckt der Bebauungsplan einen bauleitplanerischen Rahmen ab, der für die Anordnung der erforderlichen Gebäude und baulichen Anlagen ausreicht und im Rahmen der konkreten Vorhabenplanung entsprechend zu beachten ist. Diese Abfolge der Planungsschritte (Standortsuche » Bauleitplanung » Vorhabenplanung) erfolgt so bei den meisten öffentlichen und privaten Planungsvorhaben.</p> <p>Das Maß der baulichen Nutzung gibt die maximale Größe der zulässigen baulichen Anlagen an; im vorliegenden Fall eine Grundfläche von 1.000 qm für Hauptgebäude. Die überbaubare Grundstücksfläche gibt die Fläche innerhalb des Baugrundstücks an, auf der die Hauptgebäude angeordnet werden dürfen. Grundsätzlich sind beide Festsetzungen gleichermaßen zu beachten, d.h. innerhalb der ca. 1.200 qm großen überbaubaren Grundstücksfläche dürfen maximal 1.000 qm Hauptgebäude angeordnet werden.</p> <p>Die genaue Ausgestaltung der baulichen Nebenanlagen ist nicht Regelungsgegenstand des Bebauungsplans, sondern erfolgt – wie bereits dargelegt - im Rahmen der zeitlich und sachlich</p>

Stellungnahme 2	
Mit Schreiben vom 06.01.2022	Bewertung der Stellungnahme
<p>Vermutung gewichtiger sein als die aktuell schwarz auf weiß von der Gemeinde aufgestellte Planung und Bauskizze?</p> <p>Wenn diese Spielräume am Ende ausgenutzt werden, sind die angrenzenden Bäume und Büsche nicht mehr zu retten! Dieses Vorgehen hat seit Beginn der Planung bei der Gemeinde Methode. Die bisherigen Angaben zu Größenordnungen des Bauvorhabens wurden immer und immer wieder nach oben hin revidiert. Diese Tatsache wird lapidar mit „früher Planungsphase“ entschuldigt. Wenn dann die vollen 1200qm statt 1000qm genutzt werden heißt es sicher auch wieder „es war nicht absehbar, weil wir uns in einer frühen Planungsphase befanden...“. Das kann ich so nicht hinnehmen und werde die Naturschutzbehörde auch noch gesondert darauf hinweisen. Das kann ja nicht im Sinne der Naturschutzbehörde sein, die wie der Name schon sagt, die Natur vor solchen Machenschaften schützen soll. Außerdem heißt es ja in der Begründung 1500qm (1000qm + 50% für Nebenanlagen).</p> <p>Wo sollen denn die 1.500qm hin? / welche Fläche / Rodung ist vorgesehen für 1.500 qm?? In der Zeichnung und Begründung ist die Rede von max. 1000 qm Grundfläche und dem Verlust von 10 Bäume die Rede. In der Planung sind jedoch mit den Nebenanlagen 1.500qm vorgesehen. Das würde zu einem deutlich höheren Verlust an Bäumen führen, der hier aber nicht berücksichtigt wurde. In der Zeichnung ist als Höchstmaß für die Grundfläche 1.000qm angegeben. Ihre Bauskizze weißt nicht alle Distanzen aus und scheint nicht Maßstabsgerecht. Warum wird so eine unprofessionelle Skizze als Grundlage einer Planung und Genehmigung herangezogen? Es ist gänzlich unklar, wo die Nebengebäude hinsollen und ob das zu einer weiteren Rodung von Bäumen führen wird.</p> <p>Der auf dieser Planungsgrundlage erstellte Umweltbericht ist somit vollkommen hinfällig und der bisherige Prozess der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung basiert auf unvollständigen Informationen und Bewertungen der Auswirkungen auf die Natur, Luftqualität, Versiegelung sowie die anderen zu prüfenden Faktoren.</p> <p>Wie kann der Gemeinderat auf so einer löchrigen Planungsbasis eine Entscheidung treffen? Solche Ungereimtheiten müssten Ihnen doch auch auffallen, wenn Sie eine objektive Entscheidung treffen wollen?</p>	<p>nachfolgenden Vorhabenplanung. Aufgrund der Festsetzung der Art der baulichen Nutzung als Fläche für Gemeinbedarf mit der Zweckbestimmung „Kita“ sind im Plangebiet nur die für die Nutzung einer Kita erforderlichen bzw. ihr zugeordneten Hauptgebäude und Nebenanlagen zulässig. Bei den in einer Kita zu erwartenden Nebenanlagen handelt es sich im Wesentlichen um die Zuwegungen zum Gebäude, die typischen Spiel- und Außenflächen für das Kinderspiel mit Spielgeräten, Flächen für das freie Kinderspiel und ggf. Sitzgelegenheiten für die Einnahme von Mahlzeiten oder ruhigere Tätigkeiten im Freien. Als Nebengebäude kommen Unterstände für bewegliches Spielgerät oder Kinderwägen, überdachte Fahrradständer sowie ggf. Einhausungen für die zur Kita gehörenden Abfallcontainer in Frage. Grundsätzlich erscheint die Mehrzahl dieser zu erwartenden Nebenanlagen mit dem Erhalt des vorhandenen Baumbestandes vereinbar. Sollte eine Nebenanlage im Einzelfall nicht mit den Ansprüchen eines zu erhaltenden Baumes vereinbar sein, so wird die Anordnung dieser Nebenanlage im Plangebiet durch die Festsetzung zum Erhalt der vorhandenen Bäume entsprechend eingeschränkt, d.h. die Nebenanlage ist an einer für den Erhalt der Bäume unproblematischen Stelle zu errichten. Städtebaulich erscheint die Ausgestaltung der Freianlagen einer Kita bei gleichzeitigem Erhalt der vorhandenen Bäume nicht problematisch. Die bereits vorhandenen mittelalten Laubbäume sind vielmehr als positiver Grundstock für die durchgrünte und naturnahe Ausgestaltung der Außenspielfläche zu bewerten, die den Kindern der Kita zugutekommt.</p>
<p>Der damit verbundene Wegfall von Grünfläche und Bäumen wird bei der Prüfung nicht berücksichtigt und somit vollständig unter den Teppich gekehrt, dabei hätte diese weitere Versiegelung und Rodung zusätzlicher Bäume in dem Umweltbericht berücksichtigt werden müssen und in der Offenlegung sowie der Öffentlichkeitsbeteiligung transparent gemacht werden</p>	<p>Die für die Verwirklichung der Planung notwendige Rodung von Bäumen ist in der Begründung des Bebauungsplans sowie im Umweltbericht klar benannt und im Rodungsplan auf Seite 18 der Begründung mit Bild und Seite 46 des Umweltberichts mit Bild und tabellarischer Aufstellung der entfallenden Bäume transparent und</p>

Stellungnahme 2	
Mit Schreiben vom 06.01.2022	Bewertung der Stellungnahme
müssen. Laut Unterer Naturschutzbehörde sind diese weiteren Eingriffe, aus naturschutzfachlicher Sicht deutlich kritischer zu bewerten!	nachvollziehbar dargestellt. Auch die zu erwartende zusätzliche Versiegelung sowie die weiteren zu erwartenden Eingriffe in Natur und Landschaft sind im Umweltbericht des Bebauungsplans transparent dargestellt und in die bauleitplanerische Abwägung eingegangen.
Zudem hält sich die Gemeinde noch eine weitere Ausdehnung offen, um Spielraum zu haben: „Eine weitergehende Überschreitung der Grundfläche durch Spielplätze, Spielgeräte und Flächen für das freie Kinderspiel ist zulässig, soweit die betreffenden Flächen gärtnerisch gestaltet sind, mit einem wasserdurchlässigen, natürlichen Belag (z.B. Sand, Rindenmulch, Kiesel oder ähnlichem) versehen sind, oder das auf der Oberfläche der baulichen Anlage anfallende Niederschlagswasser im direkten räumlichen Anschluss zur Versickerung gebracht wird.“	Wie in der Begründung des Bebauungsplans dargelegt, soll durch diese Festsetzung ein größerer Spielraum bei der Gestaltung der Spielflächen gewährleistet bleiben, während durch die geforderte Gestaltung gleichzeitig sichergestellt ist, dass die betreffenden Spielflächen so gestaltet werden, dass die unversiegelte Bodenfläche und die Grundwasserneubildung auf der Fläche unverändert erhalten bleiben. Gerade bei den unbefestigten Flächen für das freie Kinderspiel und der Gestaltung mit Naturmaterialien wie Findlingen, kleinen Natursteinmauern, Baumstämmen und ähnlichem ist der Übergang zwischen „Spielgerät“ und „gärtnerischer Außengestaltung“ fließend. Die Festsetzung trägt diesem Umstand Rechnung.
Die Wasser- und Stromversorgung der Kita verlangt laut den Stadtwerken den Bau einer Trasse durch das Plangebiet und den Schutz / die Sicherung der Leitungen vor den Bäumen / Wurzeln. Wie wird sichergestellt, dass die Bäume durch den Bau und das Verlegen der Leitungen nicht beschädigt oder zerstört werden? Wieviel Grünfläche und wie viele Bäume und Hecken müssen tatsächlich weichen, die auch noch nicht ausgewiesen wurden??	Zur Versorgung der Kita mit Strom, Wasser, Telefon und Abwasser sind lediglich die notwendigen Hausanschlüsse herzustellen. Die Sicherung der Hausanschlüsse gegenüber dem Wurzelwerk umgebender Bäume entspricht dem Stand der Technik und ist bei Leitungsverlegungen im öffentlichen Straßenraum in gleicher Weise zu beachten. Die zur Herstellung der Hausanschlüsse zu erwartenden Eingriffe in den Boden entsprechend in Grabenbreite und -tiefe in etwa den Eingriffen, die auch bei der zuvor vorgesehenen Nutzung als Friedhof zu erwarten wären. Sollten tatsächliche Bedenken bezüglich einer Beschädigung der Bäume bestehen, so können die Hausanschlüsse im Bereich des asphaltierten Fahrweges am südlichen Plangebietsrand verlegt werden.
Auch der falsche Zeitraum für die Durchführung des Artenschutzgutachtens wurde vom BUND bemängelt und von der Naturschutzbehörde unterstrichen. Das Artenschutzgutachten lässt zudem – wie bereits vom BUND bemängelt – diverse artenschutzrechtliche Vorkommen, Lebensräume sowie den Brutzeitraum außer Acht und ist nicht aussagekräftig und. Diese groben Fehler des Gutachtens ignorieren Sie einfach. Auch die untere Naturschutzbehörde fordert eine gutachterliche Prüfung der artenschutzrechtlichen Belange.	Der Anregung wurde zwischenzeitlich gefolgt, indem im Jahr 2022 eine faunistische Nachkartierung des Plangebiets, des angrenzenden Friedhofs, des Alten Friedhofs, der Fläche des bestehenden Kindergartens an der Friedhofstraße, der Grünflächen um die Kirche St. Martin sowie der angrenzenden Gärten durchgeführt wurde. Die Nachkartierung deckt mit weiteren 9 Kontrollterminen zwischen dem 26.02.2022 und dem 17.06.2022 nun auch den frühen Zeitraum der Brutperiode ab. Im Rahmen der Nachkartierung wurden auch alle Bäume im Plangebiet in unbelaubtem Zustand auf Höhlen kontrolliert und potenzielle Habitatbäume mit einem Hubsteiger befahren. Zur Bestimmung des Arteninventars an Fledermäusen wurde für die Dauer von 15 Nächten ein bioakustisches Gerät zur Aufnahme von Fledermäusen (Horchbox vom Typ

Stellungnahme 2	
Mit Schreiben vom 06.01.2022	Bewertung der Stellungnahme
	<p>Batcorder 3.2 als Waldbox in einem Dohlenkasten getarnt) im Plangebiet aufgestellt und ausgewertet.</p> <p>Der Artenschutzgutachter kommt auch nach Auswertung der Nachkartierung mit deutlich erweitertem Untersuchungsgebiet unverändert zu der Einschätzung, dass bei Umsetzung der empfohlenen Vermeidungsmaßnahmen keine artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände zu besorgen sind.</p>
<p>Sie schreiben in der Bewertung: „Potenziell ist noch mit einem zumindest temporären Vorkommen von national geschützten Arten wie Igel und Blindschleiche zu rechnen, deren Vorkommen sich weitgehend auf die Gehölzbestände als Ruhestätten beschränken. Da diese überwiegend erhalten bleiben sind keine Maßnahmen für diese Arten erforderlich.“ Igel sind definitiv in dem Park vorhanden (siehe Fotos in Anlage 1) und müssen geschützt werden!</p> <p>Auch hier möchte ich sie auf einen krassen Widerspruch aufmerksam machen. Wie können die Ruhestätten erhalten bleiben? Igel sind sehr lärmempfindlich und schlafen tagsüber (Quelle: https://www.tier-heim-weilheimschongau.de/tipps-zur-tierhaltung/igelschutz.html). Gerade tagsüber, wird dieses Gebiet aber dann alles andere als unbelastet von Lärm sein. Denn auch wenn in unserer Gesetzgebung spielende Kinder nicht als Lärm festgelegt sind, wird der entsprechende Paragraf die Igel wohl kaum davon überzeugen dass hier (laut Gesetz) himmlische Ruhe herrscht. 150 spielende Kinder sind laut.</p> <p>Mit Zitaten aus dem vorliegenden Gutachten zu antworten entkräften die Mängel eben dieses mangelhaften Gutachtens nicht. Hier wäre ein Gutachten eines unabhängigen Gutachters wohl glaubhafter und meines Erachtens unumgänglich.</p>	<p>Die genannte Quelle bezieht sich auf die Überwinterung von aufgefundenen, unterernährten Tieren, die zeitweise in menschlicher Obhut gehalten werden und dabei der Behandlung des Menschen ausgeliefert sind. Ein als Wildtier innerhalb der Gärten der Siedlung oder am Siedlungsrand lebender Igel ist grundsätzlich imstande, sein Tagesquartier selbstständig nach eigenen Bedürfnissen zu wählen. Gemäß Wikipedia beträgt das Revier eines Igelweibchens um 0,3 km², das Revier eines Igel Männchens kann bis zu 1 km² betragen und reicht damit in jedem Fall weit über das lediglich 0,0041 km² große Plangebiet hinaus. Da nur ein deutlich untergeordneter Teil des Igelreviers von der Planung betroffen ist, ist nicht zu erwarten, dass das Igelrevier durch die geplante Bebauung entwertet wird. Insbesondere auf dem angrenzenden Friedhof steht eine mit Unterschlupfmöglichkeiten versehene, ausreichend ruhige Fläche für den Igel zu Verfügung.</p> <p>Der Igel wird seitens des Artenschutzgutachters als eine der potenziell im Plangebiet vorkommende Art benannt. Die Bilder der Einwenderin stützen die Einschätzung des Gutachters, dass Igel zumindest zeitweise im Plangebiet vorkommen. Gemäß der Aussage des Artenschutzgutachters steht das Vorkommen des Igels der Planung jedoch nicht entgegen. Es sind auch keine artenschutzrechtlichen Maßnahmen zugunsten des Igels erforderlich.</p> <p>Die seitens der Einwenderin behauptete oder zumindest gewünschte Nutzung des Plangebiets als „Park“ und Fläche für das freie Kinderspiel (Frisbee und ähnliches) unterscheidet sich gerade in Bezug auf die Nutzung durch spielende Kinder nur graduell von der geplanten Ansiedlung.</p>
<p>Auch die Aussage, in der Planfläche gäbe es keine Sand-Steinhaufen, Totholz, Verstecke, Kleinnagerbaue, ist falsch. Es gibt Sand-Steinhaufen sowie Löcher von Kleinnagern in der Planfläche, so dass hier ein Lebensraum für Eidechsen ist.</p> <p>Diese sieht man beim Hineinlaufen in den Park sieht man schon auf Anhieb – ohne intensive Suche. Eine Auswahl an Fotos von Sand-Steinhafen, Steinhaufen und Nagerlöcher finden Sie im Anhang. Die Schlussfolgerung, dass hier keine Population von</p>	<p>Um mögliche artenschutzrechtliche Konflikte möglichst frühzeitig erkennen zu können wurde bereits zum 30.09.2020 eine artenschutzrechtliche Prüfung zur Planung erstellt, die auf Anregung der Unteren Naturschutzbehörde zum 01.10.2021 um die vergleichende Betrachtung von zwei weiteren potenziellen Standorten ergänzt wurde.</p> <p>Im Rahmen der artenschutzrechtlichen Prüfung vom 30.09.2022, ergänzt und finalisiert am 01.10.2021 wurde das Arteninventar durch jeweils 3 Termine</p>

Stellungnahme 2	
Mit Schreiben vom 06.01.2022	Bewertung der Stellungnahme
<p>Eidechsen siedeln kann, obwohl Sie eine Eidechse gesichtet haben, ist falsch.</p> <p>Zudem schreiben Sie bezüglich des Vorkommens von Fledermäusen: Fledermausarten siedeln erfahrungsgemäß in Ortschaften, wie Heßheim, sicher in mehreren Arten.“ Und „Quartierpotenzial bietet das Areal nicht. Quartiere wären unter abstehender Rinde, in Ast- oder Stammrissen und Höhlungen (Spechthöhlen, Ausfaltungen nach Astabschnitt/ Bruch) zu erwarten. Dies kann auch bei jüngeren Bäumen schon entstehen, fehlt hier aber.“ Diese Einschätzung trifft nicht zu. Ich möchte dem vehement widersprechen. Es ist mir völlig unverständlich, wieso das Vorkommen der Quartiere und der Fledermäuse in Abrede getan wird. Und auch keine ausreichende Anzahl an Kontrollterminen zu relevanten Zeiten vorgenommen wurde und wird.</p> <p>Es gibt definitiv Quartiere und Fledermäuse, die diese besiedeln. Bei dem Hineinlaufen in den Park sieht man schon auf Anhieb – ohne intensive Suche allein im rechten Bereich - mindestens 8-10 Höhlungen in den Bäumen. Eine Auswahl an Fotos finden Sie im Anhang. Wie wir sowie andere Stellungnahmen auch Ihnen bereits mitgeteilt haben, haben wir wie auch andere Anwohner, schon mindestens zwei Arten Fledermäuse, Eichelhäher und auch Eulen gesichtet, was durch die Anwohnerschaft in Bild und Ton dokumentiert ist. Fotos der Fledermäuse und Eulen finden Sie im Anhang. Auch der Nabu hat am 26.06.20 mindestens 2 Arten von Fledermäusen festgestellt. Brutzeiten von Vögeln sind laut Nabu-Vertreter zwischen März und Ende August. Es wurde bereits bemängelt, dass die 4 Kontrolltermine im Artenschutzgutachten von Dirk Bernd nur Ende Juni bis Ende August waren und keine von März bis Juni. Auch wenn an den vier Prüftagen bestimmte Tierarten dort nicht gesichtet wurden, heißt es nicht, daß der Park kein Lebensraum für diese Tiere darstellt. So haben wir dort in den vergangenen Jahren sogar Eulen und deren Junge gesichtet und fotografiert. Auch vermisste ich die Angabe über einen nächtlichen Kontrolltermin. Fledermäuse sieht man ja bekanntlich am Tage nicht. Auch gibt es nachtaktive Insekten.</p>	<p>vom 28.06.2020 bis zum 18.08.2020 und vom 12.08.2021 bis zum 16.09.2021 erhoben.</p> <p>Das Arteninventar der Fledermausarten wurde zunächst anhand einer Habitat-Potenzialanalyse abgeschätzt. Dabei werden alle Fledermausarten, die das Plangebiet aufgrund seiner Lebensraumausstattung nutzen könnten auch als vorhanden bewertet.</p> <p>Auf Anregungen der Öffentlichkeit, der Untern Naturschutzbehörde und der Naturschutzverbände wurde ergänzend zum Gutachten im Jahr 2022 eine faunistische Nachkartierung des Plangebiets, des angrenzenden Friedhofs, des Alten Friedhofs, der Fläche des bestehenden Kindergartens an der Friedhofstraße, der Grünflächen um die Kirche St. Martin sowie der angrenzenden Gärten durchgeführt. Die Nachkartierung deckt mit weiteren 9 Kontrollterminen zwischen dem 26.02.2022 und dem 17.06.2022 nun auch den frühen Zeitraum der Brutperiode ab. Im Rahmen der Nachkartierung wurden auch alle Bäume im Plangebiet in unbelaubtem Zustand auf Höhen kontrolliert und potenzielle Habitatbäume mit einem Hubsteiger befahren. Zur Bestimmung des Arteninventars an Fledermäusen wurde für die Dauer von 15 Nächten ein bioakustisches Gerät zur Aufnahme von Fledermäusen (Horchbox vom Typ Batcorder 3.2 als Waldbox in einem Dohlenkasten getarnt) im Plangebiet aufgestellt und ausgewertet.</p> <p>Weitere relevante Artengruppen (insbesondere Reptilien) wurden bei allen Begehungen und Kontrollterminen miterfasst.</p> <p><u>Zu: Steinhäufen / Erdbaue:</u></p> <p>Steinhäufen, die sich als Lebensstätte für Reptilien oder Amphibien eignen, kommen gemäß der Aufnahme des Artenschutzgutachters im Plangebiet nicht vor. Erdbaue/Erdlöcher von z.B. Wildkaninchen oder Feldhamster kommen im gesamten, weit über das Plangebiet hinausreichenden Untersuchungsgebiet nicht vor. Das Untersuchungsgebiet wurde durch den Gutachter vollständig mehrfach im Rahmen der Kontrolltermine abgelaufen, ein Vorkommen relevanter Arten bzw. deren Bausysteme, auch der nur national geschützten Arten, wäre aufgefallen.</p> <p><u>Habitatbäume:</u></p> <p>Habitatbäume, die aufgrund ihrer strukturellen Ausprägungen einer Vielzahl von Arten Lebensraum bieten (z.B. Horstbäume, Höhlenbäume, Bäume mit bestimmten Merkmalen wie Pilzkonsolen, Totholz, Stammrissen, Rindentaschen u.a.) sind im Plangebiet nach Aussage des Gutachters nicht</p>

Stellungnahme 2	
Mit Schreiben vom 06.01.2022	Bewertung der Stellungnahme
	<p>vorhanden. An einzelnen randständigen Platanen waren im Bereich von Pflegeschnitten beginnende Ausfaltungen (Astabschnitte) erkennbar, jedoch ohne tiefere Einfaltungen und Höhlenbildung. Um das Vorkommen von Baumhöhlen und -Spalten mit Lebensstätten potenzial im Plangebiet sicher ausschließen zu können wurden alle Bäume während der unbelaubten Zeit auf Höhlen und Risse kontrolliert und alle höhlenverdächtigen Bäume mit Leiter oder mit einem Hubsteiger angefahren und überprüft. Dabei wurde in keiner der Ausfaltungen Hinweise auf eine Nutzungsmöglichkeit (Lebensstättenpotenzial) planungsrelevanter Arten gefunden. Die Faulstellen sind nach Aussage des Gutachters zu kleinräumig, um als Lebensstätte o.g. Arten zu dienen. Eine Betroffenheit höhlenbewohnender und planungsrelevanter Arten durch den Entfall von 10 Bäumen ohne Habitatfunktion ist somit nicht möglich.</p> <p><u>heimische Vogelarten:</u></p> <p>Insgesamt wurden im erweiterten Untersuchungsgebiet von der Gerhart-Hauptmann-Straße im Westen bis einschließlich der Grünflächen und die Kirche St. Martin im Osten auf einer Fläche von 5 ha 24 Brutvogelarten und von diesen 98 Reviere erfasst. Dieser Befund wurde seitens des Gutachters mit anderen Untersuchungen, die meist in reinen Wohnvierteln mit hohem Versiegelungsgrad bzw. Gebäudeanteil durchgeführt wurden, abgeglichen. So lagen bei ähnlichem Arteninventar Revierpaar-Abundanzen in den 70er Jahren bei bis zu 175 Rev./10ha und Anfang des 21. Jahrhunderts bei 80-90 Rev./10ha. Vergleicht man ähnliche Flächen von Friedhofparks, so wurden zwischen 41-56 Brutvogelarten nachgewiesen, mit einer Revierpaardichte von 95-210 Rev./10ha. Bei Betrachtung dieser Vergleichswerte wird das Arteninventar des Untersuchungsgebiets seitens des Gutachters eher als gering, die Revierpaardichte aber als vergleichsweise hoch bewertet. Dies passt nach Einschätzung des Gutachters insgesamt in unsere heutige Kulturlandschaft, wo einzelne Arten dominieren und andere bereits vollständig fehlen. So wären im Untersuchungsgebiet Brutvogelarten, wie Gartenbaumläufer, Gartenrotschwanz, Grauschnäpper u.a. erwartbar gewesen, die jedoch fehlen.</p> <p>Die Waldohreule findet im gesamten Untersuchungsgebiet zahlreiche potenzielle Brutplätze im Sinne von Nestern der Ringeltaube und von Rabenvögeln, hier dürfte es in der Wahl der Brutplätze zu alljährlichen Schwankungen kommen. Eine sichere Brut konnte nicht nachgewiesen werden, die Art wurde jedoch balzend verhört.</p>

Stellungnahme 2	
Mit Schreiben vom 06.01.2022	Bewertung der Stellungnahme
	<p>Bemerkenswert ist nach Einschätzung des Gutachters der Fund einer erfolgreichen Brut des Grünspechts im Bereich des Alten Friedhofs. Dieser ernährt sich nicht ausschließlich aus den Grünflächen (Ameisen) im Friedhofsbereich, sondern nutzt sicher weiträumig auch Gärten und weitere Grünflächen in Heßheim zur Nahrungssuche. Die Literatur gibt durchschnittliche Aktionsraumgrößen von 120-250 ha an. Das gesamte Untersuchungsgebiet macht somit mit etwa 5 ha nur einen kleinen Teillebensraum aus, stellt jedoch den benötigten Brutplatzbedarf für die Art.</p> <p>Der in der artenschutzrechtlichen Prüfung vom 01.10.2021 als potenzieller Brutvogel angenommene Gartenrotschwanz kommt im Untersuchungsgebiet nicht vor.</p> <p>Sämtliche hier nachgewiesenen Brutvogelarten zählen zu den störungstoleranten Arten, dies verdeutlichen auch die im Bereich des bestehenden Kindergartens, im Osten des UG, siedelnden Brutvogelarten.</p> <p>Im Rahmen der Errichtung des Gebäudes für den Kindergarten entfallen bis zu 10 Laubbäume. Diese weisen keine Höhlungen auf, auch Nester waren hier nicht nachweisbar.</p> <p>Eine Störung von Brutvogelarten durch den Betrieb des Kindergartens ist nach Einschätzung des Gutachters sehr unwahrscheinlich, da sich die hier siedelnden Arten gegenüber Lärm und Bewegungsunruhe störungstolerant zeigen. Eine Aufgabe von Brutplätzen, insbesondere der regelmäßig genutzten Lebensstätten, wie dies bei den Höhlenbrütern Haussperling und Star üblich ist und somit von Arten, die wiederkehrend alljährlich die gleichen Lebensstätten nutzen, kann nicht eintreten, da beide Arten als Kulturfolger hier in Gebäuden siedeln und Gebäude nicht abgebrochen werden. Aufgrund der Störungstoleranz ist auch nicht zu erwarten, dass diese Arten Brutplätze verlagern und somit die angestammten Lebensstätten nicht mehr nutzen würden.</p> <p>Die Waldohreule siedelt regelmäßig innerorts in höheren Dichten als im Halboffenland oder in Wäldern. Entscheidend für die Ansiedlung von Brutpaaren ist ein ausreichend günstiges Nahrungsangebot und Brutplatzangebot, meist Rabenvogelnester in Altbäumen oder immergrünen Bäumen, wie Fichten, Blautannen, Zypressen oder Koniferen. Im gesamten Untersuchungsgebiet konnten über 20 Nester der Ringeltaube und von Rabenvögeln nachgewiesen werden. Der ältere Baumbestand im Bereich des Friedhofs, des Akten Friedhofs und an der Kirche St. Martin weist deutlich höhere Nestdichten von Rabenvögeln und der</p>

Stellungnahme 2

Mit Schreiben vom 06.01.2022

Bewertung der Stellungnahme

Ringeltaube auf als das eigentliche Plangebiet mit seinem vergleichsweise noch jungen Baumbestand.

Auch Nahrungsgäste unter den heimischen Vogelarten sind nach Aussage des Gutachters vom Planvorhaben nicht betroffen, da sämtliche Arten weiträumig Nahrung suchen und der Vorhabenbereich zu klein ist, um eine erhebliche Störung im Sinne des Verlustes von Nahrungshabitaten und somit dem Verlust von Bruten auszulösen.

Nach Ansicht des Gutachters sind damit bei Durchführung der vorgeschlagenen Vermeidungsmaßnahmen keine artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände zu erwarten.

Fledermäuse:

Wie bereits dargelegt, wurde im Rahmen der Nachkartierung auch für die Dauer von 15 Nächten ein bioakustisches Gerät zum Nachweis von Fledermausrufen aufgestellt. Gemäß der Auswertung wurden die Rufe von insgesamt 3 Fledermausarten registriert (Rauhautfledermaus, Zwergfledermaus und Mückenfledermaus, wobei die Anzahl der registrierten Rufe keinen Hinweis auf die Zahl der jeweiligen Exemplare gibt. Das Fehlen weiterer typischerweise im Siedlungsraum vorkommender Fledermausarten (z.B. Kleine Bartfledermaus und Breitflügelfledermaus), die in der artenschutzrechtlichen Prüfung von 30.09.2020, ergänzt am 04.10.2021 im Sinne einer Lebensraumpotenzialanalyse angenommen wurden, weist nach Ansicht des Gutachters auf den insgesamt geringen ökologischen Wert bzw. auch auf die, für diese Artengruppe, zu kleinflächig vorhandenen günstigen Lebensräume im Plangebiet sowie im räumlichen Umfeld der Planung hin.

Das gegenüber der Potenzialanalyse geringe tatsächliche Arteninventar wertgebender und typischer Fledermausarten der Siedlung, ist nach Einschätzung des Gutachters in erster Linie auf die Lage der Ortsgemeinde, umgeben von intensiv genutzten landwirtschaftlichen und somit i.d.R. artenarmer Flächen, zurückzuführen.

Nach Einschätzung des Gutachters wird das Plangebiet zwar von Fledermäusen durchquert und ggf. auch als Jagdgebiet genutzt, es bietet jedoch keinen wesentlichen Lebensraum für Fledermäuse. Die wenigen im Plangebiet vorhandenen Baumhöhlen können artökologisch von den meisten Baumfledermausarten potenziell nur als Zwischenquartier oder von Einzeltieren (i.d.R. Männchen) genutzt werden. Baumfledermausarten nutzen im Sinne von Fortpflanzquartieren (Wochenstuben / Kolonien) immer einen Quartierverbund, bestehende aus meist um 30-50

Stellungnahme 2

Mit Schreiben vom 06.01.2022

Bewertung der Stellungnahme

Quartieren, die immer wieder aufgesucht werden und meist für einen Tag oder maximal mehrere Wochen genutzt werden können. Dieser Quartierverbund befindet sich immer in räumlicher Nähe der einzelnen Quartiere zueinander und ist i.d.R. von profitablen Nahrungshabitaten umgeben. Quartierverbundsysteme typischer Waldfledermausarten finden sich somit innerhalb von Waldflächen und Quartierverbundsysteme typischer Gebäudefledermausarten innerhalb von Ortschaften. Das Plangebiet kann im Sinne von Fortpflanzungskolonien von keiner Wald-Fledermausart integriert werden, da zu wenige günstige Baumquartiere vorhanden sind und profitable Nahrungshabitate weitgehend fehlen. Dies ist auch für Arten anzunehmen, die sowohl Baum- als auch Gebäudequartiere innerhalb ihres Quartierverbundes nutzen können. Gebäudequartiere sind im Siedlungsraum meist in ausreichender Anzahl für die Etablierung von Quartierverbundsystemen vorhanden, dies gilt wenigstens noch für die Zwergfledermaus. Einige Arten nutzen ausschließlich nur ein Gebäudequartier oder wenige und bis über 20 Quartiere im Jahresverlauf. Die Drempelblechabdeckung (Attika) an der Leichenhalle wurde im Rahmen der Kontrolltermine auf Fledermäuse (Ausleuchten der Spaltenquartiere unter Drempelblech, sowie Suche nach Kotpellets am Mauerfuß sowie der Fassade) geprüft. Hinweise auf eine Nutzung z.B. der Spaltenbewohnerin Zwergfledermaus gelangen nicht.

In kleinen Grünflächen, wie hier zu beurteilen, gelingt den baumhöhlenbewohnenden Arten nach Aussage des Artenschutzgutachters regelhaft keine Ansiedlung, da die Anzahl und Qualität von Quartieren zu gering ist. Einzeltiere oder Paarungsquartiere, auch diese zählen zu den Fortpflanzungs- und Ruhestätten bzw. stellen diese einen Anteil der Lokalpopulation dar, können in Baumhöhlen vorkommen. Eine Betroffenheit von Lebensstätten durch das Vorhaben kann hier jedoch mit Sicherheit ausgeschlossen werden, da zum einen in den 10 zu rodenden Bäumen keine Höhlungen/Rindentaschen/Risse nachweisbar sind und zum anderen auch im näheren Umfeld keine für Fledermäuse nutzbare Habitatbäume vorkommen. Da Fledermäuse im Siedlungsraum gegenüber Lärm unempfindlich sind, können auch im weiteren Umfeld zum Vorhabenbereich (Gebäuden, Baumhöhlen) siedelnde Arten nicht im Sinne einer Störung betroffen sein.

Selbst die kleinräumig (wenige Hektar) Nahrung suchenden Arten, wie Bechsteinfledermaus oder Braunes Langohr können durch den Entfall von 10 Laubbäumen nicht im Sinne des § 44 BNatSchG Abs.

Stellungnahme 2	
Mit Schreiben vom 06.01.2022	Bewertung der Stellungnahme
	<p>1 Nr. 1-3 betroffen sein, so entfallen keine Lebensstätten und kein essentieller Nahrungssuchraum.</p> <p><u>Heuschrecken:</u></p> <p>Insgesamt konnten im Plangebiet 5 Arten Heuschrecken nachgewiesen werden. Die seitens der Einwenderin genannte Maulwurfsgrille war nicht darunter. Gemäß der Einschätzung des Gutachters werden für die vorgefundenen Arten keine weiteren Maßnahmen erforderlich, da sie weit verbreitet sind und in unmittelbarem Umfeld ausreichend Lebensraum vorfinden, so dass es zu keiner Erfüllung von Verbotstatbeständen bei Planumsetzung kommt. Keine der nachgewiesenen Arten zählt in Rheinland-Pfalz bzw. im nördlichen Oberrheintiefland zu den bestandsgefährdeten Arten. Es ist anzunehmen, dass allen Arten auch nach erfolgter Planumsetzung Lebensraum zur Verfügung steht. Von der Blauflügeligen Ödlandschrecke, diese konnte mit 2-3 Individuen im südwestlichen Bereich, mit lückiger Vegetation, nachgewiesen werden, finden sich auch verstreut weitere Individuen auf dem angrenzenden Friedhofsgelände.</p> <p><u>Eidechsen:</u></p> <p>Potenziell kann im Plangebiet, aufgrund der innerörtlichen Lage und vollumfänglich von Straßen und Wohnbebauung umgeben, die Mauereidechse, und / oder Zauneidechse vorkommen. Mit Ausnahme Mauereidechse, siedeln Reptilien innerorts in derartigen Lebensräumen (Parks, Friedhöfe) meist nur in kleinen Populationen oder kommen nur phasenweise vor und unterliegen ständig einem hohen Aussterberisiko aufgrund hoher Mortalitätsraten durch diverse Freizeitaktivitäten, Verkehr, Falleneffekte, Lichtemissionen, freilaufende Hauskatzen. So ist es nicht selten, dass innerorts, im Sinne von Satellitenpopulationen, sich Reptilien für einen mehr oder weniger langen Zeitraum ansiedeln, dann aber wieder aussterben.</p> <p>Lediglich im Bereich des Parkplatzes kommen in Teilen potenziell geeignete Lebensraumparameter für die Mauereidechse vor, wobei auch hier der Beschattungsgrad hoch ist. Weitgehend fehlen im Eingriffsbereich jedoch alle denkbaren und essenziellen Lebensraumrequisiten wie Sand-Steinhaufen, Totholz, Kleinnagerbaue, sonnige Verstecke und Nahrungssuchraum in versteckreichen/blütenreichen Grünlandhabitaten, vorjährige Gras- und Staudensäume. Auch das Umfeld zum Plangebiet bietet kaum Vernetzungsstrukturen und ist umgeben von Straßenführungen und Ziergärten. Weiterhin dürfte ein hoher Prädationsdruck durch freilaufende</p>

Stellungnahme 2	
Mit Schreiben vom 06.01.2022	Bewertung der Stellungnahme
	<p>Hauskatzen bestehen, die häufig eine Ansiedlung dieser Tiergruppe nicht bzw. nicht dauerhaft ermöglichen.</p> <p>Bei den Kontrollen in 2021 konnte einmalig eine subadulte Zauneidechse an der nordwestlichen Ecke im Übergang der Hainbuchenhecke/Hausgarten zur Rasenfläche beobachtet werden.</p> <p>An den Kontrollterminen in 2020 und 2022 konnten keine Reptilien nachgewiesen werden. Trotz intensiver Suche nach Eidechsen durch Sicht im Rahmen von Expositionszeiten, langsames Ablaufen potenzieller Aufenthaltsbereiche sowie dem Umdrehen von Materialien im Bereich des Kompostplatzes wurden im Eingriffsbereich keine Eidechsen gefunden.</p> <p>Da, wie oben beschrieben, im Plangebiet nur in geringem Umfang potenzieller Lebensraum besteht, zudem durch die Großbäume die Fläche sehr beschattet ist, im Eingriffsbereich praktisch sämtliche essenziellen Lebensraumrequisiten fehlen kann sich keine Population von Eidechsen ansiedeln.</p> <p>Somit besteht für die Artengruppe der Reptilien keine Betroffenheit durch das Vorhaben.</p> <p>Nach Aussage des Gutachters ist damit das Eintreten artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände im Rahmen der Planumsetzung nicht zu befürchten, wenn die vorgesehenen artenschutzrechtlichen Vermeidungsmaßnahmen durchgeführt werden.</p> <p><u>Zu den Fotos:</u></p> <p>Das Bild mit dem Igel zeigt – soweit erkennbar - eine Kuhle bzw. ein Loch in der Grasnarbe. Auf dem Foto ist kein Hinweis erkennbar, dass es sich dabei um einen Eingang zu einem tiefer reichenden Hamster- oder Kaninchenbau handelt.</p> <p>Die ebenfalls als Nachweis für ein „Tierloch“ in der Lagerfläche für Erdaushub befindet sich deutlich außerhalb des Plangebiets.</p> <p>Das zumindest zweitweise Vorkommen von Eulen und Igel in im Plangebiet bzw. im erweiterten Untersuchungsgebiet ist nicht strittig und steht der Planung – wie bereits dargelegt - nicht entgegen.</p> <p>Die beginnenden Ausfaltungen an den Bäumen im Plangebiet wurden – wie weiter oben beschrieben – durchgängig auf ihre Lebensraumeignung geprüft. Der teils deutlich ältere Baumbestand im Bereich des Friedhofs und des zum Park umgewidmeten Alten Friedhofs bietet hier eine deutlich größere Auswahl an tatsächlich als Nist- und Bruthöhlen nutzbarer Ausfaltungen und Baumhöhlen. Im Bereich des Friedhofs wurde auch der Grünspecht beobachtet.</p>
Sie schreiben in der Abwägung und Bewertung der Stellungnahmen: <i>„Die Fläche würde keine Frischluft</i>	Die Stellungnahme der Einwenderin verkürzt und vermischt mehrere nicht miteinander

Stellungnahme 2	
Mit Schreiben vom 06.01.2022	Bewertung der Stellungnahme
<p><i>ziehen / wäre keine Frischluftschneise und es hätte keine Auswirkungen auf das Mikroklima“ - Wieso argumentiert die Gemeinde nun plötzlich, dass die Grünachse keine Frischluft aus der Landschaft in die Siedlung zieht und keine Kühlung bewirkt, da die Hecken und hohen Bäume Flurwinde abbremsen und die Bäume höher als die Wohnbebauung seien. Bäume sind nicht so breit und dicht wie die Häuser und stehen mit Abstand und führen zu einer Luftbewegung durch Verdunstungskälte. Die Aussagen der Gemeinde sind sehr widersprüchlich. Auf S. 37 schildern Sie, dass die „Die Luft innerhalb der Ortslage unterliegt aufgrund der Flurwinde sowie der thermischen Windsysteme auch an scheinbar „windstillen“ Tagen und Nächten einer stetigen Durchmischung.“ Und in Ihrer Begründung auf S. 30 schildert die Gemeinde selbst: „Auf den offenen Flächen des Plangebiets entsteht Kaltluft. Das Grünvolumen der vorhandenen großkronigen Laubbäume sowie der sonstigen Gehölze wirkt durch Luftfilterung, Sauerstoffproduktion und Verdunstung positiv auf das Siedlungsklima ein.“ Durch die Rodung der Bäume können die Funktionen wie Sauerstofflieferung und Feinstaubfilter in dem Plangebiet aber dann nicht mehr wie bisher gewährleistet werden.</i></p> <p>Auch wird das Argument der Abkühlung durch Verdunstung / „Klimaanlage“ nicht berücksichtigt. Wenn durch die Kita Bäume wegfallen und Flächen versiegelt werden, können die Bäume /der Park nicht mehr wie bisher zur Abkühlung der Umgebung und Luftbewegung führen.</p> <p>Die Gemeinde schildert zwar, dass die kleinklimatische Funktion des Plangebiets mit seiner positiven ausgleichenden Wirkung auf das Siedlungsklima in die Abwägung einbezogen wurde. Jedoch folgen keinerlei lokale Minderungsmaßnahmen oder Konsequenzen daraus.</p> <p>Es wird auf S.20 der Begründung geschildert, dass es durch die Kita zu einem Verlust von Kaltluftentstehungsfläche und von maximal 10 Bäumen kommt. Die Gemeinde folgert selbst: Die mit der Planung verbundenen zusätzlichen Eingriffe in Natur- und Landschaft können durch die vorgesehenen Maßnahmen innerhalb des Plangebiets nur in begrenztem Umfang vermindert und nicht ausgeglichen werden. Das spricht doch eindeutig gegen diesen Standort. Zudem sind die tatsächlichen Auswirkungen der tatsächlichen Bebauung von 1.500 qm (plus ggfs. weiterer Spielplätze) statt der für die Umweltprüfung herangezogenen 1.000 qm und der nicht definierten Auswirkungen der Baumaßnahmen vermutlich deutlich höher, so dass die Auswirkungen auf das Kleinklima deutlich größer und auch definitiv „spürbar“ und „meßbar“ sind.</p>	<p>zusammenhängende Aussagen und unterstellt der Ortsgemeinde damit eine so nicht getroffenen Aussage.</p> <p>Zu den grundlegenden Aussagen:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Wie sowohl im Umweltbericht zum Bebauungsplan als auch bereits in der Bewertung der im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung eingegangene Stellungnahme des BUND dargelegt, ist das Plangebiet Teil eines Grünzugs, der sich von der Gerhart-Hauptmann-Straße von der bisher ungenutzten Friedhofserweiterung (Plangebiet) über den aktiv belegten Friedhof, den zwischenzeitlich aufgelassenen und als Park ausgestalteten Alten Friedhof und die ebenfalls von Bäumen überstellte Freifläche der Kita an der Friedhofstraße bis zur Friedhofstraße erstreckt. 2. Aufgrund des Grünvolumens der vorhandenen teils großkronigen Bäume und Heckenstrukturen wirkt dieser Grünzug – wie auch vom BUND beschrieben – positiv und ausgleichend auf das Siedlungsklima von Heßheim ein. 3. Eine Funktion als Luftleitbahn zur Zuführung von Frischluft aus der umgebenden Landschaft in die Siedlung ist jedoch – anders als seitens des BUND dargestellt und seitens der Einwenderin unterstellt - faktisch ausgeschlossen, da in Bodennähe die vorhandenen Heckenstrukturen sowie in der Höhe die ca. 20 – 30 m hohen, großkronigen Laubbäume mögliche Flurwinde wirksam abbremsen und damit eine Frischluftströmung entlang der Grünzone deutlich stärker behindern als die angrenzende, größtenteils deutlich niedrigere Wohnbebauung. 4. Die positive Wirkung der Fläche auf das Siedlungsklima wird seitens der Ortsgemeinde nicht bestritten und ist auch sowohl in Begründung und Umweltbericht als auch in der Abwägung der frühzeitigen Beteiligung entsprechend dargelegt. Sie beruht jedoch – anders als seitens BUND und der Einwenderin behauptet - nicht auf der Wirkung des Grünzugs als „Luftleitbahn“ für Luftmassen, die aus dem westlich gelegenen Freiraum in die Ortslage einströmen. Der nennenswerte Zufluss von Kaltluft aus dem angrenzenden Freiraum ist – wie ebenfalls bereits beschrieben – durch die Gebäudereihe westlich der Gerhart-Hauptmann Straße sowie durch die vorhandenen Bäume und Heckenriegel im Plangebiet, im Bereich des aktiv belegten Friedhofs sowie des alten Friedhofs versperrt. Im Bereich des aktiv belegten Friedhofs kommt zu den quer verlaufenden Heckenstrukturen auch die Trauerhalle sowie die

Stellungnahme 2	
Mit Schreiben vom 06.01.2022	Bewertung der Stellungnahme
<p>Wie oben bereits geschildert, ist die Aussage, dass nur 10 Bäume entfallen, äußerst fragwürdig. Daher ist zudem die Aussage, dass das Vorhaben keine tatsächlich messbare oder gar für den Menschen spürbare Veränderung des Siedlungsklimas im Westen der Ortslage von Heßheim habe, auch äußerst fragwürdig.</p>	<p>vorhandenen Grabsteine als zusätzliche Hindernisse hinzu.</p> <p>5. Der Hinweis auf die ständige Durchmischung der Luft auch bei scheinbar windstillen Tagen ist völlig aus dem Zusammenhang gerissen und bezieht sich im Zusammenhang darauf, dass der konkrete Sauerstoffeintrag der künftig entfallenden Bäume im Plangebiet praktisch nicht messbar ist, da sich der Sauerstoff in kürzester Zeit bis unterhalb der Nachweisgrenze mit der umgebenden Luft vermischt. Die Sauerstoffproduktion der vorhandenen Bäume wird hier in keiner Weise bestritten. Es wird lediglich festgehalten, dass der Wegfall der Bäume voraussichtlich nicht zu einer tatsächlich für den Menschen wahrnehmbaren Veränderung der Luftqualität führen wird.</p> <p>In Bezug auf das Kleinklima ist zusätzlich die städtebauliche Struktur der westlichen Ortslage von Heßheim zu beachten. Die westliche Ortslage von Heßheim zeigt sich durchgehend als durchgrünte, locker mit Einzel- und Doppelhäusern und nur in geringem Umfang mit Hausgruppen bebaute Wohngebietsfläche mit Neubaugebieten der 1970 er Jahre bis heute. Die bauliche Dichte sowie der Versiegelungsgrad der Fläche ist beschränkt. Praktisch alle Grundstücke verfügen über einen zugeordneten rückwärtigen Hausgarten und einen straßenseitigen Vorgarten. Im Gegensatz zu den hochverdichteten Stadtkernen von Frankenthal, Ludwigshafen oder Mannheim ist in dieser städtebaulichen Struktur auch in sommerlichen Hitzewellen keine erhebliche über das Umland hinausgehende, über mehrere Tage anhaltende und nicht durch eine nächtliche Abkühlung abgemilderte Überwärmung zu erwarten.</p> <p>Die Überwärmung dicht besiedelter Stadtkerne hat ihren Ursprung in der Aufheizung größerer Mengen wärmespeichernden Materials aufgrund der hohen Versiegelung in Verbindung mit dichter Blockrandbebauung und großen Baumassen, denen keine grün gestalteten Abkühlungsflächen in Form von zusammenhängenden öffentlichen Grünflächen oder privaten Gartenflächen gegenüberstehen. Diese Voraussetzungen liegen in der durchgrünten Siedlungsstruktur im Westen von Heßheim nicht vor.</p> <p>Grundlage des Umweltberichts ist die maximal zulässige Versiegelung einschließlich der zulässigen Überschreitung gemäß § 19 Abs. 4 BauNVO.</p>
<p>Sie schreiben „Das Planungsgebiet unterliegt keiner über das im bebauten Gebiet von Heßheim ohnehin bestehende Maß hinausgehenden besonderen Luftschadstoffbelastung. Gewerbebetriebe mit relevanten Luftschadstoffemissionen sind in der näheren</p>	<p>Wie bereits dargelegt, kann kein nennenswerter Zusammenhang zwischen der westlich der Ortslage gelegenen Deponie und der Ansiedlung einer Kita erkannt werden.</p>

Stellungnahme 2	
Mit Schreiben vom 06.01.2022	Bewertung der Stellungnahme
<p>Umgebung nicht vorhanden.“ Das entspricht ja nicht der Realität. Das Deponiegelände ist ein riesiges Gewerbegebiet, ist in unmittelbarer Nähe zu Gerhart – Hauptmann - Straße und hat jetzt schon als Deponie und Sonderabfallzwischenlager (das jährlich einen Durchsatz von 15800 t Sondermüll hat) hohe Emissionen.</p> <p>Die Anwohner der Gerhart-Hauptmann-Straße stehen als erste Hausreihe wortwörtlich in der ersten Reihe zur Deponie und zum Sondermüllzwischenlager und leiden somit bereits unter den sehr hohen Umwelt- und Gesundheitsbelastungen durch die Emissionen/ Immissionen, Feinstaub und gesundheitsbelastenden Partikel die durch das Aufschütten, Bewegen und Umfüllen von Bauschutt und Abfällen entstehen und durch die Luft und vom Wind in Richtung Gerhart-Hauptmann-Straße verteilt werden. Je nachdem welche Abfälle dort gelagert werden und abhängig von der Windrichtung kommt es zudem zu starken und sehr unangenehmen Geruchsbelästigungen durch die Lagerung und Verrottung von Hausmüll auf freier Fläche. Dies ist schon für die angestammte Anwohnerschaft eine starke Belastung.</p> <p>Da der Betreiber sich ja zudem immer neue Nutzungsmöglichkeiten ausdenkt (wie zuletzt die CPB-Anlage, deren Bau ja noch immer wahrscheinlich ist und sicherlich auch ihre Funktion nicht ohne Emissionen erfüllen kann), ist hier eher mit einer Steigerung von Emissionen in der Zukunft zu rechnen.</p> <p>Sie schreiben in der Bewertung: <i>„Die Deponie befindet sich ca. 1,1 m entfernt vom Plangebiet westlich der Ortslage. Ein direkter Zusammenhang zwischen der Staub- und Feinstaubentwicklung der Deponie oder der an die Ortslage angrenzenden Ackerflächen und den Gehölzstrukturen im Plangebiet kann nicht erkannt werden.“</i> - Selbstverständlich ist die KITA nicht für die Staub- und Feinstaubentwicklung der Deponie und der Ackerflächen verantwortlich. Dennoch ist es unbestreitbar, dass diese Belastungen in der Gerhart-Hauptmann-Str. in besonders hohem Maße vorhanden sind.</p> <p>Die Luftschadstoffbelastung ist für die Anwohner der Gerhart-Hauptmann-Strasse, die die erste Häuserreihe darstellen, am höchsten. Sie schildern selber, dass Grünstrukturen als „Staubfänger“ dienen. Die erste Häuserreihe wird mit Ihren Strukturen die größte Belastung der Deponie und des Sonderabfallzwischenlagers abbekommen und je mehr man in die Ortslage kommt, desto mehr fangen „Staubfänger“ auf.</p> <p>Die Luft- und Gesundheitsbelastung für die Anwohner ist in der Gesamtheit zu betrachten. Die Vorbelastungen der Luft (Deponie, Autobahn, Pestizide/Insektizide und Stäube aus der Landwirtschaft...) sind in unmittelbarer</p>	<p>Wie im Rahmen der Abwägung der frühzeitigen Beteiligung bereits dargelegt, handelt es sich bei der Kita um eine normale Wohnfolgeeinrichtung, die zur normalen Ausstattung einer Ortsgemeinde gehört und die innerhalb der Wohnbebauung der Ortslage auch grundsätzlich als verträglich zu bewerten ist.</p> <p>Auch der durch die Kita induzierte Verkehr bleibt eindeutig im Rahmen dessen, was als innerörtlicher Verkehr in einer geschlossene Ortslage als normal und üblich hinzunehmen ist.</p> <p>Eine gesundheitsschädliche Konzentration von Feinstaub oder Abgasen aus dem Kfz-Verkehr ist ein Thema, das in der Regel eher im Zusammenhang mit Industrieanlagen und sehr stark befahrenen überörtlichen Straßen (Autobahn, mehrspurige Ausfallstraßen und deren Kreuzungsbereiche in dicht bebauten städtischen Kontext) auftritt. Die Verkehrsbelastung der Gerhart-Hauptmann-Straße und damit die Feinstaub- und Abgasentwicklung dieser Fahrzeugbewegungen wird – selbst nach Errichtung der Kita und Ausbau des Neubaugebiets Südwest - nicht in einem Bereich sein, der die Grenze des Gesundheitsschutzes berührt.</p>

Stellungnahme 2	
Mit Schreiben vom 06.01.2022	Bewertung der Stellungnahme
Nähe zu den Quellen höher als in weiter entfernten, von anderen Grünstrukturen und Gebäuden abgeschirmten Teilen der Ortslage. Die Verkehrszunahme durch die Kita würde NEUE Feinstäube mit sich bringen und der Rückbau von Grünflächen und Bäumen nimmt uns zudem wertvolle natürliche Luftreinerer und Luftkühlungseffekte.	
Sie schreiben in der Bewertung: <i>„Bei der Gestaltung der Außenanlagen ist durchaus zu erwarten, dass sich die Ortsgemeinde als Bauherr an ihre eigenen Ratschläge hält und die Außenspielflächen der Kita unter Erhalt der meisten vorhandenen Bäume in einer sowohl kindgerechten als auch ökologisch sinnvollen Weise ausgestaltet und gepflegt werden.“</i> Sie gehen hier nur auf die Außenspielflächen ein. Uns geht es aber um die gesamte Versiegelung durch die Gebäude, Wege und Parkplätze. Außerdem muss ich hier einmal deutlich anmerken, dass die Gemeinde was Ihre eigenen Aussagen (gerade auch zu diesem Bauvorhaben) angeht, bisher nicht sehr zuverlässig war und ich deshalb nicht einfach mal davon ausgehen kann, dass man sich an seine eigenen Ratschläge (die man von Anderen erwartet durchzuführen) auch selbst hält. Im Gegenteil – am Anfang wurde alles sehr klein geredet und nun sind wir scheibchenweise beim Worst-Case der MAXIMALLÖSUNG mit Erweiterungsmöglichkeit angekommen.	<p>In Bezug auf das zulässige Maß der baulichen Nutzung bzw. die maximal zulässige Versiegelung trifft der Bebauungsplan eindeutige Festsetzungen, die auch seitens der Ortsgemeinde als Bauherr einzuhalten sind.</p> <p>In Bezug auf den bisherigen Verlauf des Projektes wird auf die Aussagen in der Abwägung der frühzeitigen Beteiligung verwiesen. Wie dort bereits dargelegt, erfolgt die Bedarfsplanung der Kita-Plätze durch das bei der Kreisverwaltung angesiedelte Jugendamt, das die Überrechnung des Bedarfs ist in zeitlicher Überschneidung mit der beginnenden Planung der Ortsgemeinde durchgeführt hat. Dies führte im laufenden Planungsprozess zu der Erkenntnis, dass die Zahl der benötigten Kita-Plätze doch höher ist als zunächst veranschlagt und das eigentlich als Erweiterungsoption vorgesehene Plätze zeitnah bereitzustellen sind.</p>
Sie schreiben in der Bewertung: <i>„Dessen ungeachtet sollen die Kinder der Kita jedoch grundsätzlich nicht mit dem Auto zur Kita gebracht oder abgeholt werden. Weite Teile der Ortslage von Heßheim befinden sich in einem Radius von 500 m bzw. 800 m zur Kita. In diesem Radius ist ein Fußweg nicht nur zumutbar, sondern mit Einsteigen, Anschnallen der Kinder, Ausparken, Fahrweg, Einparken und Aussteigen möglicherweise sogar schneller bzw. stressfreier. Der durch die Kita induzierte zusätzliche Verkehr innerhalb der Ortslage sollte damit begrenzt sein.“</i> - Viele Ihrer Versuche unsere Argumente zu entkräften werden mit dem Wort „sollte“ formuliert. Sollte – ist aber immer eine Mutmaßung. Wo sind hier bitte die Tatsachen in Ihrer Begründungen? Dass Kinder meist mit dem Auto gebracht und geholt werden ist hingegen eine Tatsache, die sie gut in der Straße der jetzigen Kita sehen können. Das damit verbundene Verkehrschaos inklusive. Wenn Sie hier Ihrer eigenen verharmlosenden Argumentation glauben würden, könnten ja auch die Alternativstandorte, die Sie wegen dem zu erwartenden Verkehr im Ergebnis der Variantenprüfung ausgeschlossen haben (z.B. Vogelpark) wieder in Betracht gezogen werden. Scheinbar stufen Sie das Verkehrsaufkommen durch die Kita ja jetzt doch nicht als hoch ein.	<p>Im Rahmen der Bauleitplanung kann leider kein direkter Einfluss auf das Mobilitätsverhalten der Eltern der Ortsgemeinde Heßheim ausgeübt werden. Es kann lediglich indirekt Einfluss genommen werden, z.B. indem die Kita so innerhalb der Ortslage angeordnet wird, dass sie von einem möglichst großen Teil der vorhandenen Wohnbebauung schnell und bequem zu Fuß oder mit dem Fahrrad erreicht werden kann. Dies ist mit der getroffenen Auswahl des Standorts geschehen.</p> <p>Wie bereits dargelegt, ist die Gerhart-Hauptmann Straße als innerörtliche Sammelstraße zur verkehrlichen Erschließung der gemeindlichen Kita vollständig ausreichend.</p>
Sie schreiben: <i>„Dessen ungeachtet sollen die Kinder vorrangig zu Fuß oder mit dem Fahrrad zur Kita gebracht werden.“</i> - Wie soll das durchgesetzt werden?	

Stellungnahme 2	
Mit Schreiben vom 06.01.2022	Bewertung der Stellungnahme
<p>Sie schreiben in der Bewertung: <i>„Die Reihe Senkrechtparkplätze an der Gerhart-Hauptmann-Straße bleibt unverändert erhalten und steht außerhalb der Öffnungszeiten der Kita allgemein zur Verfügung. Unabhängig von der Planung sollten Anwohner ihre Fahrzeuge jedoch grundsätzlich nicht im öffentlichen Straßenraum, sondern auf dem eigenen Grundstück abstellen.“</i> - Leider vergessen Sie hier die Tatsache, dass die Gemeinde es versäumt hat dafür Sorge zu tragen, dass bei der Planung und Erschließung der Anna-Seghers Str. für genügend Stellflächen auf eigenen Grundstücken gesorgt wurde.</p>	<p>Die aufgestellte Behauptung, dass im Zuge der Entwicklung der Anna-Seghers Straße nicht für genügend Stellflächen auf eigenen Grundstücken gesorgt wurde, kann sachlich nicht nachvollzogen werden. Gemäß den Festsetzungen des einschlägigen Bebauungsplans „Östlich der Gerhart-Hauptmann-Straße“ sind im Bereich der Anna-Seghers Straße je Wohnung mindestens zwei private Pkw-Stellplätze nachzuweisen. Die Forderung von mindestens zwei Stellplätzen je Wohnung schöpft die Richtzahl der Verordnung zur Zahl, Größe und Beschaffenheit der Stellplätze für Kraftfahrzeuge (Stellplatzverordnung) mit 1 – 2 Stellplätze je Wohnung für Einfamilienhäuser voll aus und erscheint damit ausreichend.</p>
<p>Sie schreiben in Ihrer Bewertung: <i>„Darüber hinaus kommen dem Standort Gerhart-Hauptmann-Straße insbesondere die Synergieeffekte zugute, da die Gerhart-Hauptmann-Straße den Verkehr der westlichen und südwestlichen Ortslage in Richtung Umgehungsstraße aufnimmt und bündelt fallen hier weniger zusätzliche Fahrten an, da die Kita für diese Teile der Ortslage quasi eh auf dem Weg zur überörtlichen Verkehrsanbindung liegt.“</i> - Dies impliziert, dass alle Eltern soundso zu dieser Uhrzeit auf die Umgehungsstraße fahren würden. Es ist ja aber in der Realität nicht davon auszugehen, dass die Eltern alle zur gleichen Zeit zur Arbeit müssen, wie ihre Kinder zur Kita. Außerdem wurde von Ihnen geschrieben: <i>„Dessen ungeachtet sollen die Kinder vorrangig zu Fuß oder mit dem Fahrrad zur Kita gebracht werden.“</i> - Ja was nun?</p>	<p>Es wird auf die obigen Ausführungen zum Mobilitätsverhalten und zu den eingeschränkten Möglichkeiten, hierauf durch die gemeindliche Bauleitplanung Einfluss nehmen zu können, verwiesen.</p> <p>Der Standort an der Gerhart-Hauptmann-Straße ist jedoch geeignet, durch seine Lage sowohl KFZ-Verkehr zu vermeiden als auch Synergieeffekte durch Wegekoppelungen zu erzeugen.</p>
<p>Sie schreiben in der Bewertung: <i>„Eine intensivere Nutzung der Fläche als bindungsfreie öffentliche Grünfläche war nie vorgesehen und konnte auch vor Corona nicht festgestellt werden. Einen Ersatz der Fläche wird daher nicht als notwendig erachtet.“</i> - Dann frage ich an dieser Stelle, wann genau und in welcher Form eine Überprüfung der Nutzung als öffentliche Grünfläche vor Corona stattgefunden hat und in welchem Zusammenhang diese Prüfung veranlasst wurde. Außerdem ist festzuhalten, dass auch die Nutzung der Friedhofserweiterung als Kita nie vorgesehen war, nun aber geschehen soll. Somit wäre auch die offizielle Umbenennung der Friedhofserweiterung zu „Park“ (auch ohne, dass es vor Jahrzehnten so vorgesehen war) wohl kein Problem – oder? Wie gesagt, der Park – Alter Friedhof war ursprünglich auch nie als Park vorgesehen. Vorgesehen war hingegen ursprünglich, die Kita im Neubaugebiet Südwest zu bauen. Dafür waren ja Flächen vorgesehen, die jetzt aber als Baufläche verkauft werden sollen oder als Baufläche für ein Seniorenheim genutzt werden sollen. Auch wenn die Fläche Gerhart-Hauptmann- Str. nicht als „bindungsfreie öffentliche Grünfläche“ vorgesehen war wurde sie dennoch als Erholungsgebiet genutzt. Wenn der Minigolfplatz hingegen so regen</p>	<p>Die Aussage zur beobachteten Nutzungsintensität der Friedhofserweiterung ergibt sich aus der langjährigen Beobachtung der Verwaltung, der Ortsgemeinde sowie der mit der Pflege der öffentlichen Flächen betrauten Mitarbeiter der Gemeinde.</p> <p>Wie bereits weiter oben dargelegt, ist die Ortsgemeinde Heßheim bereits großzügig mit öffentlichen Grünflächen ausgestattet. Die Einrichtung eines weiteren öffentlichen Parks entspricht – im Gegensatz zur Ansiedlung einer dringend benötigten Kita – nicht dem aktuellen oder absehbaren Bedarf und damit nicht den städtebaulichen Zielsetzungen der Ortsgemeinde.</p> <p>Wie bereits in der Abwägung der frühzeitigen Beteiligung dargelegt, wurde die Standortentscheidung zur Ansiedlung der zusätzlichen Kita in der Sitzung des Gemeinderates vom 16.06.2020 getroffen. Die Standortentscheidung wurde seitens der Ortsgemeinde durch die folgenden Ratsbeschlüsse vom 09.03.2021 zur Aufstellung und frühzeitigen Beteiligung und 02.11.2021 zur Offenlage des Bebauungsplans jeweils bestätigt.</p>

Stellungnahme 2	
Mit Schreiben vom 06.01.2022	Bewertung der Stellungnahme
<p>Besuch hat, wie Sie es schildern, fragt man sich doch, warum er seit Jahrzehnten immer wieder von Betreibern aufgegeben wird. Der Minigolfplatz war öfter geschlossen als geöffnet.</p> <p>Sie schreiben in der Bewertung: <i>„Wie in der Variantenprüfung dargelegt wäre der Standort Generationenpark als Standort für den Neubau einer Kita grundsätzlich geeignet, würde aber zum Verlust einer wichtigen innerörtlichen Naherholungseinrichtung führen. Für diese wäre an anderer Stelle Ersatz zu schaffen, wodurch sich eine erhebliche Kostensteigerung ergeben würde.“</i> - Das ist ja wohl eine Frage der Wahrnehmung. Für die Anwohner am Generationenpark ist dies ein wichtiges Naherholungsgebiet. Für uns Anwohner an der Grünfläche „Gerhart-Hauptmann-Str.“ ist aber unsere Grünfläche ausschlaggebend und wichtig als Naherholungsgebiet. Nur weil die Fläche offiziell nicht von Ihnen als Park bezeichnet wird, ist ihr diese Funktion aber nicht abzusprechen. Außerdem war das Gebiet, auf dem der Generationenpark jetzt liegt auch früher nicht als Park vorgesehen.</p> <p>Sie schreiben in der Bewertung: <i>„Für den Standort „Pfarrheim“ wäre vor einer Flächenfestlegung angesichts der geringen Flächengröße die Umsetzbarkeit konkret zu klären. Dies würde bedeuten, dass die Ortsgemeinde sowohl Zeit als auch Geld in eine konkrete Vorhabenplanung durch einen Architekten investiert, um dann gegebenenfalls zu dem Ergebnis zu kommen, dass sich das notwendige Raumprogramm einer Kita nicht auf der Fläche verwirklichen lässt. Für ein Grundstück, das sich nicht im Eigentum der Ortsgemeinde befindet, sondern erst noch zu erwerben wäre, wurde diese Investition im Rahmen der Entscheidungsfindung als zu hoch bewertet, zumal auch die dort bestehende unzureichende Parkplatzsituation gegen den Standort spricht.“</i> - Man kann das auch andersherum verargumentieren. Eventuell würde die Ortsgemeinde Zeit und Geld investieren, um dann gegebenenfalls zu dem Ergebnis zu kommen, dass sich das Raumprogramm einer Kita doch dort realisieren lässt und man auf diesem Wege eine weitere Bodenversiegelung und Rodung von Bäumen vermeiden könnte, zumal nutzbare Synergien zum bereits bestehenden Kitagebäude bestünden und somit der Flächenbedarf kleiner wäre. Es ist sehr schade, dass die Gemeinde bei vielen ihrer Gründe der Ablehnung von Alternativen nur das Geld im Auge hat und Naturschutz den Finanzen hinten anstellt. Diese Art von finanzorientiertem Denken in der Politik ist antiquiert und hat die Welt im Laufe der letzten Jahrzehnte dazu gebracht, dass jetzt weltweit händeringend nach Konzepten gesucht werden müssen, um unsere Natur zu erhalten und zu schützen. In Hessheim ist das aber noch nicht angekommen. Hier stehen die Finanzen noch an erster Stelle.</p>	<p>Seitens der Einwenderin werden bezüglich der Standortentscheidung keine grundsätzlich neuen oder bisher unbekanntes Sachverhalte vorgebracht. Die Ortsgemeinde hält daher am Inhalt dieser Gemeinderatsbeschlüsse unverändert fest.</p>

Stellungnahme 2	
Mit Schreiben vom 06.01.2022	Bewertung der Stellungnahme
<p>Sie schreiben in Ihrer Bewertung: <i>„Dass der Einwender aus seiner subjektiven Perspektive heraus teilweise zu einer deutlich anderen Bewertung der Rahmenbedingungen kommt, zeigt z.B. an der Argumentation zu den ca. 30 – 40 Jahre alten Bäumen, deren Erhalt im Plangebiet nach Ansicht des Einwenders allerhöchste Priorität verdient, während ein ähnlich alter Baumbestand im Bereich der Minigolf-Anlage oder des Vogelparks gerne der Säge zum Opfer fallen kann. Ähnliches zeigt sich bei der Argumentation mit dem Freizeitwert der Friedhofserweiterung, die dem Plangebiet seitens des Einwenders als „Park“ zugeschrieben und die bei den geprüften Potenzialflächen „Minigolf-Anlage“ und „Generationenpark“ für den Einwender vernachlässigbar erscheint, obgleich beide Anlagen – insbesondere der Generationenpark – einen für die Freizeitnutzung objektiv deutlich höherwertige Gestaltung aufweisen.“</i> - Sie unterstellen hier Subjektivität, reißen aber die Argumentierung komplett aus dem Kontext. Selbstverständlich ist es an jeder Stelle ein schlimmer Verlust, wenn Bäume zum Opfer fallen. Deshalb sollte in Erster Linie der ursprünglich vorgesehene Platz im Neubaugebiet Südwest, das Pfarrheim oder die Tennisanlage genutzt werden, was die Gemeinde aus finanziellem Interesse aber leider kategorisch ablehnt. Es macht auch einen großen Unterschied, ob diese Bäume einer Vielzahl von Anwohnern zur Verbesserung der Luftqualität und Lebensqualität beitragen, oder ob sie an einem abgelegeneren Bereich der Gemeinde stehen, wie die Minigolfanlage. Auch haben die Anwohner der Gerhart-Hauptmann-Str. die Deponie vor der Nase mit der Luft-, Gesundheits-, und Geruchsbelastung welche noch durch das zusätzliche Verkehrsaufkommen der Kita verschlimmert wird. Die vorgesehenen Ersatzbepflanzungen bringen an der Gerhart-Hauptmann-Str. nämlich auch keine Verbesserung der Qualitäten. Mal von der Zeit abgesehen, die sie benötigen um zu wachsen und um dann irgendwann eine ähnliche Wirkung erzielen zu können. Der Generationenpark verfügt im Vergleich zur Grünfläche Gerhart-Hauptmann-Str. über eine so große Fläche, dass nicht der gesamte Park zur Kita werden müsste. Somit könnte man ein ausgeglichenes Parkangebot im Dorf schaffen. Auch stehen hier nicht so viele alte Bäume. Auch der BUND und der NABU lehnen die Bebauung auf der Grünfläche an der Gerhart-Hauptmann-Str. ab. Ich sehe da keine Subjektivität.</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Wie bereits dargelegt, hat der Gemeinderat sich bei der Planung der dringend benötigten zusätzlichen Kita intensiv und mehrfach mit der Standortfrage beschäftigt, einen Beschluss gefasst und diesen im Rahmen des weiteren Planverfahrens inzwischen mehrfach bestätigt (siehe oben). Im Rahmen dieser Entscheidungen wurden die Argumente, die für und gegen die verschiedenen denkbaren Standorte sprechen, erhoben, diskutiert und abgewogen. In der Gesamtschau kam die der Gemeinderat zu dem Ergebnis, dass der Standort an der Gerhart-Hauptmann-Straße aus Sicht der Ortsgemeinde am geeignetsten sei.</p> <p>Aufgrund des ihr zur Verfügung stehenden Schatzes an Wissen und Erfahrung, aufgrund der persönlichen Betrachtung und Bewertung der vorliegenden Fakten sowie aufgrund ihrer persönlichen Situation als Betroffene kommt die Einwenderin offensichtlich zu einer anderen Bewertung. Diese hat sie der Ortsgemeinde sowohl in Rahmen der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit als auch der Offenlage im Rahmen einer Stellungnahme zur Kenntnis gebracht und entsprechende Änderungs- bzw. Gegenvorschläge zur Standortwahl unterbreitet. Beide Stellungnahmen werden bzw. wurden im Rahmen der Abwägung behandelt. Die Feststellung oder Vermutung, dass die Bewertung des vorliegenden Abwägungsmaterials durch die Einwenderin zumindest punktuell eine subjektive Komponente aufweist, ändert nichts daran, dass alle vorgebrachten Belange entsprechend zu beachten und zu prüfen sind. Im Rahmen der Bauleitplanung sind auch subjektive Äußerungen, Bewertungen und Anregungen regelmäßiger und oftmals auch wertvoller Beitrag der Öffentlichkeit.</p>
<p>Sie schreiben in Ihrer Bewertung: <i>„Darüber hinaus wird eine abendliche Zweitnutzung einzelner Räume ermöglicht, etwa für kulturelle Veranstaltungen, Abendkurse der Erwachsenenbildung oder ähnliches.“</i> - Somit ist dann auch in den Abendstunden mit erhöhtem Verkehrsaufkommen und dem damit Verbundenen Lärm + Feinstaub zu rechnen.</p>	<p>An dieser Stelle ist der Einwenderin im engeren Sinne Recht zu geben und die im Rahmen der Abwägung der frühzeitigen Beteiligung getroffenen Aussage zu revidieren.</p> <p>Durch die begrenzten Öffnungszeiten der Kita gehen am Abend sowie am Wochenende vom <u>Kitabetrieb</u> keine Emissionen (insbesondere die Geräusche spielender Kinder) mehr aus.</p>

Stellungnahme 2	
Mit Schreiben vom 06.01.2022	Bewertung der Stellungnahme
<p>Desweiteren schreiben Sie dann: <i>„Die bestehende Kita in der Friedhofstraße ist ausschließlich im Zeitraum von 6:45 bis 16:30 geöffnet. ... Spätestens ab dem frühen Abend sowie insbesondere in der deutlich sensibleren Nachtzeit und am Wochenende gehen von der geplanten Kita keine Emissionen mehr aus.“</i> - Steht im Widerspruch mit der Aussage bezüglich der Zweitnutzung am Abend. Die Verkehrs- und Lärmbelastung tritt also über einen längeren Zeitraum als geschildert auf.</p>	<p>Bei den grundsätzlich in Frage kommenden ergänzenden kulturellen und sozialen Nutzungen des Kita-Gebäudes handelt es sich um solche baulichen Anlagen und Nutzungen, die gemäß § 4 Abs. 2 BauNVO regelmäßig in einem allgemeinen Wohngebiet zulässig und damit mit der Wohnnutzung verträglich sind. Durch das in der Regel erwachsene Publikum, die durch die räumlichen Gegebenheiten der Kita begrenzte Veranstaltungsgröße und Teilnehmerzahl der denkbaren abendlichen Zweitnutzung z.B. durch kleinere kulturelle Veranstaltungen oder Kurse der Erwachsenenbildung und den in der Regel auf die Ortsgemeinde selbst begrenzten Einzugsbereich derartiger Veranstaltungen sind keine mit der umgebenden Wohnnutzung unverträglichen Emissionen durch Verkehr oder Feinstaub als Folge der Verkehrsbewegungen zu erwarten. Insofern wird keine Erforderlichkeit für eine restriktivere Regelung gesehen.</p> <p>Aktuell besteht überdies keine konkrete Planung für eine ergänzende Nutzung der Kita durch sonstige kulturelle und soziale Nutzungen.</p>
<p>Von den Parkplätzen, die ja außerhalb der Öffnungszeiten den Anwohnern weiterhin zur Verfügung stehen sollen, bleibt dann auch nicht viel übrig. Die Einverleibung dieser Parkplätze ist meines Erachtens nach ohnehin unerhört, so wurde deren Erschließung einst auf die Anwohner der Gerhart-Hauptmann-Str. umgelegt, weil sie ja vornehmlich von diesen genutzt werden sollten. Jetzt spricht man den Anwohnern diese Nutzungsnotwendigkeit ab und will diese Parkplätze der Kita einverleiben, obwohl gerade heute viele Haushalte über mehrere Fahrzeuge verfügen und somit ein erhöhter Bedarf an Stellflächen vorhanden ist. An anderer Stelle schreiben Sie: <i>„Die bestehenden Parkplätze an der Gerhart-Hauptmann-Straße bleiben unverändert.“</i> - Dies stimmt ja offensichtlich nicht, da die Nutzbarkeit der Parkplätze für die Anwohner zeitlich stark eingeschränkt wird. Das ist sehr wohl eine Veränderung.</p>	<p>Der Ortsgemeinde ist bewusst, dass der planungsrechtliche Einbezug der Parkplätze in der Gerhart-Hauptmann-Straße in die Fläche für Gemeinbedarf für die umliegenden Anwohner gegenüber dem heutigen Zustand eine Einschränkung darstellt, da die Parkplätze über Tag voraussichtlich von den Mitarbeitern der Kita und Eltern der Kita-Kinder belegt werden.</p> <p>Wie in der Bewertung der Stellungnahme im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung zu diesem Thema dargelegt, wird die Reihe Senkrechtparkplätze an der Gerhart- Hauptmann-Straße zwar planungsrechtlich in das Plangebiet einbezogen, bleibt praktisch jedoch unverändert erhalten und steht außerhalb der Öffnungszeiten der Kita allgemein zur Verfügung.</p> <p>Die Anordnung der Parkplätze als Senkrechtparker über die gesamte Breite der Friedhofserweiterung in Verbindung mit dem direkten Zugang von der Stellplatzreihe über Treppe und Rampe zur Friedhofserweiterungsfläche legt dessen ungeachtet den Gedanken nahe, dass die Stellplätze an der Gerhart-Hauptmann-Straße auch bei ihrer Herstellung bereits nicht für die Nutzung durch die Anwohner, sondern durch die Besucher des Friedhofes und der Trauerhalle vorgesehen waren. Die Umsetzung der Kita stellt damit lediglich mit zeitlicher Verzögerung die Situation her, die vermutlich auch bei Umsetzung der vorgesehenen Nutzung als Gräberfläche vorgesehen war.</p> <p>Die klassische Doppelnutzung der Stellplätze einerseits durch Pendlerfahrzeuge der Anwohner, die am späten Nachmittag oder Abend abgestellt</p>

Stellungnahme 2	
Mit Schreiben vom 06.01.2022	Bewertung der Stellungnahme
	<p>werden, nachts einen Stellplatz im Wohnquartier beanspruchen und mit denen die Eigentümer am nächsten Morgen wieder zur Arbeit fahren und andererseits am Tag durch den Hol- und Bringverkehr und die Mitarbeiter der Kita, der am späten Nachmittag mit Schließung der Kita endet, erscheint dessen ungeachtet weiterhin problemlos möglich.</p> <p>Unabhängig von der Planung sollten Anwohner ihre Fahrzeuge jedoch grundsätzlich nicht im öffentlichen Straßenraum, sondern auf dem eigenen Grundstück abstellen. Hierzu dienen insbesondere die gemäß § 47 Landesbauordnung (LBauO) für jede Wohnnutzung nachzuweisenden notwendigen Stellplätze. Sofern diese bauordnungsrechtlich notwendigen Stellplätze und insbesondere Garagen zwischenzeitlich zweckentfremdet wurden, hat die Ordnungsbehörde ebenfalls die Möglichkeit einzuschreiten.</p>
<p>Sie schreiben in Ihrer Bewertung: <i>„Der Gedanke der Nachhaltigkeit wird im Rahmen der Planung berücksichtigt, indem für die Errichtung der Kita eine bereits vollständig erschlossene und für die bisher vorgesehene Nutzung nicht mehr benötigte Fläche innerhalb der bebauten Ortslage herangezogen wird. Damit kann die notwendige Versiegelung im Vergleich zur Neuerschließung einer bisher unbebauten Fläche im Außenbereich deutlich vermindert werden.“</i> - Wie kann denn die Versiegelung hier deutlich vermindert werden. Diese Grünfläche besteht aus Rasenflächen mit einem Wegenetz, das größtenteils aus Erde besteht. Die wenigen gepflasterten Hauptwege sind ja wohl kaum mit einer Versiegelung durch ein Gebäude zu vergleichen. Diese Wege sind zudem durch die Furchen zwischen den Pflastersteinen keine dichte Fläche – Versickerung von Regenwasser ist also möglich. Wo liegt da der Vorteil zur Errichtung eines Gebäudes gegenüber einer Stelle, die keinen Baumbestand hat?</p>	<p>Wie aus der Flächenbilanz in der Begründung des Bebauungsplans zu entnehmen ist, ist auch bei einem vollständigen Ausnutzen der zulässigen baulichen Nutzung mit einer zulässigen Grundfläche für Hauptgebäude von 1.000 qm zuzüglich einer gemäß § 19 Abs. 4 BauNVO regelmäßig zulässigen Überschreitung der festgesetzten Grundfläche um 50 % (weitere 500 qm) durch Nebenanlagen im Plangebiet lediglich eine zusätzliche Versiegelung von maximal 450 qm zu erwarten.</p> <p>Die Nutzung bereits erschlossener Fläche innerhalb der bestehenden Ortslage sowie insbesondere von mindergenutzten Flächen, die für den ursprünglichen Nutzungszweck nicht mehr benötigt werden, entspricht dabei dem Nachhaltigkeitsgrundsatz der Flächenkreislaufwirtschaft und dem im Einheitlichen Regionalplan verankerten Prinzips des Vorrang der Innenentwicklung vor Außenentwicklung.</p> <p>Der Eingriff in die Grundwasserneubildung wird – wie ebenfalls in der Begründung zum Bebauungsplan dargelegt – innerhalb des Plangebiets ausgeglichen, indem das anfallende Niederschlagswasser innerhalb des Plangebiets zur Versickerung gebracht wird.</p>
<p>Sie schreiben in Ihrer Bewertung: <i>„Die seitens der Einwender genannte Vorbelastung betrifft die gesamte Ortslage von Heßheim in gleicher oder ähnlicher Weise und spricht damit nicht grundsätzlich gegen den Standort.“</i> - So eine Aussage kann nur von einem Nicht-Anwohner kommen. Alleine schon die Geruchsbelästigung durch die Deponie ist im Bereich Gerhart-Hauptmann-Str. wesentlich höher als im Rest des Dorfes. Durch die direkte Lage an der Deponie, kann man hier (gerade im Sommer) Gerüche erleben, die schon einige Straßen weiter im Dorf nicht mehr</p>	<p>Die Einwenderin verweist in ihrer Stellungnahme im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung umfangreich auf die allgemeinen Gefahren und durch Unfälle und Havarie im Bereich des Sonderabfallzwischenlagers und der Mülldeponie sowie auf die Emissionen, die auch im Regelbetrieb von der Anlage ausgehen.</p> <p>Insbesondere gesundheitlichen Gefahren bei einem schweren Unfall im Bereich des Sonderabfallzwischenlagers ist für die gesamte Ortslage in gleicher Weise gegeben, da sich schädliche Stoffe je nach Windrichtung entsprechend schnell über die gesamte Ortslage verteilen.</p>

Stellungnahme 2	
Mit Schreiben vom 06.01.2022	Bewertung der Stellungnahme
<p>auszumachen sind. Selbiges gilt dann sicherlich auch für Feinstäube.</p>	<p>In Bezug auf Belästigungen durch Gerüche sind durch den Emittenten die Regelungen der Geruchsimmissionsrichtlinie (GIRL) einzuhalten. Diese gelten ebenfalls in gleicher Weise für die gesamte Ortslage.</p>
<p>Sie schreiben in Ihrer Bewertung: <i>„Bei der Veröffentlichung von Beteiligungsverfahren wird daher lediglich der Pfad angegeben, über den die Unterlagen zur frühzeitigen Beteiligung auf der Website der VG Lambsheim-Heßheim eingesehen werden können. Im Gegensatz zu einem interaktiven Weblink oder Hyperlink muss dieser Pfad zum Aufsuchen der Website entweder durch Kopieren und Einfügen (copy + paste) oder händisch durch Abschreiben in die Adresszeile des genutzten Browsers eingegeben werden.“</i> - Vielen Dank für diesen Versuch, mich über die Funktionsweise von Hyperlinks und dem Internet aufzuklären. Dies ist allerdings nicht notwendig. Ich bin durchaus fähig einen Pfad in einen Browser einzugeben. Da der im Amtsblatt abgedruckte Pfad jedoch (wiederholt) fehlerhaft war, bin ich davon überzeugt, dass Ihr Browser zum gleichen Ergebnis geführt hätte. Die Seiten waren unter den angegebenen Pfaden schlichtweg nicht erreichbar.</p>	<p>Der Dateipfad wurde während der Beteiligung durch die Verwaltung geprüft und als funktionsfähig befunden. Trotz des regen Interesses am Planverfahren und der großen Beteiligung der Öffentlichkeit im Rahmen der Beteiligungen gingen keine weiteren Beschwerden darüber ein, dass der Pfad nicht funktionsfähig sei oder dass die auf der Website der VG veröffentlichten Unterlagen nicht abrufbar wären.</p> <p>Wie in der Bewertung der Stellungnahme der frühzeitigen Beteiligung dargelegt, sind die Unterlagen zu laufenden Beteiligungsverfahren von Bebauungsplänen auf der Website auch durch das normale Menü der Website oder durch die Suchfunktion (Suchwort Bebauungspläne) leicht aufzufinden.</p>
<p>Sie schreiben in Ihrer Bewertung: <i>„Dass die fachliche Bewertung des Planungsbüros und der Ortsgemeinde in einigen Punkten nicht mit der Bewertung des Einwenders übereinstimmt, kann auch in der Prioritätensetzung und subjektiven Einschätzung des Einwenders begründet sein.“</i> - Es ist sonderbar solch einen Satz gerade von Ihnen zu lesen. Da viele Ihrer Argumente in der Variantenprüfung ungleichgewichtig angewendet werden. So werden z. B. im Generationenpark Folgewirkungen der Planung, Auswirkungen für die Nachbarn, Freizeitwert und Auswirkungen auf Natur und Landschaft als entgegengesprechende Kriterien aufgeführt. Diese Effekte und Auswirkungen wird es beim Standort Gerhart-Hauptmann-Str. auch geben, sie werden in der Variantenprüfung hier aber nicht als Hinderungsgrund gesehen. Auch im Vogelpark werden Folgewirkungen der Planung, Auswirkungen für die Nachbarn, Freizeitwert und Auswirkungen auf Natur und Landschaft, als entgegengesprechende Kriterien aufgeführt, die beim Standort Gerhart-Hauptmann-Str. nicht berücksichtigt werden. Hinzu kommen die diversen Unstimmigkeiten bei der fachlichen Bewertung des Planungsbüros, die wir bereits obenstehend und folgend bemängeln. So kann man sich dann doch fragen, wie objektiv die Bewertung eines Planungsbüros ist, welches von der Gemeinde beauftragt und bezahlt wird. Bisher haben alle Ihre Einsichten dem Zweck gedient, das Bauvorhaben so durchzusetzen, wie es die Gemeinde gerne hätte. Der meist aufgeführte Grund sind Kosten. Also könnte hier auch eine gewisse Subjektivität vorhanden sein.</p>	<p>Im Rahmen der Standortsuche wurden insgesamt 8 Standorte nach den jeweils gleichen Kriterien auf ihre Eignung geprüft und bewertet. Die jeweiligen Bewertungen der Standorte wurden verbalargumentativ dargelegt und abschließend in einer übersichtlichen Tabelle visualisiert.</p> <p>In Bezug auf die seitens des Einwenders bemängelten „Unstimmigkeiten“ wird auf die jeweilige Bewertung der vorgebrachten Argumente verwiesen. Die Ortsgemeinde ist im vorliegenden Verfahren sowohl Träger der Bauleitplanung als auch Bauherr der gemeindlichen Kita und damit zweifelsfrei auch Kostenträger der Bauleitplanung. In diesen beiden Funktionen beauftragte sie das Planungsbüro mit der Vorbereitung der Standortwahl und der Erarbeitung des Bebauungsplanes.</p> <p>Das Planungsbüro berät die Ortsgemeinde nach städtebaulichen Gesichtspunkten. Die Mitglieder des Gemeinderates sind sowohl bei der Standortwahl als auch bei der Ausgestaltung des Bebauungsplans jedoch in keiner Weise an die städtebaulichen Empfehlungen des Planungsbüros gebunden, sondern entscheiden nach eigenem Ermessen.</p> <p>Anders als seitens der Einwenderin angedeutet, handelt es sich bei den jeweils entstehenden Kosten nicht um ein subjektives, sondern um ein objektives Entscheidungskriterium, das sinnvollerweise bei allen Planungen und Bau-Projekten zu beachten ist.</p>

Stellungnahme 2	
Mit Schreiben vom 06.01.2022	Bewertung der Stellungnahme
<p>Zum Thema Flächen: Die Gemeinde geht von einer Flächenversiegelung von 450qm und den Verlust von 10 der 39 Bäume aus. Jedoch plant die Gemeinde eine Versiegelung im Bereich der festgesetzten Fläche von 1500 qm, wo noch keine versiegelte Fläche als Bestand vorhanden ist! Die Differenz ist nicht korrekt! Die Berechnung der Versiegelung ist nicht nachvollziehbar und wird hier fälschlicherweise zur Berechnung der unversiegelten Ausgleichsfläche, der Verlust des natürlichen Oberbodens angesetzt! Wo ist denn die bereits versiegelte "öffentliche Verkehrsfläche von 600qm? Wieso werden in der Planung nur 300qm davon verwendet? Ist mit den 300qm die Fläche der Stellplätze am südlichen Plangebietsrand, die als öffentliche Verkehrsfläche festgesetzt wird, gemeint? Wo sollen die restlichen 300 qm öffentliche Verkehrsfläche sein? Und werden die restlichen 300qm überbaut? Oder entsiegelt?</p> <p>Wo sind die versiegelten Wege von 750qm in der Fläche? Wieso werden diese in der Planung nicht genutzt? Werden diese überbaut? Oder entsiegelt? - in der Planfläche sind nur ca. 292 qm für den Zufahrtsweg zum Friedhof als versiegelter Weg vorhanden.</p> <p>Mit viel Mühe kommt man bei der Ermittlung der versiegelten Flächen in dem Plangebiet auf rund 592 qm:</p> <p>die Stellflächen mit 277,8 qm (10-17+11,3+8 x 6), die weiterhin versiegelt bleiben und die Zufahrt am südlichen Plangebietsrand von 313,6 qm (75,2 x 3 + 8 x 11), die als öffentliche Verkehrsfläche festgesetzt wird und versiegelt bleiben wird. Die schmalen Schotterwege, die es in der Grünfläche gibt, sind keine versiegelten Flächen. Wo sind die 750qm versiegelte Wege in dem Plangebiet? Diese sind weder in der Skizze noch im Plangebiet vor Ort auffindbar.</p> <p>Es gibt ständig Widersprüche bei den Flächenangaben: Jetzt werden als Parkfläche 4.100 qm angegeben. In der Variantenprüfung wurden noch 4710 qm angegeben. Wo ist der Rest hin?</p>	<p><u>Zu: Größe der Verkehrsfläche</u></p> <p>Bei der öffentlichen Verkehrsfläche im Bestand handelt es sich um die bereits hergestellten Verkehrsflächen innerhalb des Plangebiets, also um die vorhandenen Stellplätze an der Gerhart-Hauptmann-Straße sowie der Fahrweg am südlichen Rand innerhalb des Plangebiets. Während der Fahrweg als öffentliche Verkehrsfläche in den Bebauungsplan übernommen wird, werden die Parkplätze künftig planungsrechtlich nicht mehr dem öffentlichen Straßenraum der Gerhart-Hauptmann-Straße, sondern der Fläche für Gemeinbedarf mit der Zweckbestimmung „Kindertagesstätte“ zugeordnet. Damit geht auch die versiegelte Fläche der Parkplätze in die zulässige Versiegelung innerhalb der Fläche für Gemeinbedarf ein und die öffentliche Verkehrsfläche verringert sich rechnerisch um die Fläche der Stellplätze (300 qm).</p> <p><u>Zu: versiegelte Fläche innerhalb der Friedhofserweiterung im Bestand</u></p> <p>Bei den in der Flächenbilanz als „bestehende Wege innerhalb der Fläche zur Friedhofserweiterung“ bezeichneten Flächen mit insgesamt 750 qm handelt es sich um die bestehenden, mit Verbundpflaster oder maschinell verdichtetem Schotterbelag befestigten Wege innerhalb der Fläche zur Friedhofserweiterung. Aufgrund der hohen Verdichtung, die die Begehbarkeit der Wege auch bei schlechtem Wetter sicherstellen sollte, sind die natürlichen Bodenfunktionen auch im Bereich der geschotterten Wege erheblich eingeschränkt. Eine Bewertung dieser Fläche als unversiegelte Fläche erscheint sachlich nicht angemessen.</p> <p>Die Flächen dieser Wege wurden von der Bestandsvermessung des Plangebiets abgenommen.</p> <p>Die Entscheidung, ob die bereits bestehenden Pflasterwege zumindest teilweise bei der Gestaltung der Außenanlagen der Kita weiter verwendet werden, ist nicht Gegenstand des Bebauungsplans sondern wird von der konkreten Vorhaben- bzw. Freianlagenplanung entschieden, die zeitlich und sachlich nach dem Abschluss des Bebauungsplanverfahrens erfolgt. unabhängig von der Entscheidung über die Weiterverwendung bereits vorhandener Wege sind im Rahmen der Planumsetzung die Festsetzungen des Bebauungsplans zum Maß der baulichen Nutzung</p> <p><u>Zur Größe der „Parkfläche“</u></p> <p>Im Rahmen der „Variantenprüfung zu Standorten einer ergänzenden Kindertagesstätte“ wurde die maximale nutzbare Größe der bisher nicht genutzten</p>

Stellungnahme 2	
Mit Schreiben vom 06.01.2022	Bewertung der Stellungnahme
	<p>Friedhofserweiterung als Potenzialfläche für die Ansiedlung einer Kita mit 4.710 qm gemessen.</p> <p>Im Rahmen der Standortsuche wurde seitens der Bürger der Wunsch geäußert, die nicht für die Kita benötigte Fläche öffentlich zugänglich zu lassen.</p> <p>Im Rahmen der weiteren Konkretisierung der Planung wurde die Größe der für die Kita benötigten Fläche bestimmt und das Plangebiet dementsprechend mit einer Größe von 4.100 qm abgegrenzt. Die verbleibende Fläche der bisher nicht genutzten Friedhofserweiterung ist nicht Teil des Plangebiets.</p>
<p>Ausgleichsmaßnahmen und -fläche sind unzureichend / nicht vorhanden. Als "Maßnahme" wird der Erhalt der restlichen 29 Bäume genannt. Und durch Zuordnung von 450 qm aus dem gemeindlichen Ökokonto. Jedoch war die Fläche schon in der Vergangenheit unversiegelt und stellt somit keinen Ausgleich zu der Versiegelung von 1.500 qm dar (s.o.). Und die Neupflanzung von 17 Obstbäumchen bietet keinen adäquaten Ausgleich für den Verlust von 10 Bäumen dar, die 30 Jahre alt und 20-30 m hoch sind. Zudem hilft es auch nicht dem Mikroklima unseres Ortsteils, wenn südwestlich außerhalb des Ortes Pflanzungen gemacht werden. Auf S.24 der Begründung schildern Sie, dass eine Beeinträchtigung ausgeglichen ist, wenn und sobald die beeinträchtigten Funktionen des Naturhaushalts in gleichartiger Weise wieder hergestellt sind und das Landschaftsbild landschaftsgerecht wiederhergestellt oder neu gestaltet ist. Das ist hier nicht der Fall!</p>	<p>Die Einwenderin hat offensichtlich Schwierigkeiten zwischen Maßnahmen zur Vermeidung und Verminderung der Eingriffe in Natur und Landschaft einerseits und Maßnahmen zum Ausgleich der Eingriffe in Natur und Landschaft andererseits zu unterscheiden.</p> <p>Bei der Erhaltung von 29 der 39 vorhandenen Bäume im Plangebiet handelt es sich um eine Maßnahme zur Minderung der Eingriffe in Natur und Landschaft. Trotz einer Bebauung der Fläche sind also 2/3 der vorhandenen Bäume zu erhalten. Eine flächige Rodung des Plangebiets zur Vorbereitung der Bauflächen ist damit ausgeschlossen. Es steht dem Bauherrn (in diesem Fall der Ortsgemeinde) darüber hinaus auch nicht frei, im Rahmen der Baudurchführung der Anordnung der Nebenanlagen oder der Ausgestaltung der Freianlagen weitere als zu erhaltend festgesetzte Bäume zu fällen. Der bei einer Bebauung der Fläche mögliche Eingriff (Verlust aller Bäume) wird damit deutlich gemindert.</p> <p>Bei der Zuordnung einer externen Ausgleichsfläche handelt es sich um eine Maßnahme zum Ausgleich der Eingriffe in Natur und Landschaft. Dabei soll der Zustand der Naturgüter an einer anderen Stelle außerhalb des Plangebiets durch entsprechende Maßnahmen gegenüber dem zu Planungsbeginn aktuellen Bestand verbessert werden, um die planungsbedingte Verschlechterung im Plangebiet soweit möglich auszugleichen.</p> <p>Der Ortsgemeinde ist bewusst, dass der Verlust von maximal 10 mittelalten Bäumen durch die Anlage einer als artenreiche, mehrjährige Blühwiese ausgestaltete Ausgleichsfläche nicht in allen seinen ökologischen Funktionen ersetzt werden kann. Gleiches gilt jedoch regelmäßig auch für die erstmalige Versiegelung von Fläche. Diese kann funktional und vollständig in Bezug auf das Boden- und das Lebensraumpotenzial nur durch eine Entsiegelung an anderer Stelle in gleicher Flächengröße ersetzt werden, nicht durch die wegen fehlender entsiegelbarer Fläche in der Regel zugeordneten Aufwertung durch Extensivierung der Bodennutzung und Umwandlung von intensiv</p>

Stellungnahme 2	
Mit Schreiben vom 06.01.2022	Bewertung der Stellungnahme
	<p>genutzten Ackerflächen in ökologisch höherwertige Biotoptypen. Der Anregung wird dessen ungeachtet Rechnung getragen, indem dem Bebauungsplan eine andere Ausgleichsfläche zugeordnet wird, auf der auch die Anpflanzung von Bäumen möglich ist. Statt einer Fläche von 450 qm des Flurstücks 1707 am Heuchelheimer Weg wird dem Bebauungsplan eine Fläche von 900 qm des durch die Flurbereinigung neu gebildeten Flurstücks 3286 nördlich der Ortslage und südlich des Schrakelbachs zugeordnet. Diese Fläche wird als extensive Blühwiese mit autochthonem Saatgut für Feldraine und Säume aus dem Ursprungsgebiet „Oberrheingraben mit Saarpfälzer Bergland“ hergestellt und locker mit Gehölzinseln sowie einzelnen standortgerechten Laubbäumen bepflanzt.</p> <p>Mit der Nutzung einer bereits vollständig erschlossenen und durch die bereits hergestellten Haupt- und Nebenwege der vorgesehenen Friedhofserweiterung bereits teilversiegelten Fläche kann die notwendige Kita im Plangebiet jedoch mit einer minimalen Neuversiegelung in der Größenordnung von nur 450 qm für eine überbaute Fläche von maximal 1.500 qm für Hauptgebäude und Nebenanlagen verwirklicht werden.</p> <p>Der Schutz unversiegelter Bodenflächen, deren Fläche definitiv endlich ist, wird hier höher gewichtet als der Erhalt von mittelalten Bäumen, die gemäß dem vorliegenden Artenschutzgutachten keinen besonderen Wert als Habitatbäume aufweisen.</p>
<p>Als Minderungsmaßnahme zum Verlust unversiegelter Freifläche durch Versiegelung und dem Verlust von Vegetationsflächen wird genannt: Nutzung einer bereits erschlossenen Fläche innerhalb der Ortslage. Die Bebauung der besagten Fläche die zu besagtem Verlust führt, ist ja die Ursache und keine Ausgleichsmaßnahme! Zudem wird bezüglich der verringerten Versickerung und Grundwasserneubildung als Maßnahme herangeführt, neue Stellplätze mit versickerungsfähigem Material zu befestigen. Jedoch wo soll die durchlässigen Flächen gebaut werden, die als Minderungsmaßnahme vorgesehen sind, für neue Stellplätze und Wege? → Es werden doch laut Ihrer Planung die vorhandenen Stellplätze und Wege verwendet. Oder werden noch weitere Bereiche der Grünfläche durch Baumaßnahmen und ggfs. weiterem Verlust von Bäumen / Büschen vorgesehen, die nicht in Ihrer Planung und Skizze aufgeführt sind? Als Ausgleichsmaßnahme für den Verlust von Kaltluftentstehungsfläche und von 10 Bäumen wird der Erhalt von 29 Bäumen herangeführt. Jedoch gleichen diese eh schon vorhandenen 29 Bäume den Verlust der anderen 10 Bäume ja nicht aus.</p>	<p>Wie bereits dargelegt, kann die zusätzliche Versiegelung für den Bau einer notwendigen zusätzlichen Kita durch die Nutzung einer bereits erschlossenen und für den ursprünglichen Zweck (Friedhofserweiterung) nicht mehr benötigten Fläche deutlich minimiert werden. Der Bebauungsplan lässt innerhalb der Fläche für Gemeinbedarf für Hauptgebäude und Nebenanlagen eine Versiegelung von insgesamt 1.500 qm zu. Aufgrund der bereits vorhandenen Erschließung und der im Zuge der Herstellung als Friedhofserweiterung bereits erfolgten Versiegelung geht dies – wie in der Flächenbilanz in der Begründung zum Bebauungsplan dargelegt – nur eine erstmalige Neuversiegelung von maximal 450 qm einher. Auch hier handelt es sich um eine Maßnahme zur Verminderung des Eingriffs, nicht zum Ausgleich.</p> <p>Der Nachweis der GRZ erfolgt im Rahmen des Bauantrags. Dabei ist nachzuweisen, dass die zulässige Fläche für Hauptgebäude und versiegelte Nebenanlagen im Plangebiet nicht überschritten wird.</p> <p>Gemäß Festsetzung 4.5 des Bebauungsplans sind PKW-Stellplätze, Zufahrten und Wege, die <u>nach</u> Rechtskraft des Bebauungsplans erstmals</p>

Stellungnahme 2	
Mit Schreiben vom 06.01.2022	Bewertung der Stellungnahme
	<p>hergestellt werden, mit wasserdurchlässigen Belägen zu versehen, sofern das anfallende Niederschlagswasser nicht anderweitig innerhalb des Plangebiets zur Versickerung gebracht wird. Die bereits vorhandenen Parkplätze an der Gerhart-Hauptmann-Straße genießen als vor der Rechtskraft des Bebauungsplans in zulässiger Weise hergestellte bauliche Anlagen ohnehin Bestandsschutz und sind damit auch ausdrücklich von der Verpflichtung zur wasserdurchlässigen Befestigung ausgenommen. Die wasserdurchlässige Befestigung von neu herzustellenden Wegen oder Stellplätzen benötigt keine zusätzliche Fläche da die Stellplätze und Wege selbst ja wasserdurchlässig befestigt werden. Auch bei einer undurchlässigen Befestigung von Freianlagen kann das anfallende Niederschlagswasser in der Regel entweder auf der direkt angrenzenden unbefestigten Freifläche oder in den ohnehin zur Versickerung des auf dem Hauptgebäude anfallenden Niederschlagswasser notwendigen Versickerungsmulden erfolgen. Eine über die Darstellung des Rodungsplans hinausgehende Rodung von zur Erhaltung festgesetzten Bäumen oder Sträuchern ist hierfür nicht zulässig. Die genaue Ausgestaltung der Freianlagen sowie der Versickerung liegt jedoch nicht im Regelungsbereich des Bebauungsplans sondern erfolgt im Rahmen der zeitlich und sachlich nachfolgenden Vorhabenplanung die sich an die Festsetzungen des Bebauungsplans zu halten hat.</p> <p>Bei dem Erhalt von 29 der 39 Bäume handelt es sich – wie bereits dargelegt – um eine Maßnahme zur Minderung nicht zum Ausgleich der Eingriffe in Natur und Landschaft.</p> <p>In Bezug auf den Verlust von Kaltluftentstehungsfläche wird in der Begründung des Bebauungsplans dargelegt, dass die positive und ausgleichende Wirkung der Fläche auf das umgebende Siedlungsklima im Wesentlichen durch die Begrenzung des Maßes der baulichen Nutzung und durch den Erhalt von 29 der 39 vorhandenen Bäume im Wesentlichen erhalten bleibt. Es ist nicht zu erwarten, dass die Veränderung des Siedlungsklimas die Schwelle des mess- oder spürbaren erreicht.</p>
Die Gemeinde folgert selbst: Die mit der Planung verbundenen zusätzlichen Eingriffe in Natur- und Landschaft können durch die vorgesehenen Maßnahmen innerhalb des Plangebiets nur in begrenztem Umfang vermindert und nicht ausgeglichen werden.	Dem Bebauungsplan wurde - da ein Ausgleich der Eingriffe in Boden, Natur und Landschaft innerhalb des Geltungsbereichs des Bebauungsplans nicht abschließend möglich ist - eine im Eigentum der Ortsgemeinde befindliche externen Ausgleichsfläche zugeordnet.
Die Gemeinde schildert auf S. 24 selbst, dass gesetzlich festgelegt ist, dass eine nachhaltige städtebauliche Entwicklung gewährleistet werden soll und dazu beigetragen werden soll, eine menschenwürdige Umwelt	Die allgemeinen Anforderungen an gesunde Wohn- und Arbeitsverhältnisse wurden berücksichtigt, indem im Rahmen der Planung zunächst die vorhandenen Rahmenbedingungen des Plangebiets


Stellungnahme 2	
Mit Schreiben vom 06.01.2022	Bewertung der Stellungnahme
<p>zu sichern und die natürlichen Lebensgrundlagen zu schützen.</p> <p>Insbesondere sind Folge Ziele relevant:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Die allgemeinen Anforderungen an gesunde Wohn- und Arbeitsverhältnisse - Die sozialen und kulturellen Bedürfnisse der Bevölkerung, insbesondere die Bedürfnisse der Familien, der jungen, alten und behinderten Menschen,... - der sparsame Umgang mit Grund und Boden... <p>Diese Ziele werden durch die Gemeinde nicht berücksichtigt / verfolgt und bei dem Vorhaben nicht erfüllt!</p> <p>Die Begründung schildert auf S. 24: „Die Ziele und Grundsätze des Naturschutzes und der Landschaftspflege sind im Bundesnaturschutzgesetz definiert. Demnach sind Natur und Landschaft so zu schützen, dass die biologische Vielfalt, die die Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts einschließlich der Regenerationsfähigkeit und nachhaltigen Nutzungsfähigkeit der Naturgüter sowie die Vielfalt, Eigenart und Schönheit sowie der Erholungswert von Natur und Landschaft auf Dauer gesichert sind. (...) Vermeidbare Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft sind zu unterlassen.</p> <p>Diese Ziele werden durch die Gemeinde nicht berücksichtigt / verfolgt und bei dem Vorhaben nicht erfüllt! Die Vorgaben des Bundesnaturschutzgesetzes werden nicht erfüllt.</p>	<p>erhoben und bewertet wurden. Dabei ergaben sich keine Hinweise auf schädliche Umwelteinflüsse, die im Rahmen der einschlägigen Richtlinien und Gesetze befürchten lassen, dass die Anforderungen an gesunde Wohn- und Arbeitsverhältnisse für die Kinder und Mitarbeiter einer Kindertagesstätte im Plangebiet nicht gegeben seien.</p> <p>Aufgrund der festgesetzten Nutzung einer Fläche für Gemeinbedarf mit der Zweckbestimmung „Kindertagesstätte“ und der auf den Bedarf der Ortsgemeinde Heßheim begrenzten Größe der Kita ist in Verbindung mit den umgebenden Nutzungen eines allgemeinen Wohngebiets bzw. dem Friedhof als weitere Gemeinbedarfsfläche bzw. öffentlichen Grünfläche ausgeschlossen, dass die gesunden Wohn- und Arbeitsbedingungen auf den umgebenden Flächen durch die Umsetzung der Planung in städtebaulich relevantem Umfang beeinträchtigt werden. Die Verträglichkeit einer Kita ist gemäß dem Tenor der aktuellen Rechtsprechung in einem allgemeinen Wohngebiet grundsätzlich als gegeben anzusehen.</p> <p>Bei der Errichtung einer Kita werden naturgemäß die besonderen sozialen und kulturellen Bedürfnisse von Familien und jungen Menschen, konkret der Kinder im Alter vom ersten Lebensjahr bis zum Schuleintritt, besonders berücksichtigt. Die Belange anderer Personengruppen werden insoweit berücksichtigt, als dass die Kita als Kristallisationspunkt des Gemeindelebens und Begegnungsort der Generationen auch räumlich an zentraler und gut erreichbarer Stelle innerhalb der Ortslage angeordnet wird und so einen angemessenen Raum im Gemeindeleben einnehmen und zu einem Ort der Begegnung der Generationen innerhalb der Ortslage werden kann.</p> <p>In Bezug auf den sparsamen Umgang mit Grund und Boden wird auf obige Ausführungen verwiesen. Wie bereits mehrfach dargelegt, kann durch die Nutzung der bereits erschlossenen Fläche eine bauliche Nutzung von maximal 1.500 qm für Hauptgebäude und Nebenanlagen mit einer zusätzlichen Mehrversiegelung von nur 450 qm verwirklicht werden.</p>
<p>Die Gemeinde schildert, dass die kleinklimatische Bewertung keinen Vorrang gegenüber anderer Belange wie dem sparsamen Umgang mit Grund und Boden durch Nutzung einer bereits erschlossenen Fläche innerhalb der bebauten Ortslage oder anderer Faktoren hat. Jedoch wäre es ein sparsamer Umgang mit Boden und die Nutzung erschlossener Flächen wenn der Standort im Neubaugebiet Südwest, wo die Kita ursprünglich geplant war, dem Gewerbegebiet, dem Tennisplatz, der Minigolfanlage, oder beim Katholischen</p>	<p>Zur Auswahl des Standorts für eine zusätzliche Kita wurde eine intensive Prüfung der möglichen Standorte zur Verwirklichung der notwendigen Betreuungsplätze vorgenommen. Die bestehende Flächennutzung und vorhandene Erschließung am jeweiligen potenziellen Standort und damit die voraussichtlich notwendige zusätzliche Versiegelung war dabei einer von vielen Gesichtspunkten, die in die Empfehlung des vorberatenden Bauausschuss</p>

Stellungnahme 2	
Mit Schreiben vom 06.01.2022	Bewertung der Stellungnahme
<p>Pfarramt eher gegeben, wo tatsächlich bereits versiegelte Flächen vorhanden sind, gewählt werden würde.</p>	<p>und die Entscheidung der Ratsmitglieder eingeflossen sind</p> <p>In der Gesamtschau der jeweiligen Vor- und Nachteile der untersuchten Standorte hat sich der Gemeinderat der Ortsgemeinde Heßheim in seiner Sitzung am 16.06.2020 einstimmig für den Standort Gerhart-Hauptmann-Straße zur Errichtung der benötigten Kita entschieden.</p>
<p>Menschen, Tiere, Pflanzen, Böden, Wasser, die Atmosphäre sowie Kultur und Sachgüter sind entsprechend den einschlägigen gesetzlichen Vorschriften vor schädlichen Umwelteinwirkungen zu schützen. Dem Entstehen schädlicher Umwelteinwirkungen ist vorzubeugen. Dies geschieht bei Ihrer Planung nicht. Die Lebensumstände der Anwohner werden in allen Aspekten verschlechtert. Auch im Thema aufkommender Lärm. Sie schreiben „Aufgrund einer anderen Berechnungsmethode können die für die Lärmkartierung des Landes ermittelten Werte nicht direkt mit den schalltechnischen Orientierungswerten der DIN 18005 und den Grenzwerten der 16. BImSchV verglichen werden.“ und „möglicherweise erreicht bzw. leicht überschritten werden“. Hier wird wieder nicht vernünftig geprüft und nur mittels Vermutungen geplant. Das kann ja unmöglich eine Grundlage sein, die über das Wohlergehen von uns Anwohnern entscheidet. Kindertagesstätten müssen baurechtlich genehmigt werden. In diesem Zuge sind Grenzwerte des Bundesimmissionsschutzgesetzes und der technischen Anleitung zum Schutz gegen Lärm (TA-Lärm) einzuhalten.</p>	<p>Hier vermischt der Einwender die im Rahmen der Umweltprüfung erhobene Beschreibung und Bewertung der Rahmenbedingungen in Bezug auf die Vorbelastung mit Verkehrsschall mit den zu erwartenden Auswirkungen der Planung auf die umgebenden Nutzungen.</p> <p>In Kapitel 9.4 Beschreibung und Bewertung des Umweltzustands; Abschnitt 9.4.8, wird anhand der Lärmkartierung des Landes der auf die gesamte Ortslage und damit auch auf das Plangebiet einwirkende Verkehrsschall der umliegenden Autobahnen (A 61 und A 6) nördlich und östlich der Ortslage sowie der Nordumgehung / L 520 beschrieben. Es handelt sich dabei um eine durch den Bebauungsplan selbst nicht induzierte Vorbelastung, die auf das Plangebiet selbst sowie in gleicher oder ähnlicher Weise auch auf die umliegenden Flächen (Friedhof und umgebende Wohnbebauung) einwirkt. Möglicherweise bestehende Konflikte zwischen dem Verkehrsschall der Bundesautobahnen und der Umgehungsstraße sind weder durch die geplante Ansiedlung der Kita induziert noch werden sie in erheblicher oder städtebaulich relevanter Weise durch die Ansiedlung einer Kita innerhalb der Ortslage verschärft noch kann dieser Konflikt durch den Bebauungsplan „Kita an der Gerhart-Hauptmann-Straße“ gelöst oder auch nur gemindert werden.</p> <p>Die zu erwartenden schalltechnischen Auswirkungen der Kita auf die umgebenden Nutzungen sind in Kapitel 9.6 Beschreibung der Umweltauswirkungen der Planung, Abschnitt 9.6.8 Auswirkungen auf den Menschen, beschrieben. Wie hier dargelegt, sind aufgrund der vorgesehenen Nutzung einer Fläche für Gemeinbedarf mit der Zweckbestimmung „Kita“ keine Emissionen zu erwarten, die mit der angrenzenden Wohnbebauung in einem wesentlichen Konflikt stehen. Die Geräusche spielender Kinder sind gemäß Bundesimmissionsschutzgesetz grundsätzlich nicht als störender Lärm zu bewerten, sondern als normale Lebensäußerungen, die im Rahmen des normalen Zusammenlebens innerhalb einer Ortschaft hinzunehmen sind.</p> <p>Als zweite Schallquelle kommt ausschließlich der Verkehrsschall bei der Andienung der Kita bzw. durch den Hohl- und Bringverkehr der Eltern in Frage. Hierbei ist zu beachten, dass das Plangebiet</p>

Stellungnahme 2	
Mit Schreiben vom 06.01.2022	Bewertung der Stellungnahme
	einerseits aus weiten Teilen der Ortslage bequem zu Fuß oder per Fahrrad zu erreichen ist und andererseits, dass die Gerhart-Hauptmann-Straße als Hauptsammelstraße der südwestlichen Ortslage dient. In der Summe ist durch die Ansiedlung der Kita keine städtebauliche relevante Zunahme der Verkehrsbelastung bzw. des Verkehrslärms zu erwarten. Auch nach Ansiedlung der Kita bleibt das Verkehrsaufkommen auf der Gerhart-Hauptmann-Straße in einem Rahmen, der innerhalb einer bestehenden Ortslage in einer innerörtlichen Sammelstraße als normal und verträglich zu bewerten ist.
Die Gemeinde ignoriert die von der LBM Speyer aufgeführten Immissionen der nur 300m entfernten L520, die auf die Bedeutung der schalltechnischen Beurteilungen hinweist. Die Gemeinde schildert, dass die Wohnbebauung das Plangebiet von den Störungen durch den Verkehrslärm abschirmt. Dass die Bewohner der Wohnbebauung von dem Verkehrslärm der L520 beeinträchtigt werden und die Zunahme des Verkehrs aufgrund der Kita und dem Lärm des Kitabetriebs dann zusätzliche Belastung mit sich bringen, wird hier gänzlich ignoriert.	<p>Der LBM weist in seiner Stellungnahme vom 04.05.2021 standardmäßig auf den Verkehrslärm der umgebenden Bundesautobahnen sowie der Umgehungsstraße / L 520 nördlich der Ortslage hin. Wie in der Begründung des Bebauungsplans dargelegt unterliegt der weit überwiegende Teil der Ortslage von Heßheim dem Verkehrslärm insbesondere der beiden Autobahnen, der von Ost nach West und von Nord nach Süd innerhalb der Ortslage mit zunehmendem Abstand zu den Autobahnen und mit Zunahme der abschirmenden Bebauung zwischen Standort und Autobahn weiter abnimmt. Die Schallbelastung durch die Autobahnen ist dabei unabhängig von der geplanten Kita zu bewerten.</p> <p>Durch den Verzicht auf die Einrichtung einer Kita an der Gerhart-Hauptmann-Straße würde der Verkehrsschall im Bereich der nördlichen und östlichen Ortslage, die den Bereich um die Kita teilweise vom Verkehrsschall abschirmt, nicht geringer.</p> <p>Durch den vorliegenden Bebauungsplan rückt auch keine schutzwürdige Nutzung näher an die klassifizierte Straße heran, so dass sich kein neuer oder zusätzlicher immissionsschutzrechtlicher Konflikt ergibt.</p> <p>Der zu erwartende, durch die Kita selbst induzierte zusätzliche Ziel- und Quellverkehr im Bereich der Gerhart-Hauptmann-Straße bleibt im Rahmen dessen, was in einer innerörtlichen Sammelstraße als normal und verträglich zu bewerten ist.</p>
Wie ist eine Einhaltung von Grenzwerten zu gewährleisten, wenn statt korrekten Messungen nur Vermutungen angestellt werden? Auch der Lärm der bis zu 150 Kinder ist nicht von der Hand zu weisen und muss ja nicht zeitig befristet von den Anwohnern ertragen werden, sondern Tag für Tag von morgens bis abends. Hier sollte gemäß der Vorgabe doch dann zumindest so geplant werden, dass das Lärmaufkommen möglichst gering gehalten wird. Ihre Planung als L-Förmiges Gebäude widerspricht aber jeglicher akustischer Logik, da der Schall bei solch einer Anordnung reflektiert wird	<p>Durch die Ansiedlung der Kita sind keine Grenzwertüberschreitungen zu erwarten. Wie bereits weiter oben dargelegt, sind die Geräusche spielender Kinder gemäß Bundesimmissionsschutzgesetz grundsätzlich nicht als störender Lärm zu bewerten und der zu erwartende zusätzliche Verkehr bleibt im Rahmen dessen, was in einer innerörtlichen Sammelstraße als ortsüblich und verträglich anzusehen ist.</p> <p>Die Anordnung der überbaubaren Grundstücksfläche in Form eines nach Süden und Westen offenen L</p>

Stellungnahme 2	
Mit Schreiben vom 06.01.2022	Bewertung der Stellungnahme
<p>und sich aufschaukelt und bündelt. Die Ausrichtung ist dabei zudem so gewählt, dass unnötig viele Anwohner diesen aufgeschaukelten Schall abbekommen (Anwohner Goethestraße und Gerhart-Hauptmann-Str.). Eine andere Gebäudeplanung und oder Positionierung wäre sinnvoll und würde eventuell mehr gesunde Bäume erhalten.</p> <p>Zum Beispiel so:</p>  <p>So könnte dann das Lärmaufkommen gerechter verteilt werden. Die Gerhart-Hauptmann-Str. und Goethestraße hätten den Verkehrslärm. Kleine Teile der Anna-Seghers Str. den Spiellärm. Es wären statt 7 Haushalten lediglich noch 2 Haushalte direkt von den Geräuschemissionen der Kita betroffen. Gerade weil dort ja ohnehin junge Familien mit Kindern wohnen fällt das zusätzliche Aufkommen dann dort wohl auch nicht weiter ins Gewicht. Außerdem würde durch diese Anordnung eine größere zusammenhängende Grünfläche mit Bäumen geschaffen werden, weil sie ohne Unterbrechung zum Friedhof hin offen und somit für dort lebende Tiere besser erreichbar wäre.</p>	<p>erfolgte – wie in der Begründung des Bebauungsplans dargelegt – so, dass möglichst viele der vorhandenen Laubbäume erhalten bleiben können.</p> <p>Darüber hinaus ermöglicht die Anordnung einerseits die Orientierung des zugeordneten Freibereichs zur sonnigen Südwest-Seite hin. Dies ist insbesondere im eher unwirtlichen Winterhalbjahr von Bedeutung, wenn die laubfreien Bäume das Sonnenlicht passieren lassen und so gerade die wenigen Sonnenstunden zum Spielen im Freien genutzt werden können. Andererseits schirmt der östliche Flügel des Gebäudes als Barriere den Friedhof gegenüber dem Freibereich der Kita ab. Die räumliche Nähe zwischen spielenden Kindern und trauernden Angehörigen wurde im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung von der Mehrzahl der Einwander als negativ bewertet. Ein Öffnen des Außenspielbereichs der Kita zum Friedhof hin erscheint auch deshalb nicht angemessen.</p>
<p>Sie schreiben „Grundsätzlich besteht auch die Möglichkeit einer Wärmeversorgung (über Wärmepumpe und Photovoltaikanlage), ggf. ist auch eine Hybridheizung denkbar.“ – Auch solche Wärmepumpen und Klimageräte für ein Bauwerk dieser Größenordnung haben eine erhebliche Geräusentwicklung, deren Betrieb unter Einhaltung der gesetzlichen Lärmgrenzen in einem Wohngebiet geprüft werden sollte. Und auch das Zusammenspiel sämtlicher geräuschemittelnden Faktoren in Summe müsste meines Erachtens nach eine Rolle spielen und nicht nur jeder Faktor für sich betrachtet werden. So sind Geräusche von Autobahnen, Umgehungsstraße, Durchfahrtsverkehr, Heizungsanlagen, Deponie und was sonst noch anfällt in Gesamtheit zu betrachten. Gleiches gilt im Übrigen auch für die Feinstaubbelastung und deren Steigerung durch die Kita.</p>	<p>Die Ausgestaltung der Wärmeversorgung im Plangebiet ist nicht Regelungsgegenstand des Bebauungsplans, sondern erfolgt im Rahmen der zeitlich und sachlich nachfolgenden Vorhabenplanung.</p> <p>Die Aussage zur Möglichkeit einer Wärmeversorgung über Wärmepumpe und Photovoltaik bzw. ggf. als Hybridheizung wurde nicht von der Ortsgemeinde als Plangeber sondern im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung der Behörden und Träger öffentlicher Belange von den Stadtwerken Frankenthal vorgetragen.</p> <p>Sollte im Rahmen der konkreten Vorhabenplanung tatsächlich eine Wärmepumpe oder Klimaanlage vorgesehen werden, so sind die einschlägigen schalltechnischen Grenzwerte auch unabhängig von den Festsetzungen eines Bebauungsplans einzuhalten.</p> <p>Eine relevante Steigerung der Feinstaubbelastung durch die Kita ist nicht zu erwarten, insbesondere für den Fall, dass die Wärmeversorgung durch eine</p>

Stellungnahme 2	
Mit Schreiben vom 06.01.2022	Bewertung der Stellungnahme
	Wärmepumpe und nicht durch eine Brennstoffheizung erfolgen sollte.
<p>Sie behaupten einerseits, es bestünden keine Naturschutzrelevanten Gründe, die gegen den Bau der Kita sprechen und benennen aber selbst „Maßnahmen zur Überwachung der erheblichen Umweltauswirkungen“. Also sind die Umweltauswirkungen nicht so klein und irrelevant, wie Sie sie in Ihrer Begründung kleinreden?</p> <p>Wieder haben wir hier viele Widersprüchlichkeiten, Fehler und mangelnde Berücksichtigungen von Belangen aufgezeigt. Unter Berücksichtigung aller Aspekte und gleichberechtigter Abwägung von Standortfaktoren kann ich unmöglich zu dem Schluss kommen, dass der Standort Gerhart-Hauptmann-Str. geeignet für den Bau einer neuen Kita ist.</p>	<p>Gemäß § 4 c BauGB hat die Gemeinde die Aufgabe, Umweltauswirkungen, die auf Grund der Durchführung der Bauleitpläne eintreten zu überwachen, um insbesondere unvorhergesehene nachteilige Auswirkungen frühzeitig zu ermitteln und in der Lage zu sein, geeignete Maßnahmen zur Abhilfe zu ergreifen. Unvorhergesehen sind Auswirkungen, wenn sie nach Art und/oder Intensität nicht bereits Gegenstand der Abwägung waren.</p> <p>Nach aktuellen Erkenntnissen sind über den Verlust von maximal 10 mittelalten Laubbäumen hinaus durch die Planung keine erheblichen Umwelteinwirkungen zu erwarten. Die Verpflichtung gemäß § 4 c BauGB dient jedoch gerade dazu, <u>unerwartete und unvorhergesehene negative Auswirkungen bei der Umsetzung eines Bebauungsplans rechtzeitig zu erfassen</u>, so dass die Ortsgemeinde bei Bedarf gegensteuern kann.</p>
<p>Diverse Belastungen der Umwelt und der Anwohner werden bei dem Vorhaben nicht berücksichtigt und auch nicht durch den vorgeschriebenen Offenlegungsprozess geführt. Die bisherige Prüfung des Vorhabens und die Öffentlichkeits-/Behördenbeteiligung basiert somit nicht auf den durch das Vorhaben tatsächlich entstehenden Auswirkungen.</p> <p>Wie erläutert, werden nicht die Auswirkungen auf die Natur und Gesundheit, die Belastungen der Anwohner der Gerhart-Hauptmann / des Wohngebiets West vollständig berücksichtigt. Es liegt kein vollständiges und valides Artenschutz-, sowie ein Umwelt- und Immissionsschutzgutachten vor. Das Bauvorhaben ist nicht im Sinne einer nachhaltigen städtebaulichen Entwicklung, des Umwelt- und des Klimaschutzes und einem gesunden Wohnumfeld der Anwohner. Daher fordere ich Sie somit auf, dieses Vorhaben an dieser Stelle zu stoppen und einen wirklich geeigneten Standort für die Kita zu finden.</p>	<p>Wie im Rahmen der Abwägung der frühzeitigen Beteiligung bereits dargelegt, handelt es sich bei der Kita um eine normale Wohnfolgeeinrichtung, die zur normalen Ausstattung einer Ortsgemeinde gehört und die innerhalb der Wohnbebauung der Ortslage auch grundsätzlich als verträglich zu bewerten ist.</p> <p>Insbesondere die Geräusche spielender Kinder sind gemäß den Regelungen des BImSchG nicht als störender lärm zu bewerten.</p> <p>Auch der durch die Kita induzierte Verkehr sowie eine grundsätzlich zulässige abendliche Zweitnutzung der Kita-Räume für kulturelle und soziale Zwecke bleibt eindeutig im Rahmen dessen, was normaler innerörtlicher Verkehr in einer geschlossene Ortslage als normal und üblich hinzunehmen ist.</p> <p>Wie bereits dargelegt, wurde das Artenschutzgutachten im Laufe des Verfahrens um eine vergleichende artenschutzrechtliche Bewertung von insgesamt 3 möglichen Standorten sowie um eine faunistische Nachkartierung ergänzt. Dabei sind keine Befunde oder artenschutzrechtlichen Konflikte zutage getreten, die grundsätzlich gegen den Standort oder die geplante Nutzung sprechen. Bei Umsetzung der artenschutzrechtlichen Vermeidungsmaßnahmen sind keine artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände zu befürchten.</p> <p>Ein Immissionsschutzgutachten erscheint im Rahmen der Planung nicht notwendig, da von der Kita keine Emissionen ausgehen, die einen immissionsschutzrechtlichen Konflikt mit der angrenzenden Wohnnutzung befürchten lassen.</p>
<p>Generell möchte ich Ihren Hinweis, dass „Staubfänger“ zwischen der Deponie und der Wohnbebauung aufgreifen. Es ist bereits ein gewisser Grünstreifen in der</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Derzeit verfügt die Ortsgemeinde jedoch über keine Flächen im Umfeld der Deponie, die zur Anordnung</p>

Stellungnahme 2	
Mit Schreiben vom 06.01.2022	Bewertung der Stellungnahme
<p>Nähe der Anlagen vorhanden. Jedoch ist wie bereits geschildert die Luftbelastung sowie Geruchsbelastung in der Gerhart-Hauptmann-Strasse durch die Deponie und das Sonderabfallzwischenlager sehr stark und sehr belastend für die Anwohner. Daher möchte ich Sie bitten, die Baumpflanzungen zwischen Deponie und der Wohnbebauung in der Gerhart-Hauptmann-Str. stärker auszubauen.</p>	<p>eines weiteren Gehölzriegels als Staubfänger an der Quelle geeignet wären. Die Abschirmung der Mülldeponie ist auch nicht Gegenstand des vorliegenden Bebauungsplans.</p>
<p>Anlagen: Fotos. Die 18 Fotos in meiner per E-Mail übermittelten Stellungnahme sind größer und in höherer Qualität als in der postalischen Papierversion</p> <p><u>Anlagen Foto 1</u></p>  <p>Foto 2:</p>  <p>Foto 3:</p>	

Stellungnahme 2

Mit Schreiben vom 06.01.2022

Bewertung der Stellungnahme



Foto 4:



Foto 5:



Foto 6:

Stellungnahme 2

Mit Schreiben vom 06.01.2022

Bewertung der Stellungnahme



Foto 7:



Foto 8:



Foto 9:

Stellungnahme 2

Mit Schreiben vom 06.01.2022

Bewertung der Stellungnahme



Foto 10:



Foto 11: Tierloch und Igel



Foto 12:

Stellungnahme 2

Mit Schreiben vom 06.01.2022

Bewertung der Stellungnahme



Foto 13: Es sind auch Videoaufnahmen der Fledermäuse vorhanden.



Foto 14:



Stellungnahme 2

Mit Schreiben vom 06.01.2022

Bewertung der Stellungnahme

Foto 15:



Foto 16:



Foto 17:



Foto 18:

Stellungnahme 2

Mit Schreiben vom 06.01.2022

Bewertung der Stellungnahme



Beschluss (einstimmig):

In der Begründung werden die Bäume markiert, bei denen aufgrund der Nähe zum Baufeld eine nicht unerhebliche Beeinträchtigung des Wurzelraums nicht ausgeschlossen werden kann.

Dem Bebauungsplan wird eine Fläche von 900 qm des im Rahmen der Flurbereinigung neu gebildeten, gemeindeeigenen Flurstücks 3286 südlich des Schrakelbachs als externe Ausgleichsfläche zugeordnet. Diese Fläche ist als extensive Blühwiese mit autochthonem Saatgut für Feldraine und Säume aus dem Ursprungsgebiet „Oberrheingraben mit Saarpfälzer Bergland“ herzustellen und locker mit Gehölzinseln sowie einzelnen standortgerechten Laubbäumen zu bepflanzen.

Im Übrigen hält die Ortsgemeinde an der Planung fest.

Beteiligung der Nachbargemeinden sowie der Behörden und Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB

Folgende Nachbargemeinden, Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange haben mitgeteilt, dass keine Anregungen und Bedenken bestehen:

- Stadtverwaltung Frankenthal (Pfalz), mit Schreiben vom 30.04.2021 und 06.12.2021
- PLEdoc GmbH, mit Schreiben vom 16.11.2021
- Fernleitungs-Betriebsgesellschaft mbH, mit Schreiben vom 16.11.2021
- Amprion GmbH, mit Schreiben vom 17.11.2021
- Evonik Operations GmbH, mit Schreiben vom 17.11.2021
- Pfalzwerke Netz AG, mit Schreiben vom 18.05.2021 und 10.01.2022

Im Rahmen der Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB haben folgende Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange eine Stellungnahme abgegeben:

Rhein-Pfalz-Kreis, Planung und Umweltschutz	
Schreiben vom 25.01.2022	Bewertung der Stellungnahme
<p>Untere Naturschutzbehörde (Referat 63) Die Stellungnahme des Referates 63 UNB (Frau Klinner) ist Ihnen als Pdf-Datei per E-Mail am 20.01.2022 bereits zugegangen.</p>	<p>Es wird auf die Bewertung der Stellungnahme der UNB verwiesen.</p>
<p>Untere Wasserbehörde (Referat 64) Zu o.g. Planung ist folgendes festzustellen:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Lt. BPL soll das anfallende Niederschlagswasser vor Ort auf dem Grundstück selbst bzw. breitflächig über die belebte Bodenzone zur Versickerung gebracht werden. • Anfallendes NSW soll nach Möglichkeit vor Ort zur Versickerung gebracht werden. Eine Entwässerungsplanung ist zu erstellen. Die Entwässerung ist mit der SGD Süd Regionalstelle WAB abzustimmen. Ein wasserrechtliches Erlaubnisverfahren ist durchzuführen. • Bei Auffüllmaßnahmen von Baugrundstücken sind die abfallrechtlichen Anforderungen der LAGA-TR und die einschlägigen Bestimmungen des Bodenschutzrechts zu beachten. • Die Stellungnahme der SGD Süd, RS WAB, Neustadt, ist zu beachten. 	<p>Wie seitens der Unteren Wasserbehörde dargelegt ist vorgesehen, das innerhalb der Fläche für Gemeinbedarf anfallende Niederschlagswasser innerhalb des Plangebiets zur Versickerung zu bringen. Lediglich die Entwässerung der bereits hergestellten Parkplätze an der Gerhart-Hauptmann-Straße bleibt unverändert.</p> <p>Die Erarbeitung des Entwässerungskonzeptes, die Abstimmung der Entwässerung mit der SGD Süd sowie die Beantragung der notwendigen wasserrechtlichen Erlaubnis ist nicht Regelungsgegenstand des Bebauungsplans, sondern erfolgt im Rahmen der zeitlich und sachlich nachfolgenden Vorhabenplanung bzw. im Rahmen eines eigenständigen wasserrechtlichen Verfahrens.</p> <p>Die einschlägigen Bestimmungen des Abfallrechts und des Bodenschutzrechts sind auch unabhängig von den Festsetzungen eines Bebauungsplans zu beachten. Da die entsprechenden Regelungen sowohl den planenden Architekten als auch den ausführenden Firmen bekannt sein sollte, kann auf einen entsprechenden Hinweis zum Bebauungsplan verzichtet werden.</p> <p>Die Stellungnahme der SGD Süd RegWAB mit Schreiben vom 20.12.2021 ist ebenfalls Gegenstand der vorliegenden Abwägung.</p>

Rhein-Pfalz-Kreis, Planung und Umweltschutz	
Schreiben vom 25.01.2022	Bewertung der Stellungnahme
Beschluss (einstimmig):	
Eine Änderung des Planentwurf ist nicht erforderlich.	

Rhein-Pfalz-Kreis, Untere Naturschutzbehörde	
Schreiben vom 19.01.2022	Bewertung der Stellungnahme
<p><u>Variantenprüfung</u></p> <p>Gemäß § 1 Abs. 6 des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG) sind Freiräume im besiedelten Bereich einschließlich ihrer Bestandteile, wie Grünanlagen und Grünzüge, zu erhalten. Das Plangebiet bildet zusammen mit dem Naturdenkmal „Alter Friedhof“ eine parkähnliche Anlage, dessen vorhandene großkronige Laubbäume sich positiv auf das Siedlungsklima auswirken. Laut Artenschutzgutachten wurde die Variante 2 (katholisches Pfarrheim) artenschutzrechtlich am konfliktärmsten bewertet. Daher ist nicht nachvollziehbar, warum die zum Teil bereits versiegelte Fläche, mit der zudem Synergieeffekte zur bestehenden Kita bestehen, für eine Realisierbarkeit bisher nicht konkret geprüft wurde. Gerade in Zeiten des Klimawandels sollte der Erhalt innerörtlicher Grünflächen oberste Priorität haben.</p>	<p>Gemäß § 1 Abs. 7 BauGB sind im Rahmen der Bauleitplanerischen Abwägung die öffentlichen und privaten Belange gegeneinander und untereinander gerecht abzuwägen. Im Rahmen dieser Abwägung sind die Belange des Naturschutzes, des Freiraumschutzes und des Baumschutzes wie eine Vielzahl anderer Belange (verkehrliche Anbindung, Lage innerhalb des Siedlungsgefüges, Zeitachse des Vorhabens, zu erwartende Kosten für die Ortsgemeinde, Flächenverfügbarkeit bzw. sinnvolle Nachnutzung einer nicht mehr benötigten gemeindlichen Fläche, Schutz des Freiraums vor weiterer Zersiedelung, ...) zu beachten. Dies ist im Rahmen der vorliegenden Planung geschehen. Die Belange der Landespflege bzw. der Erhaltung unbebauter Flächen innerhalb des Siedlungszusammenhangs genießt dabei jedoch keinen grundsätzlichen Vorrang vor anderen Belangen. Die Forderung der UNB, die Standortwahl der dringend benötigten Kita allein an das Kriterium des geringsten ökologischen Eingriffs zu knüpfen, muss daher zurückgewiesen werden.</p> <p>Die Belange des lokalen Siedlungsklimas wurden beachtet indem die überbaubare Grundstücksfläche so angeordnet wurde, dass möglichst viele der bereits vorhandenen Bäume erhalten werden können. Damit kann einerseits die positive Wirkung der Fläche auf das Siedlungsklima zum Teil erhalten werden, zum anderen profitiert die Gestaltung der Freiflächen und Außenspielbereiche der Kita von der bereits vorhandenen Begrünung.</p> <p>Klarstellend ist darauf hinzuweisen, dass die Fläche zwar „parkähnlich“ sein mag, jedoch kein Park ist. Die Fläche des Plangebiets wurde in den 1980er Jahren als Erweiterung des östlich gelegenen Friedhofs vorgesehen und dementsprechend mit Wegen und Pflanzungen vorbereitet. Eine Nutzung der Fläche als Park oder öffentliche Grünfläche war nie vorgesehen. Eine aktive Instandhaltung der wenigen friedhofstypischen Möblierungselemente (wenige Sitzbänke und Papierkörbe) hat – im Gegensatz zu den tatsächlichen öffentlichen Parks – nicht stattgefunden.</p>

Artenschutzfachliche Prüfung

Das Artenschutzgutachten lässt Brutzeiten von Vögeln und Lebensräume, wie Ast- und Erdlöcher sowie Steinhaufen, unberücksichtigt. Wie bereits in der Stellungnahme vom 30.06.2021, hält die Untere Naturschutzbehörde die erst spät (ab Juni) stattfindenden Kontrollen für unzureichend. So wurde beobachtet, dass Waldohreulen das Plangebiet als Brutplatz nutzen und dort ihren Nachwuchs aufziehen. Entgegen des Artenschutzgutachtens wurden eine Vielzahl von Astlöchern und Höhlen dokumentiert, was verschiedene Fotos belegen. Diese müssen per Infrarot auf Besatz von Bilchen, Vögeln und Fledermäusen hin untersucht werden. Eine Kontrolle höhlenbewohnender Arten im Zeitraum von Februar bis Juni sowie eine Nachkontrolle der Vögel im Frühjahr ist daher aus Sicht der Unteren Naturschutzbehörde erforderlich, um artenschutzrechtliche Verbotstatbestände ausschließen zu können.

Die artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände nach §44 sind im Bebauungsplan zu ergänzen.

Der Anregung wurde zwischenzeitlich gefolgt, indem ergänzend zum Gutachten im Jahr 2022 eine faunistische Nachkartierung des Plangebiets, des angrenzenden Friedhofs, des Alten Friedhofs, der Fläche des bestehenden Kindergartens an der Friedhofstraße, der Grünflächen um die Kirche St. Martin sowie der angrenzenden Gärten durchgeführt wurde („Faunistische Nachkartierung zum B-Plan „Kita Heßheim“ der Ortsgemeinde Heßheim“ erstellt durch: Büro für Faunistik und Landschaftsökologie, Lindenfels-Kolmbach vom 19.10.2022. Die Nachkartierung deckt mit weiteren 9 Kontrollterminen zwischen dem 26.02.2022 und dem 17.06.2022 nun auch den frühen Zeitraum der Brutperiode ab. Im Rahmen der Nachkartierung wurden auch alle Bäume im Plangebiet in unbelaubtem Zustand auf Höhen kontrolliert und potenzielle Habitatbäume mit einem Hubsteiger befahren. Zur Bestimmung des Arteninventars an Fledermäusen wurde für die Dauer von 15 Nächten ein bioakustisches Gerät zur Aufnahme von Fledermäusen (Horchbox vom Typ Batcorder 3.2 als Waldbox in einem Dohlenkasten getarnt) im Plangebiet aufgestellt und ausgewertet.

Weitere relevante Artengruppen (insbesondere Reptilien) wurden bei allen Begehungen und Kontrollterminen miterfasst.

Der Gutachter kommt abschließend zu folgenden Ergebnissen:

Habitatbäume:

Habitatbäume, die aufgrund ihrer strukturellen Ausprägungen einer Vielzahl von Arten Lebensraum bieten (z.B. Horstbäume, Höhlenbäume, Bäume mit bestimmten Merkmalen wie Pilzkonsolen, Totholz, Stammanrissen, Rindentaschen u.a.) sind im Plangebiet nach Aussage des Gutachters nicht vorhanden. An einzelnen randständigen Platanen waren im Bereich von Pflegeschnitten beginnende Ausfaltungen (Astabschnitte) erkennbar, jedoch ohne tiefere Einfaltungen und Höhlenbildung. Um das Vorkommen von Baumhöhlen und -Spalten mit Lebensstätten potenzial im Plangebiet sicher ausschließen zu können wurden alle Bäume während der unbelaubten Zeit auf Höhlen und Risse kontrolliert und alle höhlenverdächtigen Bäume mit Leiter oder mit einem Hubsteiger angefahren und überprüft. Dabei wurde in keiner der Ausfaltungen wurden Hinweise auf eine Nutzungsmöglichkeit (Lebensstättenpotenzial) planungsrelevanter Arten gefunden. Die Faulstellen sind nach Aussage des Gutachters zu kleinräumig um als Lebensstätte o.g. Arten zu dienen. Eine Betroffenheit höhlenbewohnender und planungsrelevanter Arten, durch den Entfall von 10 Bäumen ohne Habitatfunktion, ist somit nicht möglich.

heimische Vogelarten:

Insgesamt wurden im erweiterten Untersuchungsgebiet von der Gerhart-Hauptmann-Straße im Westen bis einschließlich der Grünflächen und die Kirche St. Martin im Osten auf einer Fläche von 5 ha 24 Brutvogelarten und von diesen 98 Reviere erfasst. Dieser Befund wurde seitens des Gutachters mit anderen Untersuchungen, die meist in reinen Wohnvierteln mit hohem Versiegelungsgrad bzw. Gebäudeanteil durchgeführt wurden, abgeglichen. So lagen bei ähnlichem Arteninventar Revierpaar-Abundanzen in den 70er Jahren bei bis zu 175 Rev./10ha und Anfang des 21. Jahrhunderts bei 80-90 Rev./10ha. Vergleicht man ähnliche Flächen von Friedhofparks, so wurden zwischen 41-56 Brutvogelarten nachgewiesen, mit einer Revierpaardichte von 95-210 Rev./10ha. Bei Betrachtung dieser Vergleichswerte wird das Arteninventar des Untersuchungsgebiets seitens des Gutachters eher als gering, die Revierpaardichte aber als vergleichsweise hoch bewertet. Dies passt nach Einschätzung des Gutachters insgesamt in unsere heutige Kulturlandschaft, wo einzelne Arten dominieren und andere bereits vollständig fehlen. So wären im Untersuchungsgebiet Brutvogelarten, wie Gartenbaumläufer, Gartenrotschwanz, Grauschnäpper u.a. erwartbar gewesen, die jedoch fehlen.

Die Waldohreule findet im gesamten Untersuchungsgebiet zahlreiche potenzielle Brutplätze im Sinne von Nestern der Ringeltaube und von Rabenvögeln, hier dürfte es in der Wahl der Brutplätze zu alljährlichen Schwankungen kommen. Eine sichere Brut konnte nicht nachgewiesen werden, die Art wurde balzend verhört.

Bemerkenswert ist nach Einschätzung des Gutachters der Fund einer erfolgreichen Brut des Grünspechts im Bereich des Alten Friedhofs. Dieser ernährt sich nicht ausschließlich aus den Grünflächen (Ameisen) im Friedhofsbereich, sondern nutzt sicher weiträumig auch Gärten und weitere Grünflächen in Heßheim zur Nahrungssuche. Die Literatur gibt durchschnittliche Aktionsraumgrößen von 120-250 ha an. Das gesamte Untersuchungsgebiet macht somit mit etwa 5 ha nur einen kleinen Teillebensraum aus, stellt jedoch den benötigten Brutplatzbedarf für die Art.

Der in der Artenschutzrechtlichen Prüfung vom 01.10.2021 als potenzieller Brutvogel angenommene Gartenrotschwanz kommt im Untersuchungsgebiet nicht vor.

Sämtliche hier nachgewiesenen Brutvogelarten zählen zu den störungstoleranten Arten, dies verdeutlichen auch die im Bereich des bestehenden Kindergartens, im Osten des UG, siedelnden Brutvogelarten.

Im Rahmen der Errichtung des Gebäudes für den Kindergarten entfallen bis zu 10 Laubbäume. Diese

Schreiben vom 19.01.2022

Bewertung der Stellungnahme

weisen keine Höhlungen auf, auch Nester waren hier nicht nachweisbar.

Eine Störung von Brutvogelarten durch den Betrieb des Kindergartens ist nach Einschätzung des Gutachters sehr unwahrscheinlich, da sich die hier siedelnden Arten gegenüber Lärm und Bewegungsunruhe störungstolerant zeigen. Eine Aufgabe von Brutplätzen, insbesondere der regelmäßig genutzten Lebensstätten, wie dies bei den Höhlenbrütern Haussperling und Star üblich ist und somit von Arten, die wiederkehrend alljährlich die gleichen Lebensstätten nutzen, kann nicht eintreten, da beide Arten als Kulturfolger hier in Gebäuden siedeln und Gebäude nicht abgebrochen werden. Aufgrund der Störungstoleranz ist auch nicht zu erwarten, dass diese Arten Brutplätze verlagern und somit die angestammten Lebensstätten nicht mehr nutzen würden.

Die Waldohreule siedelt regelmäßig innerorts in höheren Dichten als im Halboffenland oder in Wäldern. Entscheidend für die Ansiedlung von Brutpaaren ist ein ausreichend günstiges Nahrungsangebot und Brutplatzangebot, meist Rabenvogelnester in Altbäumen oder immergrünen Bäumen, wie Fichten, Blautannen, Zypressen oder Koniferen. Im gesamten Untersuchungsgebiet konnten über 20 Nester der Ringeltaube und von Rabenvögeln nachgewiesen werden. Der ältere Baumbestand im Bereich des Friedhofs, des Akten Friedhofs und an der Kirche St. Martin weist deutlich höhere Nestdichten von Rabenvögeln und der Ringeltaube auf als das eigentliche Plangebiet mit seinem vergleichsweise noch jungen Baumbestand.

Auch Nahrungsgäste unter den heimischen Vogelarten sind nach Aussage des Gutachters vom Planvorhaben nicht betroffen, da sämtliche Arten weiträumig Nahrung suchen und der Vorhabenbereich zu klein ist, um eine erhebliche Störung im Sinne des Verlustes von Nahrungshabitaten und somit dem Verlust von Bruten auszulösen.

Nach Ansicht des Gutachters sind damit bei Durchführung der vorgeschlagenen Vermeidungsmaßnahmen keine artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände zu erwarten.

Fledermäuse:

Wie bereits dargelegt wurde im Rahmen der Nachkartierung auch für die Dauer von 15 Nächten ein bioakustisches Gerät zum Nachweis von Fledermausrufen aufgestellt. Gemäß der Auswertung wurden die Rufe von insgesamt 3 Fledermausarten registriert (Rauhautfledermaus, Zwergfledermaus und Mückenfledermaus, wobei die Anzahl der registrierten Rufe keinen Hinweis auf die Zahl der

Schreiben vom 19.01.2022

Bewertung der Stellungnahme

jeweiligen Exemplare gibt. Das Fehlen weiterer typischerweise im Siedlungsraum vorkommender Fledermausarten (z.B. Kleine Bartfledermaus und Breitflügelfledermaus), die in der artenschutzrechtlichen Prüfung von 30.09.2020, ergänzt am 04.10.2021 im Sinne einer Lebensraumpotenzialanalyse angenommen wurden, weist nach Ansicht des Gutachters auf den insgesamt geringen ökologischen Wert bzw. auch auf die, für diese Artengruppe, zu kleinflächig vorhandenen günstigen Lebensräume im Plangebiet sowie im räumlichen Umfeld der Planung hin.

Das gegenüber der Potenzialanalyse geringe tatsächliche Arteninventar wertgebender und typischer Fledermausarten der Siedlung, ist nach Einschätzung des Gutachters in erster Linie auf die Lage der Ortsgemeinde, umgeben von intensiv genutzten landwirtschaftlichen und somit i.d.R. artenarmer Flächen, zurückzuführen.

Nach Einschätzung des Gutachters wird das Plangebiet zwar von Fledermäusen durchquert und ggf. auch als Jagdgebiet genutzt, es bietet jedoch keinen wesentlichen Lebensraum für Fledermäuse. Die wenigen im Plangebiet vorhandenen Baumhöhlen können artökologisch von den meisten Baumfledermausarten potenziell nur als Zwischenquartier oder von Einzeltieren (i.d.R. Männchen) genutzt werden. Baumfledermausarten nutzen im Sinne von Fortpflanzquartieren (Wochenstuben / Kolonien) immer einen Quartierverbund, bestehende aus meist um 30-50 Quartieren, die immer wieder aufgesucht werden und meist für einen Tag oder maximal mehrere Wochen genutzt werden können. Dieser Quartierverbund befindet sich immer in räumlicher Nähe der einzelnen Quartiere zueinander und ist i.d.R. von profitablen Nahrungshabitaten umgeben. Quartierverbundsysteme typischer Waldfledermausarten finden sich somit innerhalb von Waldflächen und Quartierverbundsysteme typischer Gebäudefledermausarten innerhalb von Ortschaften. Das Plangebiet kann im Sinne von Fortpflanzungskolonien von keiner Wald-Fledermausart integriert werden, da zu wenige günstige Baumquartiere vorhanden sind und profitable Nahrungshabitats weitgehend fehlen. Dies ist auch für Arten anzunehmen, die sowohl Baum- als auch Gebäudequartiere innerhalb ihres Quartierverbundes nutzen können. Gebäudequartiere sind im Siedlungsraum meist in ausreichender Anzahl für die Etablierung von Quartierverbundsystemen vorhanden, dies gilt wenigstens noch für die Zwergfledermaus. Einige Arten nutzen ausschließlich nur ein Gebäudequartier oder wenige und bis über 20 Quartiere im Jahresverlauf. Die Drempelblechabdeckung (Attika)

Rhein-Pfalz-Kreis, Untere Naturschutzbehörde

Schreiben vom 19.01.2022

Bewertung der Stellungnahme

an der Leichenhalle wurde im Rahmen der Kontrolltermine auf Fledermäuse (Ausleuchten der Spaltenquartiere unter Drempelblech, sowie Suche nach Kotpellets am Mauerfuß sowie der Fassade) geprüft. Hinweise auf eine Nutzung z.B. der Spaltenbewohnerin Zwergfledermaus gelangen nicht.

In kleinen Grünflächen, wie hier zu beurteilen, gelingt den baumhöhlenbewohnenden Arten nach Aussage des Artenschutzgutachters regelhaft keine Ansiedlung, da die Anzahl und Qualität von Quartieren zu gering ist. Einzeltiere oder Paarungsquartiere, auch diese zählen zu den Fortpflanzungs- und Ruhestätten bzw. stellen diese einen Anteil der Lokalpopulation dar, können in Baumhöhlen vorkommen. Eine Betroffenheit von Lebensstätten durch das Vorhaben kann hier jedoch mit Sicherheit ausgeschlossen werden, da zum einen in den 10 zu rodenden Bäumen keine Höhlungen/Rindentaschen/Risse nachweisbar sind und zum anderen auch im näheren Umfeld keine für Fledermäuse nutzbare Habitatbäume vorkommen. Da Fledermäuse im Siedlungsraum gegenüber Lärm unempfindlich sind, können auch im weiteren Umfeld zum Vorhabenbereich (Gebäuden, Baumhöhlen) siedelnde Arten nicht im Sinne einer Störung betroffen sein.

Selbst die kleinräumig (wenige Hektar) Nahrung suchenden Arten, wie Bechsteinfledermaus oder Braunes Langohr können durch den Entfall von 10 Laubbäumen nicht im Sinne des § 44 BNatSchG Abs. 1 Nr. 1-3 betroffen sein, so entfallen keine Lebensstätten und kein essentieller Nahrungssuchraum.

Heuschrecken:

Insgesamt konnten im Plangebiet 5 Arten Heuschrecken nachgewiesen werden. Die seitens des Einwenders genannte Maulwurfsgrille war nicht darunter. Gemäß der Einschätzung des Gutachters werden für die vorgefundenen Arten keine weiteren Maßnahmen erforderlich, da sie weit verbreitet sind und in unmittelbarem Umfeld ausreichend Lebensraum vorfinden, so dass es zu keiner Erfüllung von Verbotstatbeständen bei Planumsetzung kommt. Keine der nachgewiesenen Arten zählt in Rheinland-Pfalz bzw. im nördlichen Oberrheintiefland zu den bestandsgefährdeten Arten. Es ist anzunehmen, dass allen Arten auch nach erfolgter Planumsetzung Lebensraum zur Verfügung steht. Von der Blauflügeligen Ödlandschrecke, diese konnte mit 2-3 Individuen im südwestlichen Bereich, mit lückiger Vegetation, nachgewiesen werden, finden sich auch verstreut weitere Individuen auf dem angrenzenden Friedhofsgelände.

Eidechsen:

Potenziell kann im Plangebiet, aufgrund der innerörtlichen Lage und vollumfänglich von Straßen und Wohnbebauung umgeben, die Mauereidechse, und / oder Zauneidechse vorkommen. Mit Ausnahme Mauereidechse, siedeln Reptilien innerorts in derartigen Lebensräumen (Parks, Friedhöfe) meist nur in kleinen Populationen oder kommen nur phasenweise vor und unterliegen ständig einem hohen Aussterberisiko aufgrund hoher Mortalitätsraten durch diverse Freizeitaktivitäten, Verkehr, Falleneffekte, Lichtemissionen, freilaufende Hauskatzen. So ist es nicht selten, dass innerorts, im Sinne von Satellitenpopulationen, sich Reptilien für einen mehr oder weniger langen Zeitraum ansiedeln, dann aber wieder aussterben.

Lediglich im Bereich des Parkplatzes kommen in Teilen potenziell geeignete Lebensraumparameter für die Mauereidechse vor, wobei auch hier der Beschattungsgrad hoch ist. Weitgehend fehlen im Eingriffsbereich jedoch alle denkbaren und essenziellen Lebensraumrequisiten wie Sand-Steinhaufen, Totholz, Kleinnagerbaue, sonnige Verstecke und Nahrungssuchraum in versteckreichen/blütenreichen Grünlandhabitaten, vorjährige Gras- und Staudensäume. Auch das Umfeld zum Plangebiet bietet kaum Vernetzungsstrukturen und ist umgeben von Straßenführungen und Ziergärten. Weiterhin dürfte ein hoher Prädationsdruck durch freilaufende Hauskatzen bestehen, die häufig eine Ansiedlung dieser Tiergruppe nicht bzw. nicht dauerhaft ermöglichen.

An den Kontrollterminen in 2020 und 2022 konnten keine Reptilien nachgewiesen werden. Trotz intensiver Suche nach Eidechsen durch Sicht im Rahmen von Expositionszeiten, langsames Ablaufen potenzieller Aufenthaltsbereiche sowie dem Umdrehen von Materialien im Bereich des Kompostplatzes wurden im Eingriffsbereich keine Eidechsen gefunden.

Bei den Kontrollen in 2021 konnte einmalig eine subadulte Zauneidechse an der nordwestlichen Ecke im Übergang der Hainbuchenhecke/Hausgarten zur Rasenfläche beobachtet werden.

Da, wie oben beschrieben, im Plangebiet nur in geringem Umfang potenzieller Lebensraum besteht, zudem durch die Großbäume die Fläche sehr beschattet ist, im Eingriffsbereich praktisch sämtliche essenziellen Lebensraumrequisiten fehlen kann sich keine Population von Eidechsen ansiedeln.

Somit besteht für die Artengruppe der Reptilien keine Betroffenheit durch das Vorhaben.

Rhein-Pfalz-Kreis, Untere Naturschutzbehörde	
Schreiben vom 19.01.2022	Bewertung der Stellungnahme
	Nach Aussage des Gutachters ist damit das Eintreten artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände im Rahmen der Planumsetzung nicht zu befürchten, wenn die vorgesehenen artenschutzrechtlichen Vermeidungsmaßnahmen durchgeführt werden.
<p><u>Planzeichnung</u></p> <p>Die Planzeichnung hat eine Grundfläche von 1000 m². Falls die 1500 m² inkl. Nebenanlagen realisiert werden, ist nicht ersichtlich, wohin die Nebengebäude gebaut werden und wie die im Bebauungsplan festgesetzten Baumerhaltungsgebote gewährleistet sein sollen. Schon in der vorgelegten Zeichnung erscheinen die Abstände der zu erhaltenden Bäume zu der Baugrenze zu gering und könnten zu Beeinträchtigungen an den Bäumen führen. Auch wenn die Ortsgemeinde die zeichnerisch festgesetzte überbaubare Grundstücksfläche durch die konkrete Vorhabenplanung nicht vollständig ausgeschöpft sieht, so handelt es sich doch um eine festgelegte Baugrenze. Es ist darzulegen, wie die Bäume vor Beeinträchtigungen geschützt und ihr dauerhafter Erhalt sichergestellt werden soll. Der alte Baumbestand lässt sich bei Verlust nicht durch Neupflanzung 1:1 ersetzen. Die Standortvariante 3 ist daher aus naturschutzfachlicher Sicht kritisch zu bewerten.</p>	<p>Die genaue Ausgestaltung der baulichen Nebenanlagen ist nicht Regelungsgegenstand des Bebauungsplans, sondern erfolgt im Rahmen der zeitlich und sachlich nachfolgenden Vorhabenplanung. Aufgrund der Festsetzung der Art der baulichen Nutzung als Fläche für Gemeinbedarf mit der Zweckbestimmung „Kita“ sind im Plangebiet nur die für die Nutzung einer Kita erforderlichen bzw. ihr zugeordneten Hauptgebäude und Nebenanlagen zulässig. Bei den in einer Kita zu erwartenden Nebenanlagen handelt es sich im Wesentlichen um die Zuwegungen zum Gebäude, die typischen Spiel- und Außenflächen für das Kinderspiel mit Spielgeräten, Flächen für das freie Kinderspiel und ggf. Sitzgelegenheiten für die Einnahme von Mahlzeiten oder ruhigere Tätigkeiten im Freien. Als Nebengebäude kommen Unterstände für bewegliches Spielgerät oder Kinderwägen, überdachte Fahrradständer sowie ggf. Einhausungen für die zur Kita gehörenden Abfallcontainer in Frage. Grundsätzlich erscheinen die bei einer Kita zu erwartenden Nebenanlagen mit dem Erhalt des vorhandenen Baumbestandes vereinbar. Sollte eine Nebenanlage im Einzelfall nicht mit den Ansprüchen eines zu erhaltenden Baumes vereinbar sein, so wird die Anordnung dieser Nebenanlage im Plangebiet durch die Festsetzung zum Erhalt der vorhandenen Bäume entsprechend eingeschränkt. Städtebaulich erscheint die Ausgestaltung der Freianlagen einer Kita bei gleichzeitigem Erhalt der vorhandenen Bäume nicht problematisch. Die bereits vorhandenen mittelalten Laubbäume sind vielmehr als positiver Grundstock für die durchgrünte und naturnahe Ausgestaltung der Außenspielfläche zu bewerten, die den Kindern der Kita zugutekommt.</p> <p>Im Rahmen des Bebauungsplans wird die Erhaltung und der dauerhafte Schutz der Bäume durch eine Festsetzung zur Erhaltung sichergestellt, die entsprechend zu beachten ist. Damit sind bauliche Maßnahmen, die dem Erhalt der betreffenden Bäume entgegen stehen, automatisch planungsrechtlich unzulässig.</p> <p>Der Anregung kann jedoch gefolgt werden, indem dem Bebauungsplan ein Hinweis auf die einschlägige DIN 18920 (Vegetationstechnik im Landschaftsbau – Schutz von Bäumen, Pflanzenbeständen und Vegetationsflächen bei Baumaßnahmen) sowie die RAS-LP 4 (Richtlinien für die Anlage von Straßen; Teil: Landschaftspflege, Abschnitt 4: Schutz von Bäumen, Vegetationsbeständen und Tieren bei Baumaßnahmen) beigefügt wird.</p>

Rhein-Pfalz-Kreis, Untere Naturschutzbehörde	
Schreiben vom 19.01.2022	Bewertung der Stellungnahme
	Der Anregung kann zudem gefolgt werden, indem in der Begründung neben den zu fällenden Bäumen auch die Bäume benannt werden, bei denen aufgrund der Nähe zur überbaubaren Grundstücksfläche mögliche Schäden nicht ausgeschlossen werden können.
<p><u>Eingriff-Ausgleich-Bewertung</u></p> <p>Es gibt Widersprüche bei den Flächenangaben. In der Variantenprüfung (S. 6) werden max. 4710 m² angegeben. In der Eingriff-Ausgleich-Bilanzierung des Gutachtens (S. 17) ergibt sich eine Summe von 4100 m². Es ist nicht ersichtlich, woraus sich die Differenz ergibt. Auch die Flächenangaben zur Versiegelung/Entsiegelung sind auf der vorgelegten Planzeichnung nicht nachvollziehbar. Ein Bestands- und Maßnahmenplan fehlen.</p>	<p>Die genannte Variantenprüfung vom Juni 2020 bildete die Entscheidungsgrundlage zur Auswahl eines Standorts für die dringend benötigte zusätzliche Kita in Heßheim. Bei der Betrachtung der Flächen wurde die maximal zur Verfügung stehende Fläche am Standort Gerhart-Hauptmann-Straße angegeben.</p> <p>Auf der Basis der Variantenprüfung hat sich der Gemeinderat Heßheim in seiner Sitzung am 16.06.2021 für den Standort an der Gerhart-Hauptmann-Straße entschieden. Ausgehend von dieser Standortentscheidung wurde der Vorentwurf des Bebauungsplans entwickelt und der vorgesehene Geltungsbereich abgegrenzt. Da für die Ansiedlung der Kita nicht die gesamte zur Verfügung stehende Fläche benötigt wird, fällt der Geltungsbereich des Bebauungsplans entsprechend kleiner aus als der maximale Umgriff der Potenzialfläche. Die Angaben widersprechen sich damit nicht, sondern geben schlicht zwei verschiedene Sachverhalte wieder (Maximalgröße der Potenzialfläche «» tatsächliches Plangebiet). Die Differenz von 610 qm ergibt sich aus dem „Rest“ der Potenzialfläche, die zur Umsetzung der Kita nicht benötigt wird und sowohl planungsrechtlich als auch faktisch im aktuellen Zustand verbleibt.</p>
<p>Die Untere Naturschutzbehörde weist darauf hin, dass das für den Ausgleich angeführte Flurstück 1707 nicht als Ökokontofläche im LANIS hinterlegt und die Gemeinde auch nicht als Eigentümer der Fläche angegeben ist. Auf dem Luftbild ist keine lockere Reihe von 17 Steinobst- bzw. Kernobstbäumen erkennbar. Da noch keine landespflegerische Abnahme stattgefunden hat, steht dieses Flurstück momentan nicht für den Ausgleich zur Verfügung. Zudem wurde bei der Eingriff-Ausgleich-Bilanzierung nur die reine Flächenversiegelung angerechnet. Die biologische Wertigkeit der damit verbundenen Baumfällungen blieb unberücksichtigt. Der Ausgleich von 450 m² ist daher nicht ausreichend. Es ergibt sich durch den Wert des alten Baumbestands mit einem Stammdurchmesser von 40-50 cm ein deutlich höherer Kompensationsbedarf (mind. 1:2).</p>	<p>Der Anregung wird gefolgt, indem dem Bebauungsplan eine andere externe Ausgleichsfläche zugeordnet wird, auf der auch die Anpflanzung von Bäumen möglich ist und gleichzeitig der Flächenausgleich mit dem gewünschten Faktor von 1:2 erbracht wird.</p> <p>Statt einer Fläche von 450 qm des Flurstücks 1707 am Heuchelheimer Weg wird dem Bebauungsplan eine Fläche von 900 qm des durch die Flurbereinigung neu gebildeten Flurstücks 3286 nördlich der Ortslage und südlich des Schrakelbachs zugeordnet. Diese Fläche wird als extensive Blühwiese mit autochthonem Saatgut für Feldraine und Säume aus dem Ursprungsgebiet „Oberrheingraben mit Saarpfälzer Bergland“ hergestellt und locker mit Gehölzinseln sowie einzelnen standortgerechten Laubbäumen bepflanzt.</p> <p>Eine weitergehende rechtliche Sicherung der Ausgleichsfläche z.B. durch eine Einbuchtung in das Öko-Konto ist planungsrechtlich nicht erforderlich.</p>

Rhein-Pfalz-Kreis, Untere Naturschutzbehörde	
Schreiben vom 19.01.2022	Bewertung der Stellungnahme
<p>Beschluss (einstimmig):</p> <p>In der Begründung werden die Bäume markiert, bei denen aufgrund der Nähe zum Baufeld eine nicht unerhebliche Beeinträchtigung des Wurzelraums nicht ausgeschlossen werden kann.</p> <p>Dem Bebauungsplan wird ein Hinweis auf die Regelungen der DIN 18920 (Vegetationstechnik im Landschaftsbau – Schutz von Bäumen, Pflanzenbeständen und Vegetationsflächen bei Baumaßnahmen) sowie die RAS-LP 4 (Richtlinien für die Anlage von Straßen; Teil: Landschaftspflege, Abschnitt 4: Schutz von Bäumen, Vegetationsbeständen und Tieren bei Baumaßnahmen) beigefügt, die zum Schutz der zu erhaltenden Bäume bei Bauarbeiten im Plangebiet zu beachten sind.</p> <p>Dem Bebauungsplan wird eine Fläche von 900 qm des im Rahmen der Flurbereinigung neu gebildeten, gemeindeeigenen Flurstücks 3286 südlich des Schrakelbachs als externe Ausgleichsfläche zugeordnet. Diese Fläche ist als extensive Blühwiese mit autochthonem Saatgut für Feldraine und Säume aus dem Ursprungsgebiet „Oberrheingraben mit Saarpfälzer Bergland“ herzustellen und locker mit Gehölzinseln sowie einzelnen standortgerechten Laubbäumen zu bepflanzen.</p>	

SGD Süd, Regionalstelle Wasserwirtschaft, Abfallwirtschaft, Bodenschutz	
Schreiben vom 20.12.2021	Bewertung der Stellungnahme
<p>Bezug: Unserer Stellungnahme vom 17.05.2021; 95-Bebpl-21 (frühzeitige Beteiligung)</p> <p>die aktuelle Planung (Stand Nov. 2021) zu dem o.g. Bebauungsplan sowie die Abwägung zu unserer o.g. Stellungnahme habe ich zur Kenntnis genommen.</p> <p>Aus wasser- und abfallwirtschaftlicher Sicht und aus Sicht des Bodenschutzes bestehen bei Beachtung unserer o.g. Stellungnahme grundsätzlich keine Einwände.</p>	<p>Dies Stellungnahme der SGD Süd mit Schreiben vom 17.05.2021 wurde im Rahmen der Abwägung der frühzeitigen Beteiligung beachtet. Über die im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung der Behörden und Träger öffentlicher Belange hat der Gemeinderat der Ortsgemeinde Heßheim am 02.11.2021 wie unten folgt entschieden. Der Ortsgemeinderat hält an der Abwägungsentscheidung der frühzeitigen Beteiligung unverändert fest.</p> <p>Weiterer Anregungen oder Bedenken werden nicht vorgebracht.</p>
<p><u>Schreiben vom 17.05.2021</u></p> <p><i>1. Ver- und Entsorgung</i></p> <p><i>Die Versorgung mit Trinkwasser in ausreichender Quantität und Qualität sowie den erforderlichen Druckverhältnissen (Brandfall) ist durch Anschluss an die öffentliche Wasserversorgungsanlage und die Entsorgung ist durch Anschluss an die Ortskanalisation mit zentraler Kläranlage sicherzustellen.</i></p> <p><i>Den Unterlagen zu entnehmen erfolgt die Ver- und Entsorgung durch die Weiterführung der in der Gerhart-Hauptmann-Straße vorhandenen Leitungen.</i></p>	<p><i>Die Versorgung des Plangebiet mit Trink- und Löschwasser erfolgt durch das örtliche Trinkwassernetz. Die Ableitung des anfallenden Schmutzwassers erfolgt durch den im Plangebiet bereits vorhandenen Mischwasserkanal.</i></p>
<p><i>2. Niederschlagswasserbewirtschaftung</i></p> <p><i>Hinsichtlich der Beseitigung des nicht schädlich verunreinigten Niederschlagswassers, das auf den Dachflächen und/oder befestigten Flächen (Zufahrten, Stellplätze) welches im Geltungsbereich des Bebauungsplanes anfällt, gilt § 55 Abs. 2 WHG:</i></p> <p><i>Niederschlagswasser soll ortsnah versickert, verrieselt oder direkt über eine Kanalisation ohne Vermischung mit Schmutzwasser in ein Gewässer eingeleitet werden, soweit weder wasserrechtliche noch öffentlich-rechtliche noch wasserwirtschaftliche Belange entgegenstehen.</i></p>	<p><i>Grundsätzlich soll das anfallende Niederschlagswasser – wie seitens der SGD gewünscht und in § 55 Abs. 2 WHG gefordert, innerhalb des Plangebiet zur Verdunstung oder Versickerung gebracht werden. Die konkrete Ausgestaltung der Versickerungsanlagen ist jedoch nicht Regelungsgegenstand des Bebauungsplans, sondern erfolgen im Rahmen der konkreten, zeitlich und sachlich nachfolgenden Vorhabenplanung.</i></p> <p><i>Das entsprechende wasserrechtliche Erlaubnisverfahren ist unabhängig vom Bebauungsplan und wird ebenfalls zeitlich</i></p>

SGD Süd, Regionalstelle Wasserwirtschaft, Abfallwirtschaft, Bodenschutz	
Schreiben vom 20.12.2021	Bewertung der Stellungnahme
<p>Es ist zu prüfen ob eine Versickerung vor Ort mit vertretbarem Aufwand möglich ist.</p> <p>Es gelten grundsätzlich folgende Prioritäten: Versickerung, vor Rückhalt, vor Ableitung.</p> <p>Im Zuge der Nachverdichtung ist eine Niederschlagswasserbewirtschaftungsplanung aufzustellen und diese frühzeitig mit mir abzustimmen.</p> <p>Es ist ggf. ein wasserrechtliches Erlaubnisverfahren bei der zuständigen SGD Süd, Regionalstelle Wasserwirtschaft, Abfallwirtschaft und Bodenschutz in Neustadt an der Weinstraße durchzuführen.</p>	<p>nachfolgend im Rahmen der konkreten Vorhabenplanung beantragt.</p>
<p>3. Bodenschutz</p> <p>Für den angegebenen Bereich sind uns keine Verdachtsflächen bekannt.</p> <p>Sollten bei Ihnen jedoch Erkenntnisse über abgelagerte Abfälle (Altablagerungen), stillgelegte Anlagen, bei denen mit umweltgefährlichen Stoffen umgegangen wurde (Altstandorte) oder gefahrverdächtige Beeinträchtigungen der Bodenfunktionen wie z.B. Schadstoffverunreinigungen, Bodenverdichtungen oder -erosionen (Verdachtsflächen bzw. Bodenveränderungen) vorliegen oder sich ergeben, bitten wir um Mitteilung.</p>	<p>Das Plangebiet umfasst ausschließlich eine Fläche im Eigentum der Ortsgemeinde. Sowohl den Mitarbeitern der Verbandsgemeinde Lamsheim-Heßheim, die die Planung und Errichtung der Kita im Auftrag der Ortsgemeinde betreuen als auch den ausführenden Firmen sind sich über die Vorgehensweise beim Auftreten schädlicher Bodenveränderungen bekannt. Ein entsprechender Hinweis im Bebauungsplan erscheint daher nicht erforderlich.</p>
<p>4. Stellplätze (PKW)</p> <p>Stellplätze (von erstmals hergestellten Stellplätzen) sind wie vorgesehen, nach Möglichkeit mit wasserdurchlässigen Materialien (z.B. Rasengittersteinen) herzustellen um den Grad der Versiegelung möglichst gering zu halten.</p>	<p>Der Anregung wurde bereits durch die Festsetzung 4.5 entsprechend Rechnung getragen.</p>
<p>5. Auffüllungen</p> <p><u>In Bezug auf mögliche Geländeauffüllungen im Rahmen von Erschließungen ist folgendes zu beachten:</u></p> <p>Das Herstellen von durchwurzelbaren Bodenschichten richtet sich nach den Vorgaben des § 12 BBodSchV.</p> <p>Für Auffüllungen zur Errichtung von technischen Bauwerken sind die LAGA-TR M 20 „Anforderungen an die stoffliche Verwertung von mineralischen Abfällen – Technische Regeln der Länderarbeitsgemeinschaft Abfall“ in ihrer neuesten Fassung zu beachten. Für weitere Ausführungen wird auf die Vollzugshilfe zu § 12 BBodSchV der Länderarbeitsgemeinschaft Boden (LABO) und die ALEX-Informationsblätter 24 bis 26 (abrufbar unter www.mueef.rlp.de) hingewiesen.</p>	<p>Bei der Herstellung von Auffüllungen sind die einschlägigen gesetzlichen und untergesetzlichen Regelungen auch unabhängig von den Festsetzungen eines Bebauungsplans zu beachten. Da die einschlägigen Regelungen den ausführenden Firmen in der Regel bekannt sind, kann auf einen Hinweis zum Bebauungsplan verzichtet werden.</p>
<p>6. Temporäre Grundwasserabsenkung</p> <p>Maßnahmen, bei denen aufgrund der Tiefe des Eingriffes in den Untergrund mit Grundwasserfreilegung (Temporäre Grundwasserhaltung) gerechnet werden muss, bedürfen gem. § 8 ff Wasserhaushaltsgesetz (WHG) der Erlaubnis, welche rechtzeitig vor Beginn der Maßnahme bei der zuständigen Unteren</p>	<p>Die entsprechende gesetzliche Regelung gilt auch unabhängig von den Festsetzungen eines Bebauungsplans und ist sowohl den Mitarbeitern der Verbandsgemeinde Lamsheim-Heßheim, die die Planung und Errichtung der Kita im Auftrag der Ortsgemeinde betreuen als auch den ausführenden</p>

SGD Süd, Regionalstelle Wasserwirtschaft, Abfallwirtschaft, Bodenschutz

Schreiben vom 20.12.2021	Bewertung der Stellungnahme
<p>Wasserbehörde der Kreisverwaltung Rhein-Pfalz-Kreis mit entsprechenden Planunterlagen zu beantragen ist.</p>	<p>Firmen bekannt. Ein entsprechender Hinweis im Bebauungsplan erscheint daher nicht erforderlich.</p>
<p>7. Grundwasser</p> <p>Da hohe Grundwasserstände gemäß den Ausführungen in den Bebauungsplanunterlagen nicht ausgeschlossen werden können, empfehle ich bei vorgesehenen Unterkellerungen diese <u>wasserdicht</u> auszubilden oder auf diese zu verzichten.</p> <p>Eine Grundwasserabsenkung und Grundwasserableitung ist wasserwirtschaftlich nicht zu vertreten.</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen und seitens der Ortsgemeinde bzw. des planenden Architekten im Rahmen der konkreten Vorhabenplanung berücksichtigt.</p>
<p>8. Starkregen</p> <p>Bei der Aufstellung des Bebauungsplanes gilt der Grundsatz, insbesondere gesunde Wohn- und Arbeitsverhältnisse und die Sicherheit der Bevölkerung zu gewährleisten. Dazu zählt auch der Schutz gegen die Gefährdung von Starkregen.</p> <p>Im Zuge der weiteren Erschließungsplanung ist auch dieser Punkt zu berücksichtigen.</p> <p>Hier ist bspw. an eine überlastete Kanalisation und Abwasseranlagen (hierzu zählen auch Versickerungs- und / oder Rückhaltebecken) zu denken.</p> <p>Fremdwasser, z.B. das aus Außengebieten stammende Oberflächenwasser, darf der Schmutzwasserkanalisation nicht zugeführt werden.</p>	<p>Bei dem Plangebiet handelt es sich um ein durch die Gerhart-Hauptmann-Straße bereits vollständig erschlossenes Grundstück. Wesentliche Veränderungen der öffentlichen Erschließungsanlagen sind im Rahmen der Planumsetzung weder notwendig noch vorgesehen.</p> <p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen und im Rahmen der konkreten Vorhabenplanung entsprechend berücksichtigt.</p> <p>Es ist nicht vorgesehen, der Kanalisation Fremdwasser zuzuführen.</p>
<p>9. Sonstiges</p> <p>Die Planung sieht die Errichtung einer Kindertagesstätte vor. Sollte hier ein Umgang mit dem Medium Wasser vorgesehen sein (z.B. Spielplatz), sind nähere Auskünfte, um eine weitere Beurteilung im Rahmen des späteren Baugenehmigungsverfahrens durchführen zu können, erforderlich.</p>	<p>Die genaue Ausgestaltung der Freianlagen ist nicht Gegenstand des Bebauungsplanverfahrens, sondern erfolgt im Rahmen der konkreten Vorhabenplanung.</p>
<p>Fazit:</p> <p>Unter Beachtung der Punkte 1-9 dieser Stellungnahme bestehen gegen den vorgelegten Bebauungsplan im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung grundsätzlich keine Einwände.</p> <p>Nur das Schmutzwasser ist der Kläranlage zuzuleiten.</p> <p>Insbesondere die Möglichkeiten der Versickerung von Niederschlagswasser ist bei dem Niederschlagswasserbewirtschaftungskonzept detailliert zu untersuchen (ggf. hydrogeologische Nachweise).</p> <p>Das Niederschlagswasserbewirtschaftungskonzept für das Baugebiet „Kindertagesstätte an der Gerhart-Hauptmann-Straße“ bzw. für die Nachverdichtung, ist aufzustellen und rechtzeitig mit mir abzustimmen (ggf. wasserrechtliches Erlaubnisverfahren).</p>	<p>In Bezug auf die Punkte 1 – 9 wird auf obige Aussagen verwiesen.</p> <p>Es ist nicht vorgesehen, der Kläranlage Fremdwasser zuzuleiten.</p> <p>Die konkrete Planung der Versickerungsanlagen erfolgt im Rahmen der zeitlich und sachlich nachlaufenden Vorhabenplanung. Dann wird auch die notwendige wasserrechtliche Erlaubnis beantragt.</p> <p>Die SGD Süd, RWAB wird im Rahmen der formellen Beteiligung der Behörden und Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB erneut beteiligt.</p>

SGD Süd, Regionalstelle Wasserwirtschaft, Abfallwirtschaft, Bodenschutz	
Schreiben vom 20.12.2021	Bewertung der Stellungnahme
<i>Im weiteren Bauleitplanverfahren bin ich erneut zu beteiligen.</i>	
Beschluss (einstimmig): Die Ortsgemeinde hält an der Planung fest.	

Landwirtschaftskammer Rheinland-Pfalz	
Schreiben vom 20.12.2021	Bewertung der Stellungnahme
<p>Bezüglich der o.a. Bauleitplanung sehen wir uns aufgrund einer nicht zutreffenden Ausführung des Kapitels 9.8.1 der Begründung (S.49) gehalten Bedenken zur planexternen Ausgleichsflächenkonzeption vorzutragen. Die einschlägige Ausführung dazu lautet wie folgt:</p> <p><i>„Da der Ausgleich der Eingriffe in Natur und Landschaft nicht innerhalb des Baugebiets möglich ist, wird dem Bebauungsplan eine Fläche aus dem gemeindlichen Ökokonto zugeordnet. Konkret wird eine Fläche von 450 m² des als mit einer lockeren Reihe Obstbäume überstellten und als extensive Blühwiese hergestellten Flurstücks 1707 zugeordnet. Weitere 650 m² der 1.545 m² großen Fläche sind bereits einem anderen Bauvorhaben (Ausbau des Heuchelheimer Wegs) als externe Ausgleichsfläche zugeordnet, so dass nun noch ein Guthaben von 440 m² von dieser Fläche im Ökokonto verbleibt“.</i></p> <p>Jeder verständige Leser dessen geht damit davon aus, dass die o.g. Anpflanzungs- und Ansaatmaßnahmen als Ökokonto <u>ausgeführt sind</u> und allen auch evtl. sonstig zu beachtenden Anforderungen entsprechen. Dem ist offenbar hingegen nicht so.</p> <p>Wir wurden ferner darüber in Kenntnis gesetzt, dass das in Rede stehende Flurstück auch von der vor einigen Jahren erst eingerichteten Hauptzubringerleitung DN400 Beregnungsverbandes Mutterstadt durchzogen wird, d.h. in einem Abstand von ca. 4 m von der östlichen Grundstücksgrenze.</p> <p>Dies wurde uns vom Beregnungsverband bestätigt. Es ist somit davon auszugehen, dass die o.g. Ausgleichsmaßnahmen eingedenk der Baumpflanzungen innerhalb des zur Leitung bestehenden Schutzstreifens zu liegen kommen, was so nicht darstellbar ist.</p> <p>Wir halten eine entsprechende Modifizierung der planexternen Ausgleichsflächenkonzeption für erforderlich.</p>	<p>Der Anregung wird gefolgt, indem dem dem Bebauungsplan eine andere externen Ausgleichsfläche zugeordnet wird, auf der Baumpflanzungen ohne Konflikt mit den Beregnungsleitungen des Wasser- und Bodenverbandes möglich sind.</p> <p>Statt einer Fläche von 450 qm des Flurstücks 1707 am Heuchelheimer Weg wird dem Bebauungsplan eine Fläche von 900 qm des durch die Flurbereinigung neu gebildeten Flurstücks 3286 nördlich der Ortslage und südlich des Schrakelbachs zugeordnet. Diese Fläche wird als extensive Blühwiese mit autochthonem Saatgut für Feldraine und Säume aus dem Ursprungsgebiet „Oberrheingraben mit Saarpfälzer Bergland“ hergestellt und locker mit Gehölzinseln sowie einzelnen standortgerechten Laubbäumen bepflanzt.</p>
<p>Aus gegebenem Anlass halten wir es ferner für zwingend, dass der Beregnungsverband Mutterstadt prinzipiell als Träger öffentlicher Belange zu öffentlich-rechtlichen Bauleitplanungen zu beteiligen ist, was vorliegend offenbar ebenfalls nicht durchgeführt wurde.</p>	<p>Der Anregung kann gefolgt werden, indem der Beregnungsverband im Rahmen der erneuten Beteiligung der Behörden und Träger öffentlicher Belange beteiligt wird.</p>

Landwirtschaftskammer Rheinland-Pfalz	
Schreiben vom 20.12.2021	Bewertung der Stellungnahme
Beschluss (einstimmig): Dem Bebauungsplan wird eine Fläche von 900 qm des im Rahmen der Flurbereinigung neu gebildeten, gemeindeeigenen Flurstücks 3286 südlich des Schrakelbachs als externe Ausgleichsfläche zugeordnet. Diese Fläche ist als extensive Blühwiese mit autochthonem Saatgut für Feldraine und Säume aus dem Ursprungsgebiet „Oberrheingraben mit Saarpfälzer Bergland“ herzustellen und locker mit Gehölzinseln sowie einzelnen standortgerechten Laubbäumen zu bepflanzen.	

Generaldirektion Kulturelles Erbe Rheinland-Pfalz Direktion Landesarchäologie	
Schreiben vom 30.11.2021	Bewertung der Stellungnahme
<p>Die Festlegung unserer Belange, wie sie unter Punkt C in den Hinweisen der Textlichen Festsetzungen ihren Niederschlag gefunden haben, ist nicht vollständig.</p> <p>Eine Zustimmung der Direktion Landesarchäologie ist an die Aktualisierung und Übernahme folgender Auflagen gebunden:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Die ausführenden Baufirmen sind eindringlich auf die Bestimmungen des Denkmalschutzgesetzes (DSchG) vom 23.3.1978 (GVBl., 1978, S.159 ff), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 28.09.2021 (GVBl. S. 543) hinzuweisen. Danach ist jeder zutage kommende, archäologische Fund unverzüglich zu melden, die Fundstelle soweit als möglich unverändert zu lassen und die Gegenstände sorgfältig gegen Verlust zu sichern. 2. Absatz 1 entbindet Bauträger/Bauherrn bzw. entsprechende Abteilungen der Verwaltung jedoch nicht von der Meldepflicht und Haftung gegenüber der GDKE 3. Sollten wirklich archäologische Objekte angetroffen werden, so ist der Direktion Landesarchäologie ein angemessener Zeitraum einzuräumen, damit wir unsere Rettungsgrabungen, in Absprache mit den ausführenden Firmen, planmäßig den Anforderungen der heutigen archäologischen Forschung entsprechend durchführen können. Im Einzelfall ist mit Bauverzögerungen zu rechnen. Je nach Umfang der evtl. notwendigen Grabungen sind von Seiten der Bauherren/Bauträger finanzielle Beiträge für die Maßnahmen erforderlich. 	<p>Das Plangebiet befindet sich vollständig im Eigentum der Ortsgemeinde, die auch als Bauherr der geplanten Kita auftritt. Die mit der Planung und Umsetzung betrauten Mitarbeiter der VG Lamsheim-Heßheim sind sich Thematik bewusst und mit den einschlägigen Regelungen und Vorgehensweisen des Denkmalrechts vertraut.</p> <p>Die Verträge mit ausführenden Firmen sowie der Inhalt der Bauausführungspläne liegen jedoch nicht im Regelungsbereich des Bebauungsplans.</p> <p>Der Anregung wurde dessen ungeachtet bereits Rechnung getragen, indem dem Bebauungsplan ein Hinweis zum Denkmalschutz beigefügt wurde.</p>
Trotz dieser Stellungnahme ist die Direktion Landesarchäologie an den weiteren Verfahrensschritten zu beteiligen, da jederzeit bisher unbekannte Fundstellen in Erscheinung treten können.	Die Direktion Landesdenkmalpflege wird im Rahmen der formellen Beteiligung der Behörden und Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB erneut an der Planung beteiligt.
Außerdem weisen wir darauf hin, dass sich im Planungsgebiet bisher nicht bekannte Kleindenkmäler (wie Grenzsteine) befinden können. Diese sind selbstverständlich zu berücksichtigen bzw. dürfen von Planierungen o.ä. nicht berührt oder von ihrem angestammten, historischen Standort entfernt werden.	Ein entsprechender Hinweis ist im Bebauungsplan bereits enthalten.
Diese Stellungnahme betrifft ausschließlich die archäologischen Kulturdenkmäler und ersetzt nicht Stellungnahmen der Direktion Landesdenkmalpflege zu den Baudenkmalern in Mainz und der Direktion	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Die Direktion Landesdenkmalpflege in Mainz wird im Rahmen des Verfahrens ebenfalls beteiligt. Für eine Beteiligung der Direktion Erdgeschichte in Koblenz wird aufgrund der begrenzten Größe des Plangebiet

Generaldirektion Kulturelles Erbe Rheinland-Pfalz Direktion Landesarchäologie	
Schreiben vom 30.11.2021	Bewertung der Stellungnahme
Landesarchäologie - Erdgeschichte in Koblenz. Eine interne Weiterleitung ist nicht möglich.	und der erdgeschichtlich wenig spektakulären Situation keine Notwendig gesehen.
Beschluss (einstimmig): Eine Änderung des Planentwurfs ist nicht erforderlich.	

Vermessungs- und Katasteramt Rheinpfalz	
Schreiben vom 16.11.2021	Bewertung der Stellungnahme
<p>1. Aus der Sicht des amtlichen Liegenschaftskataster:</p> <p>Die dargestellten Grundstücke stimmen mit dem Katasternachweis überein. Für die geometrische Genauigkeit wird keine Gewähr übernommen. Eine Besichtigung des Planungsgebietes, zur Überprüfung der Vollständigkeit der im Entwurf nachgewiesenen topographischen Gegebenheiten, insbesondere Gebäude, hat nicht stattgefunden. Wir legen Ihnen Nahe, diesen Abgleich in der Örtlichkeit selbst vorzunehmen oder den Planer hiermit zu beauftragen.</p> <p>2. Aus der Sicht der Bodenordnung:</p> <p>Eine gesetzliche Bodenordnung nach § 45-§ 79 BauGB ist nicht erforderlich.</p> <p>3. Aus der Sicht der Planung:</p> <p>Gegen den Bebauungsplan gibt es unsererseits keine Einwände.</p>	Der Anregung wurde bereits gefolgt, indem eine Bestandsvermessung des Plangebiets durchgeführt wurde.
Beschluss (einstimmig): Eine Änderung des Planentwurfs ist nicht erforderlich.	

NABU-Gruppe Frankenthal e.V.	
Schreiben vom 06.01.22	Bewertung der Stellungnahme
<p>Für die NABU Gruppe Frankenthal e.V. gebe ich namens und im Auftrag des NABU Landesverbands zu dem Bebauungsplan „Kindertagesstätte an der Gerhart-Hauptmann-Straße“ der Ortsgemeinde Heßheim die folgende Stellungnahme ab, die die in der vorgezogenen Beteiligung schon abgegebene ergänzt:</p> <p>Sie reden in den Abwägungen (die ich leider nicht zugesandt bekam) von einem erschlossenen Gebiet, das im Rahmen der Innenentwicklung entwickelt werde. Das ist schon allein deshalb unzutreffend, da die Kreisverwaltung das Gebiet als „Außenbereichsinsel im Innenbereich“ bewertet. Innenentwicklung vor Außenentwicklung ist zwar ein richtiger Ansatz. Er kann aber nicht bedeuten, dass alle Parks in Wohngebiete oder Gemeinbedarfsanlagen wie Schulen und Kindergärten umgewandelt werden müssen. Die Erschließung des Gebietes, die immer betont wird, ist nicht wirklich vorhanden, da sie auf die Bedürfnisse eines Friedhofs, nicht aber eines Kindergartens oder Wohngebiets ausgelegt ist. Daher müssen für die</p>	<p><u>Zu: „leider nicht zugesandt“</u></p> <p>Die Benachrichtigung des NABU über die Abwägung der Stellungnahme im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung erfolgte durch Schreiben von 16.11.2021 an den NABU Landesverband Rheinland-Pfalz mit Sitz in Mainz. Die interne Weiterleitung innerhalb des NABU liegt nicht in der Verantwortung der Verbandsgemeinde Lamsheim-Heßheim oder der Ortsgemeinde. Die Abwägung ist darüber hinaus als Teil des Sitzungsprotokolls der Gemeinderatssitzung vom 02.11.2021 über das Ratsinformationssystem der VG Lamsheim-Heßheim für Jedermann einsehbar.</p> <p><u>Zu: erschlossene Fläche / „Außenbereichsinsel im Innenbereich“</u></p> <p>Hier liegt auf Seiten des NABU offensichtlich in Missverständnis in Bezug auf die Begrifflichkeiten vor. Die Bezeichnung als „Außenbereichsinsel im Innenbereich“ bezieht sich auf die planungsrechtliche Grundlage, nach der die Bebaubarkeit von</p>

NABU-Gruppe Frankenthal e.V.

Schreiben vom 06.01.22

Bewertung der Stellungnahme

Erschließung weitere Baumaßnahmen erfolgen. Die von Ihnen behaupteten versiegelten Flächen sind zum großen Teil Schotterwege und damit nicht versiegelt. Daher ist die berechnete Ausgleichsfläche um 750 qm zu klein. Da sie die überbaubare Fläche von 1000 qm für Nebenanlagen um weitere 500 qm erweitern, ist es sehr unwahrscheinlich, dass nicht weitere Bäume und Gehölze weichen müssen. Zudem sind durch die Bauarbeiten Schädigungen der zu erhaltenden Bäume sehr wahrscheinlich. Sie bestreiten, was Sie vorher selbst konstatiert haben: Die Parkanlage und ihre Verbindung zum Außenbereich sind für die Kaltluftversorgung eines Teils von Heßheim nötig. Sicherlich wird der Zustrom der Kaltluft durch Hecken gemindert. Aber oberhalb dieser und unterhalb der Baumkronen gibt es freien Raum. In diesen ragt das Bauwerk und stellt daher in der Tat eine Barriere dar. Zudem erzeugen die Pflanzen, egal ob Busch oder Baum, durch die Verdunstung von Wasser Kälte. Ein Artenschutzgutachten, das nur spekuliert, welche Arten vorhanden sein könnten, ohne eigene Begehungen in der Hauptbrutzeit März bis Juni durchzuführen, kann nicht akzeptiert werden.

Grundstücken beurteilt wird, die sich nicht im Geltungsbereich eines Bebauungsplans befinden. Im unbeplanten Innenbereich gemäß § 34 BauGB ist ein bauliches Vorhaben gemäß § 34 BauGB regelmäßig zulässig, wenn sich ein Vorhaben nach Art und Maß der baulichen Nutzung, der Bauweise und der Grundstücksfläche, die überbaut werden soll, in die Eigenart der näheren Umgebung einfügt und die Erschließung gesichert ist. Im Fall einer Außenbereichsinsel im Innenbereich kommt der § 34 BauGB nicht zur Anwendung. Hier ist zunächst das notwendige Baurecht durch einen Bebauungsplan zu schaffen.

Über die Erschließungssituation eines unbeplanten Grundstücks gibt die Einkategorisierung als Fläche im unbeplanten Innenbereich gemäß § 34 BauGB oder als Außenbereich bzw. Außenbereichsinsel im Innenbereich gemäß § 35 BauGB keine Auskunft. Auch eine Außenbereichsfläche kann vollständig erschlossen sein. Mit der westlich an das Plangebiet angrenzenden Gerhart-Hauptman-Straße als innerörtliche Sammelstraße ist hier objektiv eine für die Ansiedlung einer Kita problemlos ausreichende und angemessene Erschließung vorhanden. Über die Anlage der Hausanschlüsse an die bereits vorhandenen Leitungsnetze hinaus sind keine baulichen Maßnahmen zur Erschließung erforderlich.

Zu: „...dass alle Parks in Wohngebiete oder Gemeinbedarfsanlagen wie Schulen und Kindergärten umgewandelt werden müssen“

Anders als seitens des NABU unterstellt ist es keineswegs vorgesehen „...dass alle Parks in Wohngebiete oder Gemeinbedarfsanlagen wie Schulen und Kindergärten umgewandelt werden müssen“. Die Umnutzung betrifft lediglich eine Fläche, die den 1980er Jahren als Erweiterungsfläche des Friedhofs vorgesehen war. Da die Fläche aufgrund veränderter Rahmenbedingungen (Urnengrab und Urnenstele statt Körpergrab) zu diesem Zweck nicht mehr benötigt wird, steht sie für eine anderer gemeindliche Nutzung zur Verfügung ohne die hochwertigen öffentlichen Grünflächen der Ortsgemeinde (insbesondere Generationenpark, Freizeitgelände um den Minigolf-Platz oder Alter Friedhof mit Kriegerdenkmal) antasten zu müssen.

Zu: Berechnung der zusätzlichen Versiegelung

Die bereits vorhandenen Hauptwege innerhalb des Plangebiets sind mit Verbundsteinpflaster OHNE Rasenfugen, die Nebenwege mit einem maschinell entsprechend verdichteten Schotterbelag befestigt. Der im Süden des Plangebiets verlaufenden Fahrweg zum Grünschnittcontainer bzw. zur Trauerhallt ist asphaltiert. Aufgrund der hohen

NABU-Gruppe Frankenthal e.V.

Schreiben vom 06.01.22

Bewertung der Stellungnahme

Verdichtung, die die Begehbarkeit der Wege auch bei schlechtem Wetter sicherstellen sollte, sind die natürlichen Bodenfunktionen auch im Bereich der geschotterten Wege erheblich eingeschränkt. Eine Bewertung dieser Fläche als unversiegelte Fläche erscheint sachlich nicht angemessen. Die mit Verbundpflaster belegten Flächen sowie der asphaltierte Fahrweg sind zweifelsfrei vollversiegelt.

Zu: mögliche Schäden an Bäumen durch die oder während der Bauarbeiten

Grundsätzlich ist vorgesehen dem Baumbestand im Plangebiet soweit möglich zu erhalten, die Bauarbeiten möglichst schonend durchzuführen und nur so viele Bäume zu entfernen, wie zwingend notwendig. Der Anregung kann dessen ungeachtet gefolgt werden, indem in der Begründung neben den zu fällenden Bäumen auch die Bäume benannt werden, bei denen aufgrund der Nähe zur überbaubaren Grundstücksfläche mögliche Schäden nicht ausgeschlossen werden können.

Zu: Wirkung auf das Kleinklima

Wie in der Begründung des Bebauungsplans dargelegt, wirkt das Plangebiet in Verbindung mit dem angrenzenden Friedhof und dem alten Friedhof im Wesentlichen als Kaltluftentstehungsfläche sowie aufgrund des Grünvolumens der vorhandenen Bäume mit ihrem Beitrag zur Luftfilterung und Sauerstoffproduktion positiv auf das Kleinklima ein. Einem nennenswerten Zustrom von Frischluft vom Außenbereich über diese Grünachse steht zum einen die Bebauung westlich der Gerhart-Hauptmann-Straße entgegen, die den freien Zustrom von Frischluft aus dem Außenbereich verhindert. Darüber hinaus zeigt sich der bodennahe Bereich durch Heckenstrukturen, Grabmale und anderen Strukturen des Friedhofs ebenfalls sehr rau, dass an windstillen Sommernächten auch unterhalb der Kronenebene der Bäume keine wesentliche „Luftleitbahn“ mit einer wesentlichen Fließbewegung zustande kommt. Die positive Wirkung der Fläche auf das Kleinklima ergibt sich damit im Wesentlichen aus der teilweise unversiegelten Fläche und dem vorhandenen Baumbestand, der im Plangebiet soweit möglich erhalten bleiben soll.

Zu Artenschutzgutachten:

Auf Anregungen der Öffentlichkeit, der Unteren Naturschutzbehörde und der Naturschutzverbände wurde ergänzend zum bereit vorliegenden Artenschutzgutachten im Jahr 2022 eine faunistische Nachkartierung des Plangebiets, des angrenzenden Friedhofs, des Alten Friedhofs, der Fläche des bestehenden Kindergartens an der Friedhofstraße, der Grünflächen um die Kirche St. Martin sowie der angrenzenden Gärten durchgeführt. Die Nachkartierung deckt mit weiteren 9 Kontrollterminen

NABU-Gruppe Frankenthal e.V.	
Schreiben vom 06.01.22	Bewertung der Stellungnahme
	<p>zwischen dem 26.02.2022 und dem 17.06.2022 nun auch den frühen Zeitraum der Brutperiode ab. Im Rahmen der Nachkartierung wurden auch alle Bäume im Plangebiet in unbelaubtem Zustand auf Höhen kontrolliert und potenzielle Habitatbäume mit einem Hubsteiger befahren. Zur Bestimmung des Arteninventars an Fledermäusen wurde für die Dauer von 15 Nächten ein bioakustisches Gerät zur Aufnahme von Fledermäusen (Horchbox vom Typ Batcorder 3.2 als Waldbox in einem Dohlenkasten getarnt) im Plangebiet aufgestellt und ausgewertet.</p> <p>Weitere relevante Artengruppen (insbesondere Reptilien) wurden bei allen Begehungen und Kontrollterminen miterfasst.</p> <p>Im Rahmen der Aufnahme der tatsächlich vorhandenen Arten hat sich – erwartungsgemäß – gezeigt, dass ein Teil der im Rahmen der Potenzialanalyse als möglicherweise vorhandenen Arten im Plangebiet nicht nachgewiesen werden kann. Der Gutachter kommt unverändert zu dem Ergebnis, das bei Umsetzung der vorgesehenen artenschutzrechtlichen Vermeidungsmaßnahmen keine artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände zu erwarten sind.</p>
<p>Wir bleiben dabei: Der Kindergarten wäre im Neubaugebiet Südwest besser angesiedelt oder auf einer neu auszuweisenden Fläche am Ortsrand.</p> <p>In einem Neubaugebiet ist der Zuzug junger Familien zu erwarten, so dass der Kindergarten nur wenig neuen Verkehr verursachen würde und den Kindern längere Wege erspart blieben. Dies lehnen Sie aus Zeit- und Kostengründen ab. Billiger wäre aber wohl Variante 2 gewesen. Diese wurde als nicht umsetzbar bezeichnet, obwohl zuvor von knapp ausreichender Fläche die Rede war.</p>	<p>Wie bereits in der Variantenprüfung zur Standortauswahl sowie in der Abwägung zur frühzeitigen Beteiligung dargelegt, wäre der Standort im Neubaugebiet Südwest grundsätzlich geeignet. Aufgrund der unklaren Zeitachse bei der Erschließung des Baugebiets wird die Fläche an der Gerhart-Hauptmann-Straße jedoch eindeutig bevorzugt.</p> <p>Gegen den Standort „katholisches Pfarrheim“ spricht ebenfalls die unklare Zeitachse für einen denkbaren Erwerb der Fläche sowie die Notwendigkeit mit nicht unerheblichen Kosten in die konkrete Architekturplanung einzusteigen, ohne dass gewährleistet ist, dass die Fläche tatsächlich ausreicht.</p> <p>Die Anordnung der Kita auf einer bisher unbebauten Außenbereichsfläche am Ortsrand würde sowohl für die notwendige Verkehrserschließung als auch für das Kita-Gebäude selbst mit einer deutlich höheren Neuversiegelung einhergehen als die Verwirklichung auf der Fläche der Friedhofserweiterung. Die Neuerschließung einer Fläche im Außenbereich ist diese Variante nicht mit dem Vorrang Innenentwicklung vor Außenentwicklung vereinbar, solange innerhalb der Ortslage noch eine geeignete, bereits erschlossene und für die zuvor vorgesehene Nutzung (Friedhofserweiterung) nicht mehr benötigte Fläche zur Verfügung steht.</p> <p>Darüber hinaus sieht sich die Ortsgemeinde gehalten, mit den ihr zur Verfügung stehenden Mitteln sinnvoll und sparsam zu wirtschaften. Dies zeigt sich</p>

NABU-Gruppe Frankenthal e.V.	
Schreiben vom 06.01.22	Bewertung der Stellungnahme
	in der vorliegenden Planung durch die sinnvolle Nachnutzung einer nicht mehr benötigten, in gemeindlichem Eigentum stehenden Fläche zur Friedhofserweiterung.
Beschluss (einstimmig):	
In der Begründung werden die Bäume markiert, bei denen aufgrund der Nähe zum Baufeld eine nicht unerhebliche Beeinträchtigung des Wurzelraums nicht ausgeschlossen werden kann.	

BUND Kreisgruppe Rhein-Pfalz	
Schreiben vom 07.01.2022	Bewertung der Stellungnahme
<p>1. Anzahl zu fällender Bäume</p> <p>Der Bebauungsplan geht von höchstens 10 von 39 zu fällenden Bäumen aus.</p> <p>Wie bereits in der ersten Stellungnahme des BUND bemängelt, ist voraussehbar, dass diese Anzahl nicht einzuhalten ist, Dieses ist den Planern augenscheinlich bekannt, da sie sich mehrfach weitere Optionen zur Entfernung offen gehalten haben!</p> <p>Selbst wenn die überbaute Fläche mit 1200 qm berechnet wurde, stehen mindestens 3 großkronige Bäume zu nahe am Gebäude. Allein die Baugrube erreicht ein größeres Maß als die überbaute Fläche, zusätzlich muss Arbeits- und Lagerraum zur Verfügung stehen.</p> <p>Daher ist es in jedem Fall unvermeidlich, dass sowohl die über den Kronenraum hinausragenden Wurzeln gekappt, als auch die Bäume seitlich hochgeastet werden müssen. Nachdrücklich wird nochmals betont, dass speziell die vor Ort wachsenden Arten Spitzahorn, Roßkastanie und insbesondere Linde hochempfindlich gegenüber Bodenverdichtung und Überbauung sind! Da das umfangreiche Gebäude nur mithilfe großer, schwerer Maschinen wie Bagger, Kran und Raupen errichtet werden wird, steht eine Bodenverdichtung außer Frage. Nicht nur die nahe am Gebäude befindlichen Exemplare werden dadurch stark geschädigt, auch ein Großteil der restlichen Bäume wird derart beeinträchtigt werden, dass es zu Schädigungen an der Baumschubstanz und nachfolgender Schwächung kommen wird. Absehbar sind Folgeschäden, die zur Einhaltung der Verkehrssicherheit auf dem gesamten Kitagelände beseitigt werden müssen. Weitere Fällungen sind zu erwarten.</p> <p>Zudem stehen die drei Bäume östlich des Gebäudes derart nahe am Haus, dass sie, abgesehen von der Verdunklung, die Gebäudewand beschatten und für mangelnde Wandbelüftung verantwortlich sind. Um weitere Gebäudeschäden abzuwenden, würden permanente Schnittmaßnahmen erforderlich sein.</p>	<p>Grundsätzlich ist vorgesehen dem Baumbestand im Plangebiet soweit möglich zu erhalten, die Bauarbeiten möglichst schonend durchzuführen und nur so viele Bäume zu entfernen, wie zwingend notwendig. Der Anregung kann dessen ungeachtet gefolgt werden, indem in der Begründung neben den zu fällenden Bäumen auch die Bäume benannt werden, bei denen aufgrund der Nähe zur überbaubaren Grundstücksfläche mögliche Schäden nicht ausgeschlossen werden können.</p> <p>Die baulichen Nebenanlagen sind auf der Planungsebene des Bebauungsplans noch nicht bestimmt. Aufgrund der vorgesehenen und festgesetzten Nutzung als Fläche für Gemeinbedarf mit der Zweckbestimmung „Kita“ ist jedoch zu erwarten, dass es sich um die typischen Nebenanlagen und Nebenflächen einer Kindertagesstätte handeln wird, im Wesentlichen wären dies: Sandkasten, Spielgeräte, Flächen für das freie Kinderspiel etc. ggf. auch ein Unterstand für Kinderwagen, Spielmaterial oder eine Einhausung der zugehörigen Mülltonnen. Die seitens des BUND befürchtete oder erwartete Errichtung einer Tiefgarage erscheint für die vorgesehene Nutzung einer Kita weder sinnvoll noch wünschenswert.</p>
Die Lage der Leitungen für Gas- und Wasser sind nicht in den Plan einbezogen.	Die Ausgestaltung der Hausanschlüsse ist nicht Gegenstand des Bebauungsplans, sondern erfolgt im

BUND Kreisgruppe Rhein-Pfalz	
Schreiben vom 07.01.2022	Bewertung der Stellungnahme
<p>Es ist zu erwarten, dass durch die erforderlichen Baumaßnahmen, auch zur Absicherung der Leitungen, weitere Kappungen/Fällarbeiten erforderlich sind.</p> <p>Die von der Telekom vorgeschlagene Leitungstrasse impliziert Fällungen im Bereich der Platanen.</p> <p>Da sich die Gemeinde die Option auf eine 50%ige Vergrößerung der überbauten Grundfläche offen gelassen hat plus 500 qm versiegelte Grundfläche für nicht näher definierte und verortete Nebengebäude (incl. Tiefgarage?) verplant werden können, besteht die Begrenzung auf höchstens 10 zu fällende Bäume nur auf dem Papier.</p>	<p>Rahmen der zeitlich und sachlich nachfolgenden Vorhabenplanung.</p> <p>Im Bebauungsplanverfahren wurde dementsprechend auch von der Telekom noch keine Erschließungsplanung vorgelegt. Die Telekom hat lediglich im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung der Behörden und Träger öffentlicher Belange auf die bereits bestehenden Leitungen und Hausanschlüsse hingewiesen, die jedoch alle im Bereich der öffentlichen Verkehrsfläche oder der umgebenden Wohnbaugrundstücke verlaufen und damit den Baumbestand im Plangebiet nicht tangieren.</p> <p>Dessen ungeachtet ist davon auszugehen, dass die Hausanschlüsse entweder direkt von der Gerhart-Hauptmann-Straße oder über den bestehenden Fahrweg im Süden des Plangebiets so angeordnet und hergestellt werden können, dass es zu keiner erhebliche Beschädigung der vorhandenen Bäume im Plangebiet kommt.</p>
<p>2. Berechnung versiegelte Grundfläche</p> <p>In direktem Zusammenhang zu Pt.1 steht daher die Berechnung der versiegelten Grundfläche. Gegenüber der derzeitigen Situation wurde von 450 qm Mehrversiegelung ausgegangen. Hierbei wurden u.a. bereits „versiegelte“ Wegflächen durch das Gelände einberechnet. Die Wege durch lückige, eher extensiv gepflegte Grasflächen sind gepflastert, teilw. überwachsen und wassergängig. Sie können nicht in die Berechnung einbezogen werden.</p>	<p>Die bereits vorhandenen Hauptwege innerhalb des Plangebiets sind mit Verbundsteinpflaster OHNE Rasenfugen, die Nebenwege mit einem maschinell entsprechend verdichteten Schotterbelag befestigt. Der im Süden des Plangebiets verlaufenden Fahrweg zum Grünschnittcontainer bzw. zur Trauerhallt ist asphaltiert. Aufgrund der hohen Verdichtung, die die Begehbarkeit der Wege auch bei schlechtem Wetter sicherstellen sollte, sind die natürlichen Bodenfunktionen auch im Bereich der geschotterten Wege erheblich eingeschränkt. Eine Bewertung dieser Fläche als unversiegelte Fläche erscheint sachlich nicht angemessen. Die mit Verbundpflaster belegten Flächen sowie der asphaltierte Fahrweg sind zweifelsfrei vollversiegelt.</p>
<p>3. Ausgleichsfläche</p> <p>Damit verbunden ergibt sich die Berechnung der Ausgleichsfläche.</p> <p>Für eine derart umfangreiche Bebauung sind 450 qm Ausgleichsfläche inakzeptabel!</p> <p>Der Lebensraum bleibt nicht in gleicher Qualität erhalten, ein Ausgleich trifft in keiner Weise zu!</p> <p>Eine ohnehin bereits bestehende Wiesenfläche außerhalb des Ortes ersetzt nicht den Verlust großkroniger Laubbäume innerhalb der Ortsbebauung, sei sie mit autochtonen Wiesenansaat versehen oder nicht. Junge Bäume als Ersatzpflanzungen oder Obstbäume gleichen den Lebensraum nicht aus. Klimarelevanz besteht in hohem Ausmaß innerörtlich.</p>	<p>Der Anregung wird gefolgt, indem dem Bebauungsplan eine andere externe Ausgleichsfläche zugeordnet wird, auf der auch die Anpflanzung von Bäumen möglich ist und gleichzeitig der Flächenausgleich mit einem Faktor Eingriffs- zu Ausgleichsfläche von 1:2 statt wie bisher vorgesehen von 1:1 erbracht wird.</p> <p>Statt einer Fläche von 450 qm des Flurstücks 1707 am Heuchelheimer Weg wird dem Bebauungsplan eine Fläche von 900 qm des durch die Flurbereinigung neu gebildeten Flurstücks 3286 nördlich der Ortslage und südlich des Schrakelbachs zugeordnet. Diese Fläche wird als extensive Blühwiese mit autochthonem Saatgut für Feldraine und Säume aus dem Ursprungsgebiet „Oberrheingraben mit Saarpfälzer Bergland“ hergestellt und locker mit Gehölzinseln sowie einzelnen standortgerechten Laubbäumen bepflanzt.</p> <p>Mit der Nutzung einer bereits vollständig erschlossenen und durch die bereits hergestellten</p>

BUND Kreisgruppe Rhein-Pfalz	
Schreiben vom 07.01.2022	Bewertung der Stellungnahme
	<p>Haupt- und Nebenwege der vorgesehenen Friedhofserweiterung bereits teilversiegelten Fläche kann die notwendige Kita im Plangebiet mit einer minimalen Neuversiegelung in der Größenordnung von nur 450 qm für eine überbaute Fläche von maximal 1.500 qm für Hauptgebäude und Nebenanlagen verwirklicht werden. Der Schutz unversiegelter Bodenflächen, deren Fläche definitiv endlich ist, wird hier in der Abwägung der Belange höher gewichtet als der Erhalt von mittelalten Bäumen, die gemäß dem vorliegenden Artenschutzgutachten keinen besonderen Wert als Habitatbäume aufweisen.</p>
<p>4. Klima</p> <p>Im Gutachten wird zugestanden, dass die vorhandene Fläche innerhalb der Gemeinde kaltluftbildend wirkt, die Zufuhr von Frischluft wird demgegenüber bestritten. Es ist unerheblich, ob das Gelände wenige Zentimeter tiefer liegt. Die Bebauung westlich der Fläche besteht aus einer Reihe kleinerer Einfamilienhäuser mit Durchlässen. Dadurch werden Windströmungen nicht prinzipiell abgehalten.</p> <p>Allein die Abkühlung gegenüber der Umgebung, die über Grasflächen und Laubbäumen stattfindet, verursacht eine Konvektionsströmung, die zu Luftbewegungen führt. Nicht ernsthaft kann die Ansicht vertreten werden, dass großkronige Laubbäume Winde derart abhalten, dass der Einstrom von Frischluft verhindert wird, abgesehen davon, dass die Kronen einen Großteil des Jahres nicht voll belaubt sind. Die Barrierewirkung eines kompakten, 10,5 m hohen Gebäuderiegels ist um ein Vielfaches höher und führt zusätzlich zu Luftverwirbelungen, die bei Starkwind Schäden verursachen können.</p>	<p>Wie in der Begründung des Bebauungsplans dargelegt wirkt das Plangebiet in Verbindung mit dem angrenzenden Friedhof und dem alten Friedhof im Wesentlichen als Kaltluftentstehungsfläche sowie aufgrund des Grünvolumens der vorhandenen Bäume mit ihrem Beitrag zur Luftfilterung und Sauerstoffproduktion positiv auf das Kleinklima ein. Einem nennenswerten Zustrom von Frischluft vom Außenbereich über diese Grünachse steht zum einen die Bebauung westlich der Gerhart-Hauptmann-Straße entgegen, die den freien Zustrom von Frischluft aus dem Außenbereich verhindert. Darüber hinaus zeigt sich der bodennahe Bereich durch Heckenstrukturen, Grabmale und anderen Strukturen des Friedhofs ebenfalls sehr rau, dass an windstillen Sommernächten auch unterhalb der Kronenebene der Bäume keine wesentliche „Luftleitbahn“ mit einer wesentlichen Fließbewegung zustande kommt. Die positive Wirkung der Fläche auf das Kleinklima ergibt sich damit im Wesentlichen aus der teilweise unversiegelten Fläche und dem vorhandenen Baumbestand, der im Plangebiet soweit möglich erhalten bleiben soll.</p> <p>Das vorgesehene Gebäude entspricht mit einer maximal zulässigen Höhe von 10,5 m der Größenordnung der umgebenden Gebäude. Die Gebäude westlich der Gerhart-Hauptmann-Straße zur offenen Landschaft (Hausnr. 59 – 65) weisen gemäß dem vom Landesamt für Vermessung und Geoinformation bereitgestellten Internetportal Rheinland-Pfalz in 3D (http://www.rheinland-pfalz-in-3d.rlp.de/) Höhen von 8.2 bis 11,3 auf. Die Kronen der vorhandenen Bäume dürften diese Höhe noch einmal um einige Meter überragen.</p>
<p>5. Artenschutz</p> <p>Eine Potenzialanalyse zur Artenerfassung ist zwar statthaft aber in hohem Maße ungenau.</p> <p>Als Lebensraum müssen selbstverständlich die angrenzenden Gebiete (Friedhof, Gärten...) mit einbezogen werden. Es kann allerdings nicht sein, dass einerseits auf ein mögliches Ausweichen (Brutvögel)</p>	<p>Der Anregung wurde zwischenzeitlich gefolgt, indem ergänzend zum bereit vorliegenden Artenschutzgutachten im Jahr 2022 eine faunistische Nachkartierung des Plangebiets, des angrenzenden Friedhofs, des Alten Friedhofs, der Fläche des bestehenden Kindergartens an der Friedhofstraße, der Grünflächen um die Kirche St. Martin sowie der angrenzenden Gärten durchgeführt. Die</p>

BUND Kreisgruppe Rhein-Pfalz	
Schreiben vom 07.01.2022	Bewertung der Stellungnahme
<p>hingewiesen wird, andererseits das zu bebauende Gelände als allein mögliches Habitat ausgeschlossen wird (z.B. Eidechse). Zudem ist das Revierverhalten außer Acht gelassen.</p>	<p>Nachkartierung deckt mit weiteren 9 Kontrollterminen zwischen dem 26.02.2022 und dem 17.06.2022 nun auch den frühen Zeitraum der Brutperiode ab. Im Rahmen der Nachkartierung wurden auch alle Bäume im Plangebiet in unbelaubtem Zustand auf Höhen kontrolliert und potenzielle Habitatbäume mit einem Hubsteiger befahren. Zur Bestimmung des Arteninventars an Fledermäusen wurde für die Dauer von 15 Nächten ein bioakustisches Gerät zur Aufnahme von Fledermäusen (Horchbox vom Typ Batcorder 3.2 als Waldbox in einem Dohlenkasten getarnt) im Plangebiet aufgestellt und ausgewertet.</p> <p>Weitere relevante Artengruppen (insbesondere Reptilien) wurden bei allen Begehungen und Kontrollterminen miterfasst.</p> <p>Im Rahmen der Aufnahme der tatsächlich vorhandenen Arten hat sich – erwartungsgemäß – gezeigt, dass ein Teil der im Rahmen der Potenzialanalyse als möglicherweise vorhandenen Arten im Plangebiet nicht nachgewiesen werden kann. Auch ein Vorkommen von Eidechsen konnte trotz intensiver Suche nicht nachgewiesen werden. Es bleibt daher bei der isolierten Beobachtung eines einzelnen Tieres an einem von insgesamt 15 Begehungstagen.</p> <p>Der Gutachter kommt unverändert zu dem Ergebnis, das bei Umsetzung der vorgesehenen artenschutzrechtlichen Vermeidungsmaßnahmen keine artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände zu erwarten sind.</p>
<p>6. Nutzung</p> <p>Widersprüche in der Begründung zeigen sich auch in der Art der gegenwärtigen Nutzung der parkartigen Erweiterungsfläche. Während einerseits „nur“ eine gelegentliche Nutzung durch Senioren angeführt wird, sind an anderer Stelle weitere wahrscheinliche Brutvorkommen durch die Unruhe aufgrund vielfältiger Nutzung der Fläche ausgeschlossen worden.</p>	<p>Wie in der Abwägung der frühzeitigen Beteiligung bereits dargelegt wurde, ist die Ortsgemeinde Heßheim mit dem Generationenpark, der Freizeitfläche am Minigolfplatz und dem Alten Friedhof mit dem Kriegerdenkmal bereits großzügig ausgestattet. Im Vergleich mit diesen öffentlichen Grünflächen fällt die Friedhofserweiterungsfläche in Bezug auf ihre Ausgestaltung, Attraktivität und Nutzung durch die Heßheimer Bürger deutlich zurück. Diese Bestandsaufnahme erfolgte im Rahmen der städtebaulichen Bewertung der Bestandssituation durch die Ortsgemeinde und den Stadtplaner und bezieht sich auf den Wert und die Funktion der Friedhofserweiterungsfläche <u>für den Menschen</u> als „Freizeitfläche“ innerhalb des Gefüges öffentlicher Grünflächen in Heßheim.</p> <p>Völlig unabhängig von dieser Bewertung wird die Lebensraumeignung des Plangebiets <u>für heimische Brutvogelarten</u> seitens des Artenschutzgutachters wie folgt kategorisiert: „<i>Das Plangebiet (Anschluss Friedhofsgelände) bietet wenig Potenzial für planungsrelevante Brutvogelarten. So sind in derart vorbelasteten (Lärm, Bewegungsunruhe, div. Freizeitaktivitäten, freilaufende Hauskatzen und</i></p>

BUND Kreisgruppe Rhein-Pfalz	
Schreiben vom 07.01.2022	Bewertung der Stellungnahme
	<p><i>Hunde, intensiv gepflegte Grünflächen und Zierhecken, teilversiegelte Flächen) Räumen, vor allem störungs- und kulissenbedingt überwiegend mit typischen störungstoleranten Arten zu rechnen.“</i></p> <p>Entsprechend dem Bonmot: „Ein Haar auf dem Kopf ist wenig, ein Haar in der Suppe schon zuviel“ betreffen diese beiden fachlichen Einschätzungen jeweils gänzlich unterschiedliche Aspekte und können nicht direkt miteinander in Beziehung gesetzt werden.</p> <p>Die Einschätzung des Artengutachters in Bezug auf die Artenzusammensetzung und Artenvielfalt im Plangebiet hat sich im Rahmen der zwischenzeitlich durchgeführten faunistischen Nacherhebung im Plangebiet bestätigt. Bei den im Plangebiet vorkommenden Arten handelt es sich durchgehend um siedlungsholde und störungstolerante Arten, die sich die dörfliche Siedlung und damit Flächen in der Nähe und im durchgehenden Einflussbereich des Menschen als Lebensraum erschlossen haben.</p>
<p>Mit diesem Bebauungsplan an vorliegender Stelle liefert die Gemeinde aus rein finanziellen Erwägungen ein trojanisches Pferd, mit dem sie sich vielfältige weitere Nutzungsmöglichkeiten offen lässt. Neben der geplanten Kindertagesstätte soll eine Nutzung als Gemeindezentrum ermöglicht werden. Zu diesem Zweck wird eine klimatisch und naturschutzrelevante, wertvolle Grünfläche geopfert, die der gesamten Bevölkerung als Erholungsraum zur Verfügung stand.</p> <p>Damit hat die Gemeinde eine Chance zum aktuellen städtebaulichen und naturschonenden Umbau vertan.</p> <p>Aus Sicht des Natur- und Umweltschutzes kann das vorliegende Bauvorhaben nur nachdrücklich abgelehnt werden.</p>	<p>Der Gedanke des Umwelt- und Naturschutzes geht insoweit in die Planung ein, als dass für die dringend benötigte Kita eine Fläche ausgewählt wird, die bereits erschlossen ist. Damit ist eine weitere Ausdehnung der Siedlung in den umgebenden Außenbereich nicht erforderlich und die notwendige Versiegelung kann auf die Grundfläche des eigentlichen Gebäudes sowie der zugehörigen typischen Nebenanlagen einer Kita beschränkt werden. Mit der gemeindlichen Kita ist darüber hinaus für die eindeutig nicht mehr benötigte Friedhofserweiterung eine Nutzung gefunden, der es ermöglicht, den überwiegenden Teil des Baumbestandes mit seiner positiven Wirkung für das Siedlungsklima zu erhalten.</p> <p>In der gesamten Region besteht ein erheblicher Bedarf an Wohnbauland, dem auch die Ortsgemeinde Heßheim mit dem auch die Ortsgemeinde Heßheim mit der Entwicklung des Neubaugebiets Rechnung tragen will. Da Flächenneuausweisungen in den Außenbereich hinein in Zukunft immer stärker begrenzt werden, wird der Druck auf die noch bebaubaren Innenbereichsflächen weiter steigen. Selbst wenn im Augenblick auf die Nutzung der Friedhofserweiterung verzichtet und die Kita an anderer Stelle errichtet würde, wäre aufgrund des zunehmenden Drucks spätestens mittelfristig mit einer baulichen Nutzung der überflüssigen Friedhofserweiterungsfläche zu rechnen. Je nach Nutzung und baulicher Dichte könnten z.B. bei einer angemessen verdichteten Wohnnutzung wesentlich weniger Bäume erhalten bleiben.</p>

BUND Kreisgruppe Rhein-Pfalz	
Schreiben vom 07.01.2022	Bewertung der Stellungnahme
<p>Beschluss (einstimmig):</p> <p>Dem Bebauungsplan wird eine Fläche von 900 qm des im Rahmen der Flurbereinigung neu gebildeten, gemeindeeigenen Flurstücks 3286 südlich des Schrakelbachs als externe Ausgleichsfläche zugeordnet. Diese Fläche ist als extensive Blühwiese mit autochthonem Saatgut für Feldraine und Säume aus dem Ursprungsgebiet „Oberrheingraben mit Saarpfälzer Bergland“ herzustellen und locker mit Gehölzinseln sowie einzelnen standortgerechten Laubbäumen zu bepflanzen.</p> <p>Im Übrigen hält die Ortsgemeinde an der Planung fest.</p>	

Stadtwerke Frankenthal GmbH	
Schreiben vom 22.12.2021	Bewertung der Stellungnahme
<p>Die Stadtwerke Frankenthal GmbH halten an der bisherigen Aussage und Haltung fest. Über die mit unserem Schreiben vom 18.05.2021 gegebene Stellungnahme hinaus, ergeben sich auf der Grundlage des aktuellen Kenntnisstandes keine zusätzlichen Hinweise.</p> <p>Bitte halten Sie uns über die weitere Entwicklung auf Stand.</p>	<p>Dies Stellungnahme der Stadtwerke Frankenthal mit Schreiben vom 18.05.2021 wurde im Rahmen der Abwägung der frühzeitigen Beteiligung beachtet. Über die im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung der Behörden und Träger öffentlicher Belange hat der Gemeinderat der Ortsgemeinde Heßheim am 02.11.2021 wie unten folgt entschieden. Der Ortsgemeinderat hält an der Abwägungsentscheidung der frühzeitigen Beteiligung unverändert fest.</p> <p>Weiterer Anregungen oder Bedenken werden nicht vorgebracht.</p>
<p><u>Schreiben vom 18.05.2021</u></p> <p><i>Von Seiten der Stadtwerke Frankenthal GmbH bestehen grundsätzlich keine Einwände gegen den ausgelegten Planentwurf zu o.g. Bebauungsplan mit seinen textlichen Festsetzungen.</i></p>	<p><i>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</i></p>
<p><i>Das im Entwurf gezeigte Plangebiet liegt unter dem Fokus der Trinkwasser- und Stromversorgung im westlichen Randbereich der Wohnbebauung der Ortsgemeinde und damit im vollerschlossenen Bereich. Grundsätzlich sollte eine Versorgung mit Trinkwasser und Strom damit gewährleistet sein.</i></p> <p><i>Ergänzende Aussagen zu den Versorgungssparten im Einzelnen:</i></p> <p>Trinkwasser</p> <p><i>Eine Versorgung mit Trinkwasser ist möglich. Über einen neu zu errichtenden (etwa 50 Meter langen) Hausanschluss kann die neue KiTa mit Trinkwasser versorgt werden. Sollten die auf dem Grundstück bestehenden, zahlreichen Baumstandorte erhalten bleiben, so muss ggf. die Hausanschlussstrasse gegen das Wurzelwerk nachhaltig geschützt werden. Bedingt durch die resultierende Länge des Hausanschlusses behalten sich die Stadtwerke vor, in der Nähe der Grundstücksgrenze einen Übergabeschacht mit entsprechender Hauptabsperreinrichtung zu fordern.</i></p> <p>Erdgas</p> <p><i>Die Erdgasversorgung im Bereich des Plangebiets wird durch die Pfalzgas GmbH sichergestellt.</i></p>	<p><i>Gemäß der Stellungnahme der Stadtwerke Frankenthal kann die Versorgung des Plangebiets mit Strom, Gas und Trinkwasser sowie bei Bedarf mit Wärme sichergestellt werden.</i></p> <p><i>Die genaue Ausgestaltung der Hausanschlüsse ist jedoch nicht Regelungsgegenstand des Bebauungsplans, sondern erfolgt im Rahmen der konkreten Vorhabenplanung.</i></p>

Stadtwerke Frankenthal GmbH	
Schreiben vom 22.12.2021	Bewertung der Stellungnahme
<p><i>Eine Koordinierung im Bereich der Planung und Ausführung der verschiedenen Versorgungsgewerke kann von Stadtwerkeseite zugesichert werden.</i></p> <p>Wärmeversorgung</p> <p><i>Grundsätzlich besteht auch die Möglichkeit einer Wärmeversorgung (über Wärmepumpe und Photovoltaikanlage), ggf. ist auch eine Hybridheizung denkbar.</i></p> <p>Stromversorgung</p> <p><i>Eine Versorgung mit Strom ist möglich. Wie für die Trinkwasserversorgung auch, müsste das neue Gebäude mittels eines neuen Erdkabelanschlusses an das Stromnetz angeschlossen werden. Es würde sich dabei um einen etwa 50 m langen Hausanschluss handeln.</i></p> <p><i>Das erdverlegte Kabel müsste auf der Trasse gegen die im Baufeld vorhandenen Bäume entsprechend gesichert werden. Auf dem Baufeld steht aktuell ein Anschlussschrank für den Friedhof. Sollte dieser weiterhin benötigt werden, ist eine Versetzung erforderlich. Im Übrigen sind für die Auslegung und Dimensionierung des Anschlusses die Anschlusswerte des Gebäudes erforderlich.</i></p> <p><i>Bei Bedarf können in Abstimmung mit dem Bauherrn auch die Voraussetzungen für Ladeinfrastruktur im Sinne der Elektromobilität geschaffen werden.</i></p>	
<p>Beschluss (einstimmig): Eine Änderung des Planentwurfs ist nicht erforderlich.</p>	

Deutsche Telekom Technik GmbH	
Schreiben vom 15.12.2021	Bewertung der Stellungnahme
<p>Zur o. a. Planung haben wir bereits mit Schreiben PTI 21-Betrieb, Harald Kudras, vom 27. April 2021 Stellung genommen.</p> <p>Diese Stellungnahme gilt unverändert weiter.</p>	<p>Dies Stellungnahme der Deutschen Telekom Technik mit Schreiben vom 27.04.2021 wurde im Rahmen der Abwägung der frühzeitigen Beteiligung beachtet. Über die im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung der Behörden und Träger öffentlicher Belange hat der Gemeinderat der Ortsgemeinde Heßheim am 02.11.2021 wie unten folgt entschieden. Der Ortsgemeinderat hält an der Abwägungsentscheidung der frühzeitigen Beteiligung unverändert fest.</p> <p>Weiterer Anregungen oder Bedenken werden nicht vorgebracht.</p>
<p><u>Schreiben vom 27.04.2021</u></p> <p><i>Gegen Ihren Bebauungsplan haben wir keine Einwände. Wir möchten jedoch auf folgendes hinweisen:</i></p> <p><i>Im Planbereich befinden sich zurzeit keine Telekommunikationslinien der Telekom.</i></p>	<p><i>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Sie betrifft jedoch nicht die möglichen Inhalte des Bebauungsplans, sondern ist seitens der Ortsgemeinde in ihrer Eigenschaft als Bauherr der vorgesehenen Kita zu beachten.</i></p>

Deutsche Telekom Technik GmbH	
Schreiben vom 15.12.2021	Bewertung der Stellungnahme
<p><i>Bitte informieren Sie den Bauherren, dass er sich im Fall einer Anbindung der neuen Gebäude an die vorhandene Telekommunikationsinfrastruktur der Telekom rechtzeitig mit unserer Bauherren-Hotline (Tel. 0800 330 1903) in Verbindung setzen möchte.</i></p> <p><i>Bei der Bauausführung ist die Kabelschutzanweisung der Telekom und das „Merkblatt Bäume, unterirdische Leitungen und Kanäle“ der Forschungsgesellschaft für Straßen- und Verkehrswesen, Ausgabe 2013 zu beachten.</i></p>	
Beschluss (einstimmig): Eine Änderung des Planentwurfs ist nicht erforderlich.	

Verbandsgemeindewerke Lamsheim-Heßheim	
Schreiben vom 19.11.2021	Bewertung der Stellungnahme
<p>Wir beziehen uns auf Ihr Schreiben vom 16.11.2021 und teilen Ihnen mit, dass von den VG-Werken keine Anregungen bzw. Bedenken vorgebracht werden, jedoch ist zu beachten, dass es sich hier um eine weitere Verdichtung des Innenbereiches handelt und daher soll das Niederschlagswasser im Plangebiet versickert werden.</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>ES ist vorgesehen, das anfallende Niederschlagswasser innerhalb des Plangebiets zur Versickerung zu bringen.</p>
Beschluss (einstimmig): Eine Änderung des Planentwurfs ist nicht erforderlich.	